
Federated Unit Trust

Ein Unit Trust, errichtet als Umbrella-Fonds

Euro-Kurzläufer

Euro-Renten

Inter-Renten

ProBasis

ProFutur

Europa-Aktien

Inter-Aktien

Dieser Prospekt ist nur in Verbindung mit dem Ergänzungsprospekt für die R EUR Accumulating-Anteile vom 1. Januar 2022 oder mit dem Ergänzungsprospekt für die Federated Hermes-Anteile vom 1. Januar 2022 oder mit dem Ergänzungsprospekt für die LVM-Anteile vom 1. Januar 2022 gültig.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Hinweise	3
Der Trust	3
Struktur des Trust.....	4
Anlageinformationen.....	4
Wertpapieranlagen der Fonds.....	12
Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds	34
Bestimmung des Nettoinventarwertes	46
Kauf und Rückgabe von Anteilen	48
Informationen zum Konto und zu den Anteilen	49
Umtausch von Anteilen	49
Übertragung von Anteilen.....	50
Rücknahmen Gegen Sachleistungen	51
Umbrella-Geldkonten	51
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen.....	51
Management und Verwaltung.....	52
Gebühren und Aufwendungen	56
Besteuerung in Irland	58
Der Treuhandvertrag	66
Versammlungen.....	67
Gebrauch des Namens	67
Pflichtinformationen über den Trust gemäß MiFID II und PRIIP-Verordnung	67
Berichte.....	67
Mindestgröße.....	68
Beendigung.....	68
Interessenskonflikte	68
Vergütungspolitik des Managers	69
Rechtsstreitigkeiten	69
Wesentliche Verträge.....	69
Bereitstellung und Einsicht von Unterlagen.....	70
Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	70
Definitionen.....	71
Anhang A.....	75
Investment-Ratings	77
Adressen	79

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument bildet zusammen mit den Ergänzungsprospekten den Prospekt für den Federated Unit Trust (der „Trust“). Jeder Investor oder potentielle Investor des Trusts sollte sich davon überzeugen, dass ihm der Prospekt und die Ergänzungsprospekte in der aktuellen Fassung vorliegen. Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Anteile abgegeben wird. Bestimmte in diesem Prospekt verwendete Begriffe werden auf Seite 71 und innerhalb des Dokumentes definiert.

Der Manager des Trusts ist Hermes Fund Managers Ireland Limited (der „Manager“). Die Directors, die mit Namen und Hintergrundinformationen auf den Seite 52 in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Directors (die mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und lassen nichts aus, was für den Aussagegehalt dieser Informationen von Bedeutung sein könnte.

Die Anlageberater sind Federated Investment Counseling („FIC“) und Federated Global Investment Management Corp. („FGIMC“) (jeweils ein „Anlageberater“ und zusammen die „Anlageberater“).

DER TRUST

Der Trust ist ein offener Investmentfonds (Unit Trust) und wurde gemäß den OGAW-Regelungen mit dem Treuhandvertrag errichtet. Der Trust ist als Umbrella-Fonds strukturiert und enthält mehrere Teilfonds (jeweils ein „Fonds“ und zusammen die „Fonds“), wie nachfolgend unter „Struktur des Trust“ beschrieben.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird. **Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen. Daher besteht bei einer Anlage in die Fonds die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.** Die Anlage in die Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Einzelheiten zu dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines jeden Fonds finden sich unter „Anlageinformationen“ und eine Beschreibung gewisser damit verbundener Risiken findet sich unter „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“. Die Kapitalrendite und der Ertrag eines Fonds basieren auf Portfoliomanagementtechniken sowie auf dem Kapitalzuwachs und den Erträgen der von dem Fonds gehaltenen Anlagen, abzüglich entstandener Aufwendungen. Deshalb ist davon auszugehen, dass die Rendite eines Fonds in Abhängigkeit der Änderungen dieses Kapitalzuwachses oder dieser Erträge schwankt. Schwankungen im Wechselkurs zwischen der Währung, auf die die Anteile lauten, und der Anlagewährung können ebenfalls zu einem Wertrückgang bzw. -anstieg der Anlagen in die Anteile führen. Das Recht eines Anteilinhabers auf Rückgabe der Anteile kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden.

In Anbetracht dieser Risiken und aufgrund potenzieller vom Anleger zu zahlender Ausgabeaufschläge auf eine Anlage sollten Anleger eine Anlage in die Fonds als mittel- bis langfristig betrachten.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Keine Person, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des Antragsformulars in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Antragsformular als Aufforderung betrachten, Anteile zu zeichnen. Das Antragsformular darf zudem nur benutzt werden, wenn eine solche Aufforderung in der betreffenden Rechtsordnung rechtmäßig an die betreffende Person ergehen und dieses Antragsformular rechtmäßig benutzt werden kann, ohne dass Registrierungs- oder andere rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung an eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht befugt ist. Der Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person, der gegenüber ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und den Personen, die Anteile entsprechend diesem Prospekt erwerben möchten, sich zu informieren und alle geltenden Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Rechtsordnung zu beachten. Potenzielle Anleger sollten sich über die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen sowie über die anwendbaren Devisenbeschränkungen und steuerlichen Vorschriften in dem Land, in dem sie ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, informieren.

Die Anteile sind nicht gemäß dem US-amerikanischen Securities Act of 1933 in seiner geltenden Fassung (dem „Gesetz von 1933“) oder dem Investment Company Act of 1940 in seiner geltenden Fassung (das „Gesetz von 1940“) registriert und dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten bzw. einer oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, die Transaktion ist vom Anwendungsbereich der US-Wertpapiergesetze nationaler und einzelstaatlicher Ebene ausgenommen.

Anleger, die den Kauf von Anteilen beantragen, müssen dem Manager gegenüber bestätigen, dass sie weder US-Personen sind noch die Anteile für oder zugunsten von US-Personen erwerben, und Auskunft darüber geben, ob sie in Irland Ansässige sind.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der im jeweils gültigen Prospekt, der in den Wesentlichen Anlegerinformationen, der in den gültigen Ergänzungsprospekten und in den länderspezifischen Ergänzungen (falls vorhanden) bzw. im letzten geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls einem nachfolgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes. Anleger sollten beachten, dass der Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresbericht des Trust nur an die Anteilinhaber als Gruppe zum Datum des Berichts erfolgt und dass die

Wirtschaftsprüfer in Bezug auf ihren Bericht keine Haftung gegenüber anderen Parteien übernehmen.

Informationen oder Aussagen von Finanzvermittlern zu den Anteilen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, sollten nicht beachtet oder als vertrauenswürdig angesehen werden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, wobei es sich dabei um direkte Übersetzungen des englischen Texts handeln muss. Bei Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeit in Bezug auf ein übersetztes Wort oder einen Ausdruck ist der englische Text maßgeblich.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Erklärungen basieren auf den gegenwärtigen Gesetzen und der Praxis in Irland und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Alle Streitigkeiten bezüglich der Begriffe im englischen Text unterliegen irischem Recht.

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DEN TRUST UND DIE FONDS UND SOLLTE VOR EINER ANLAGE SORGFÄLTIG GELESEN WERDEN. BEI FRAGEN ZUM INHALT DIESES PROSPEKTES ODER BEI ZWEIFELN HINSICHTLICH DER GEEIGNETHEIT EINER INVESTITION IN DIE ANTEILE SOLLTEN SIE IHREN FINANZVERMITTLER, BÖRSENAKLER, BANKBERATER, RECHTSBERATER, WIRTSCHAFTSPRÜFER ODER SONSTIGEN FINANZBERATER KONSULTIEREN. WIR ERBRINGEN KEINE ANLAGEBERATUNG UND AUCH DER PROSPEKT ENTHÄLT KEINE ANLAGEBERATUNG. POTENTIELLE INVESTOREN SIND ANGEHALTEN, SICH VOR EINER INVESTITION IN ANTEILE ANGEMESSEN BERATEN ZU LASSEN.

STRUKTUR DES TRUST

Der Trust ist ein offener Investmentfonds (Unit Trust) und wurde gemäß den OGAW-Regelungen mit dem Treuhandvertrag errichtet. Der Trust ist als Umbrella-Fonds strukturiert und enthält mehrere Teilfonds.

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass der Trust separate Klassen von Anteilen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an bestimmten Portfolios von Wertpapieren darstellen. Zum Datum dieses Prospekts sind die Fonds des Trust:

- Euro-Kurzläufer
- Euro-Renten
- Inter-Renten
- ProBasis
- ProFutur
- Europa-Aktien
- Inter-Aktien.

Zudem können gemäß Treuhandvertrag die Anteile jedes Fonds in einer oder mehreren Anteilklassen angeboten werden. Informationen über die jeweiligen Anteilklassen sind in einem separaten Ergänzungsprospekt für jede Anteilklasse dargelegt.

Andere Klassen können höhere oder geringere Gebühren haben, über andere Vertriebskanäle angeboten werden oder unterschiedliche operative Merkmale aufweisen.

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann der Manager einen oder mehrere weitere(n) Fonds einrichten und ist darüber hinaus berechtigt, vorbehaltlich der vorherigen Benachrichtigung der Zentralbank zusätzliche Klassen von Anteilen, einschließlich Anteilklassen mit und ohne Währungsabsicherung (*hedged/unhedged*) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank auszugeben.

Der Trust ist ein OGAW im Sinne der OGAW-Regelungen und wurde durch die Zentralbank in Übereinstimmung mit den OGAW-Regelungen zugelassen. Die Zulassung des Trust ist nicht als Empfehlung oder Gewährleistung der Zentralbank für den Trust zu verstehen, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des Trust durch die Zentralbank stellt keine Garantie der Zentralbank hinsichtlich der Vertragserfüllung des Trust dar, und die Zentralbank übernimmt keine Haftung für die Erfüllung bzw. Nichterfüllung durch den Trust.

ANLAGEINFORMATIONEN

Nachstehend sind Anlageziele, Anlagepolitik sowie zulässige Anlagetechniken und -instrumente der Fonds beschrieben. Zur Umsetzung seiner Anlageziele und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann ein Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen einsetzen. Es gibt zwar keine Sicherheit, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen wird, doch ist der Fonds bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Anlagen der Fonds werden vorwiegend an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind dort notiert. Ein Fonds darf jedoch vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten Grenzen einen Teil seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE OFFENLEGUNG NACHHALTIGER FINANZEN

Federated Hermes ist Unterzeichner der Principles for Responsible Investment („PRI“) (Prinzipien für verantwortliches Investieren). Die PRI sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des United Nations Environment Programme und dem United Nations Global Compact. Die als Unterzeichner der PRI eingegangenen Verpflichtungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern freiwillig und angestrebt. Dazu gehören Bemühungen, soweit dies mit den treuhänderischen Pflichten eines Beraters vereinbar ist, Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführung-Aspekte („ESG“) in die Anlageanalyse und -entscheidung mit einzubeziehen.

Dementsprechend bewerten die Berater im Rahmen ihres Wertpapierauswahlprozesses neben anderen Faktoren, ob sich ESG-Faktoren negativ oder positiv auf

die Cash Flows oder Risikoprofile vieler Emittenten oder Garantiegeber im Bereich der Wertpapiere auswirken könnten, in welche die Fonds möglicherweise investieren. Wertpapiere von Emittenten oder Garantiegebern, die von solchen Faktoren negativ beeinflusst werden könnten, können von den Fonds gekauft und behalten werden, während die Fonds je nach Grad der Auswirkungen und zukünftigen Erwartungen Wertpapiere von Emittenten, die von solchen Faktoren positiv beeinflusst werden können, veräußern oder nicht in diese investieren können. Dieser Prozess führt nicht automatisch zum Ausschluss oder zur Selektion von Sektoren oder bestimmten Emittenten, sondern wird von Federated Hermes genutzt, um die Risiko/Ertrags-Eigenschaften und die Aussichten auf eine langfristige Outperformance des Portfolios zu verbessern.

Die Offenlegungsverordnung definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Der Berater jedes Fonds hat Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Investitionsentscheidungs- und Risikomonitoringprozess für die Fonds aufgenommen, wie näher auf der Website fiml.federatedinvestors.com beschrieben. Der Manager oder der Berater können eine auf das Nachhaltigkeitsrisiko bezogene Due-Diligence-Prüfung durchführen und/oder Maßnahmen ergreifen, um die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern und den Wert der Anlage zu erhalten.

Zum Datum des Prospekts setzen sich die Portfolios der Fonds aus verschiedenen Investments zusammen, die sich mit der Zeit als Folge spezifischer Investitionsentscheidungen ändern können. Folglich werden Identifizierung und Einschätzung von Risiken, inklusive Nachhaltigkeitsrisiken, auf Basis einzelner Investitionen in Übereinstimmung mit oben beschriebener Politik erfolgen.

Ein Fonds kann bestimmten potenziellen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, wie sie, neben anderen, in dem Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“ dieses Prospekts aufgeführt sind. Der zuständige Berater ist der Ansicht, dass die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken dazu beitragen sollte, die potenziellen wesentlichen negativen Auswirkungen solcher Risiken auf die Renditen des Fonds zu mindern, obwohl nicht gewährleistet werden kann, dass alle solche Risiken ganz oder teilweise reduziert werden, oder vor dem Zeitpunkt der Investition identifiziert werden. Der zuständige Berater misst in der Regel alle relevanten Umwelt- oder Sozialaspekte anhand von Standards Dritter, Richtlinien und Messgrößen, wobei er Daten aus Fondsportfolios, Unternehmensberichten und öffentlich zugänglichen Informationen sowie eigene Analysen verwendet, die der Manager und die Berater von Zeit zu Zeit für relevant halten.

Im Hinblick auf die Teilfonds berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Keine Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Der Manager und die Berater berücksichtigen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorläufig nicht. Dies ist der Fall, weil sie nicht alle Daten, über die sie gemäß der Offenlegungsverordnung berichten müssten, sammeln und/oder messen könnten oder dies nicht systematisch, kontinuierlich und zu angemessenen Kosten für die Anleger tun könnten. Zusätzlich sind betroffene Unternehmen oder Emittenten (die weltweit tätig sind und von denen viele keine Einheiten von öffentlichem Interesse sind) in der Regel nicht verpflichtet, auf der Grundlage derselben Daten zu berichten, und tun dies derzeit auch größtenteils nicht. Die Position der Berater zu diesem Thema wird mindestens jährlich unter Berücksichtigung der Marktentwicklung überprüft. Nichtsdestotrotz konzentriert sich Federated Hermes auf die Schaffung langfristiger Werte für die Anleger und investiert aktiv in Systeme und Verfahren, die es ihm im Laufe der Zeit ermöglichen werden, immer mehr und detailliertere Daten über die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu sammeln, vor allem, weil diese Daten auf dem Markt verfügbar werden.

EINHALTUNG DER ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Etwaige Änderungen der Anlageziele und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik der Fonds können nicht ohne die Zustimmung der Anteilinhaber in Form der Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung oder einer schriftlichen Zustimmung von mehr als 50% der Anteilinhaber dieses Fonds in Kraft treten. Bei einer Änderung der Anlageziele und/oder einer wesentlichen Änderung der Anlagepolitik sind die Anteilinhaber innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu benachrichtigen, sodass sie ihre Anteile vor Umsetzung dieser Änderung zurückgeben können. Die entsprechende Mitteilung muss Angaben zu Ort, Tag und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Bestimmungen bezüglich der in der Versammlung zur Abstimmung vorgelegten Beschlüsse enthalten.

EURO-KURZLÄUFER

Anlageziel

Das Anlageziel des Euro-Kurzläufers ist auf die Erzielung einer Gesamtrendite ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch eine Anlage in ein Portfolio aus Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating. Obgleich der Fonds hauptsächlich auf in Euro lautende Wertpapiere investieren wird, kann er auch in Wertpapiere anlegen, die in folgenden Währungen begeben wurden: US-Dollar, Kanadischer Dollar, Schwedische Krone, Dänische Krone, Norwegische Krone, Pfund Sterling und Schweizer Franken. Anlagen in Wertpapiere, die nicht auf Euro lauten, werden gegenüber dem Euro abgesichert. Die durchschnittliche Duration des Fondsportfolios wird ein Jahr nicht übersteigen. Die von staatlichen Emittenten begebenen Schuldtitel, in die der Fonds anlegt, werden zum Zeitpunkt des Erwerbs voraussichtlich eine Restlaufzeit von höchstens zehn

Jahren haben. Die von nicht-staatlichen Emittenten begebenen Schuldverschreibungen, in die der Fonds anlegt, werden zum Zeitpunkt des Erwerbs voraussichtlich eine Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren haben. Zur Bestimmung der Laufzeit von Asset-Backed Securities (forderungsbesicherten Wertpapieren) verwendet der Anlageberater die durchschnittliche Laufzeit statt der Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann u.a. in folgende Wertpapiere anlegen:

- Staatsanleihen
- wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen
- fest und variabel verzinsliche Anleihen
- Nullkuponanleihen und Abzinsungstitel
- nicht besicherte Schuldverschreibungen (*Debentures*)
- Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit, „CDs“)
- Bankakzepte
- Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)
- Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere)
- Commercial Paper
- US-Schatzwechsel
- Finanzderivate.

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Der Fonds legt sein Vermögen in erster Linie in Schuldtitel an, die von OECD-Regierungen, ihren Behörden, Einrichtungen oder Institutionen sowie von supranationalen Stellen und Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Asset-Backed Securities, einschließlich bestimmter Collateralised Mortgage Obligations („CMOs“, in mehreren Tranchen mit verschiedenen Laufzeiten begebene hypothekenbesicherte Wertpapiere) mit Investment-Grade Rating. Der Fonds legt in Schuldtitel an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder ein Investment-Grade-Rating einer Anerkannten Statistischen Ratingagentur aufweisen oder, sofern kein Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageberaters des Fonds von vergleichbarer Anlagequalität sind. Wird ein von dem Fonds gehaltenes Wertpapier unter Investment-Grade herabgestuft, entscheidet der Anlageberater des Fonds, ob das Wertpapier verkauft wird. Der Fonds begrenzt seine Positionen in derartigen herabgestuften Wertpapieren auf höchstens 5% des NAV des Fonds. Im Falle einer Herabstufung des Wertpapiers unter B- wird dieses jedoch unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilhabern sofort verkauft. Der Fonds kann bis zu

10% seines Nettovermögens in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regierten Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regierten Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zum ICE BofAML 6-Month Constant Maturity LIBID (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die eine Gesamtrendite anstreben und einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont haben.

EURO-RENTEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Euro-Renten ist auf die Erzielung einer Gesamtrendite ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel vorwiegend mit Investitionen in auf Euro lautende Schuldverschreibungen. Er kann auch in Wertpapiere anlegen, die in folgenden Währungen begeben werden: US-Dollar, Kanadischer Dollar, Schwedische Krone, Dänische Krone, Norwegische Krone, Pfund Sterling und Schweizer Franken. Anlagen in Schuldverschreibungen, die nicht auf Euro lauten, werden gegenüber dem Euro abgesichert. Allerdings werden nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, auf eine andere Währung als den Euro lauten. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann u.a. in folgende Wertpapiere anlegen:

- Staatsanleihen
- wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen
- fest und variabel verzinsliche Anleihen

- Nullkuponanleihen und Abzinsungstitel
- nicht besicherte Schuldverschreibungen (*Debentures*)
- CDs
- Bankakzepte
- Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)
- Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere)
- Commercial Paper
- US-Schatzwechsel
- Finanzderivate.

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Der Fonds legt in Schuldtitel an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagentur(en) aufweisen oder, sofern kein Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageberaters des Fonds von vergleichbarer Anlagequalität sind. Das vom Fonds gehaltene Anlageportfolio aus Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating wird unter normalen Marktbedingungen über ein durchschnittliches Bonitätsrating von A oder höher verfügen, basierend auf den Ratings, die von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagenturen ausgegeben werden, oder, sofern kein Rating vorliegt, auf vergleichbaren Bewertungen, die von dem Anlageberater des Fonds zugewiesen wurden. Im Falle einer Herabstufung des Wertpapiers unter B- wird dieses unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilhabern sofort verkauft. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10% seines NAV in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Fonds kann bis zu 10% seines NAV in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regelmäßigen Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regelmäßigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zum BofA Merrill Lynch EMU Government Index (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt

keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die eine Gesamtrendite anstreben und einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

INTER-RENTEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Inter-Renten ist auf die Erzielung einer Gesamtrendite ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel vorwiegend mit Investitionen in Schuldverschreibungen, die nicht auf Euro lauten. Der Fonds ist jedoch ebenfalls befugt, in geringerem Umfang in auf Euro lautende Schuldverschreibungen anzulegen. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann u.a. in folgende Wertpapiere anlegen:

- Staatsanleihen
- wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen
- fest und variabel verzinsliche Anleihen
- Nullkuponanleihen und Abzinsungstitel
- nicht besicherte Schuldverschreibungen (*Debentures*)
- CDs
- Bankakzepte
- Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)
- Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere)
- Commercial Paper
- US-Schatzwechsel
- Finanzderivate.

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Der Fonds legt in Schuldtitel an, die zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagentur(en) aufweisen oder, sofern kein Rating vorliegt, nach Ansicht des Anlageberaters des Fonds von vergleichbarer Anlagequalität sind. Das vom Fonds gehaltene Anlageportfolio aus Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating wird im Allgemeinen über ein durchschnittliches Bonitätsrating von A oder höher verfügen, basierend auf den Ratings, die von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagenturen

ausgegeben werden, oder, sofern kein Rating vorliegt, auf vergleichbaren Bewertungen, die von dem Anlageberater des Fonds zugewiesen wurden. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10% seines NAV in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating anlegen. Der Fonds kann bis zu 10% seines NAV in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regelmäßigen Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regelmäßigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zu einer wie folgt zusammengesetzten Benchmark: 80% BofA Merrill Lynch Country Blend und 20% Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond (EURO), (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die eine Gesamtrendite anstreben und einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

PROBASIS

Anlageziel

Das Anlageziel des ProBasis ist auf die Erzielung einer Gesamtrendite ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel in erster Linie durch eine Anlage in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und Dividendenwerte europäischer Unternehmen. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Er darf nicht mehr als 30% und nicht weniger als 10% seines NAV in Dividendenwerte europäischer Unternehmen anlegen, wobei die restlichen Vermögenswerte in Schuldtitel angelegt werden. Obgleich die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, hauptsächlich auf Euro lauten, kann er auch in Schuldtitel anlegen, die in den folgenden Währungen begeben wurden: US-Dollar, Kanadischer Dollar, Schwedische Krone, Dänische Krone, Norwegische Krone, Pfund Sterling und Schweizer Franken. Allerdings

werden nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, auf eine andere Währung als den Euro lauten. Anlagen in Schuldverschreibungen, die nicht auf Euro lauten, werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Fonds erachtet ein Unternehmen als europäisches Unternehmen, wenn:

- das Unternehmen gemäß den Gesetzen eines europäischen Landes errichtet wurde oder dort seinen Hauptgeschäftssitz hat oder
- der Haupthandelsmarkt für seine Wertpapiere in einem europäischen Land liegt oder
- das Unternehmen (oder seine Tochtergesellschaften) im letzten Geschäftsjahr mindestens 50% seines Gesamtvermögens, seiner Kapitalisierung, seines Bruttoumsatzes oder seiner Gewinne aus in Europa hergestellten Waren, durchgeführten Dienstleistungen oder Verkäufen herleitet.

Zu europäischen Unternehmen zählen sowohl Unternehmen aus OECD-Mitgliedstaaten als auch solche aus Ländern, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind. Für die Zwecke der vorstehenden Beschränkung dürfen jedoch nicht mehr als 20% des NAV des Fonds in Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern investiert sein.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann u.a. in folgende Schuldtitelkategorien anlegen:

- Staatsanleihen
- wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen
- fest und variabel verzinsliche Anleihen
- Nullkuponanleihen und Abzinsungstitel
- nicht besicherte Schuldverschreibungen (*Debentures*)
- CDs
- Bankakzepte
- Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)
- Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere)
- Commercial Paper
- US-Schatzwechsel
- Finanzderivate.

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds anlegt, weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren anerkannten Statistischen Ratingagentur(en) auf oder, sofern kein Rating vorliegt, sind nach Ansicht des Anlageberaters des Fonds von vergleichbarer Anlagequalität. Das vom Fonds gehaltene Anlageportfolio aus

Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating wird im Allgemeinen über ein durchschnittliches Bonitätsrating von A oder höher verfügen, basierend auf den Ratings, die von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagenturen ausgegeben werden, oder, sofern kein Rating vorliegt, auf vergleichbaren Bewertungen, die von dem Anlageberater des Fonds zugewiesen wurden. Im Falle einer Herabstufung des Wertpapiers unter B- wird dieses unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilhabern sofort verkauft. Zudem können bis zu 10% des Anteils des Fonds an Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regelmäßigen Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regelmäßigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zu einer wie folgt zusammengesetzten Benchmark: 20% MSCI Europe und 80% BofA Merrill Lynch EMU Direct Government AAA-AA, (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die eine Gesamtrendite anstreben und einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

PROFUTUR

Anlageziel

Das Anlageziel des ProFutur ist auf die Erzielung einer Gesamtrendite ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel in erster Linie durch eine Anlage in auf Euro lautende Schuldverschreibungen und Dividendenwerte europäischer Unternehmen. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Er darf nicht mehr als 75% und nicht weniger als 51% seines NAV in Dividendenwerte europäischer Unternehmen anlegen, wobei die restlichen Vermögenswerte in Schuldtitel angelegt werden. Obgleich die Schuldtitel, in die der Fonds investiert, hauptsächlich auf Euro lauten, kann er auch in Schuldtitel anlegen, die in den folgenden Währungen begeben wurden: US-Dollar, Kanadischer Dollar, Schwedische Krone, Dänische Krone, Norwegische Krone, Pfund Sterling und Schweizer Franken. Allerdings werden nicht mehr als 10% der Schuldverschreibungen, in die der Fonds investiert, auf eine andere Währung als den Euro lauten. Anlagen in Schuldverschreibungen, die nicht auf Euro lauten, werden gegenüber dem Euro abgesichert.

Der Fonds erachtet ein Unternehmen als europäisches Unternehmen, wenn:

- das Unternehmen gemäß den Gesetzen eines europäischen Landes errichtet wurde oder dort seinen Hauptgeschäftssitz hat oder
- der Haupthandelsmarkt für seine Wertpapiere in einem europäischen Land liegt oder
- das Unternehmen (oder seine Tochtergesellschaften) im letzten Geschäftsjahr mindestens 50% seines Gesamtvermögens, seiner Kapitalisierung, seines Bruttoumsatzes oder seiner Gewinne aus in Europa hergestellten Waren, durchgeführten Dienstleistungen oder Verkäufen herleitet.

Zu europäischen Unternehmen zählen sowohl Unternehmen aus OECD-Mitgliedstaaten als auch solche aus Ländern, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind. Für die Zwecke der vorstehenden Beschränkung dürfen jedoch nicht mehr als 20% des NAV des Fonds in Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern investiert sein.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Fonds kann u.a. in folgende Schuldtitelkategorien anlegen:

- Staatsanleihen
- wandelbare und nicht wandelbare Unternehmensanleihen
- fest und variabel verzinsliche Anleihen
- Nullkuponanleihen und Abzinsungstitel
- nicht besicherte Schuldverschreibungen (Debentures)
- CDs
- Bankakzepte
- Asset-Backed Securities (forderungsbesicherte Wertpapiere)
- Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere)
- Commercial Paper
- US-Schatzwechsel
- Finanzderivate.

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Die Schuldtitel, in die der Fonds anlegt, weisen zum Zeitpunkt des Erwerbs entweder ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagentur(en) auf oder, sofern kein Rating vorliegt, sind nach Ansicht des Anlageberaters des Fonds von vergleichbarer Anlagequalität. Das vom Fonds gehaltene Anlageportfolio aus Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating wird im Allgemeinen über ein durchschnittliches Bonitätsrating von A oder höher verfügen, basierend auf den Ratings, die von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagenturen ausgegeben werden, oder, sofern kein Rating vorliegt, auf vergleichbaren Bewertungen, die von dem Anlageberater des Fonds zugewiesen wurden. Im Falle einer Herabstufung des Wertpapiers unter B- wird dieses unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilhabern sofort verkauft. Zudem können bis zu 10% des Anteils des Fonds an Schuldverschreibungen in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating angelegt werden. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regelmäßigen Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regelmäßigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zu einer wie folgt zusammengesetzten Benchmark: 60% MSCI Europe und 40% BofA Merrill Lynch EMU Direct Government AAA-AA, (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die eine Gesamtrendite anstreben und einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont haben.

EUROPA-AKTIE

Anlageziel

Das Anlageziel des Europa-Aktien ist auf langfristigen Kapitalzuwachs ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt in erster Linie sein Anlageziel durch die Anlage in Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren europäischer Unternehmen. Wenn es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Für die Anlage kommen u.a. folgende Wertpapierkategorien infrage:

- Stammaktien
- Vorzugsaktien
- Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)
- Bezugsrechte und Optionsscheine
- wandelbare Wertpapiere

Der Fonds erachtet ein Unternehmen als europäisches Unternehmen, wenn:

- das Unternehmen gemäß den Gesetzen eines europäischen Landes errichtet wurde oder dort seinen Hauptgeschäftssitz hat oder
- der Haupthandelsmarkt für seine Wertpapiere in einem europäischen Land liegt oder
- das Unternehmen (oder seine Tochtergesellschaften) im letzten Geschäftsjahr mindestens 50% seines Gesamtvermögens, seiner Kapitalisierung, seines Bruttoumsatzes oder seiner Gewinne aus in Europa hergestellten Waren, durchgeführten Dienstleistungen oder Verkäufen herleitet.

Zu europäischen Unternehmen zählen sowohl Unternehmen aus OECD-Mitgliedstaaten als auch solche aus Ländern, die keine OECD-Mitgliedstaaten sind. Für die Zwecke der vorstehenden Beschränkung dürfen jedoch nicht mehr als 20% des NAV des Fonds in Unternehmen aus Nicht-OECD-Ländern investiert sein.

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regelmäßigen Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regelmäßigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zum MSCI Europe Index (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes

Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben und einen langfristigen Anlagehorizont haben.

INTER-AKTIEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Inter-Aktien ist auf langfristigen Kapitalzuwachs ausgerichtet.

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Anlageziel durch eine Anlage in Aktien und mit Aktien verbundenen Wertpapieren von Unternehmen überall auf der Welt, aber in erster Linie von Unternehmen in Märkten außerhalb Europas. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Fonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Zu den Wertpapieren zählen u.a.:

- Stammaktien
- Vorzugsaktien
- Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)
- Bezugsrechte und Optionsscheine
- wandelbare Wertpapiere

Eine umfassendere Beschreibung dieser Wertpapiere ist dem Abschnitt „Wertpapiereanlagen der Fonds“ zu entnehmen.

Der Fonds kann bis zu 25% seines NAV in von Unternehmen in Schwellenländern emittierte Wertpapiere anlegen. Für den Fonds gelten alle Nicht-OECD-Länder als Schwellenländer. Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, deren Anlagepolitik mit der des Fonds vergleichbar ist. Der Fonds wird in erster Linie in Wertpapiere anlegen, die auf einem Regelmäßigen Markt notiert sind und gehandelt werden. Der Fonds kann jedoch auch bis zu 10% seines NAV in Wertpapiere anlegen, die nicht an einem Regelmäßigen Markt notiert sind oder gehandelt werden.

Siehe „Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen“ für eine Beschreibung der ESG- und Nachhaltigkeitsaktivitäten des Fonds.

Gebrauch einer Benchmark

Der Anlageberater überwacht die Wertentwicklung des Fonds relativ zum MSCI World Index (die "Benchmark") als Risikomanagement-Metrik, um Situationen zu identifizieren, in denen ein erhöhtes Risiko im Portfolio des Fonds auftreten kann. Der Fonds verwendet die Benchmark auch für Performance-Vergleiche. Einzelheiten zur Wertentwicklung des Fonds im Vergleich zur Benchmark sind in den Wesentlichen Anlegerinformationen, dem letzten geprüften Jahresbericht und jedem nachfolgenden Halbjahresbericht enthalten. Die Bezugnahme auf die Benchmark dient nur zur Veranschaulichung. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich der Fonds besser entwickeln wird als die Benchmark.

Profil eines typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben und einen langfristigen Anlagehorizont haben.

Aufgrund der Anlage des Fonds in von Unternehmen in Schwellenländern begebene Wertpapiere sollte eine Anlage in den Fonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

GILT FÜR ALLE FONDS: VORÜBERGEHENDER EINSATZ DEFENSIVER MASSNAHMEN

Die Fonds können unter bestimmten Umständen und in Ausnahmefällen die Verfolgung ihrer jeweils vorstehend beschriebenen Anlagepolitik vorübergehend einstellen, falls dies nach billigem **Ermessen** des Anlageberaters im besten Interesse der Anteilinhaber ist. Zu diesen Umständen zählt u.a. Folgendes:

1. Der Fonds verfügt über einen hohen Barmittelbestand durch Zeichnungen oder erzielte Erträge,
2. es wurden in großem Umfang Rücknahmeanträge gestellt, oder
3. der Anlageberater ergreift vorübergehende Maßnahmen, um unter extremen Marktbedingungen oder im Falle von Zinsänderungen den Wert des Fonds zu erhalten oder Verluste zu begrenzen.

Unter diesen Umständen kann der Fonds Barmittel halten oder in Geldmarktinstrumente, von Regierungen weltweit ausgegebene oder garantierte kurzfristige Schuldtitel, kurzfristige Unternehmensschuldtitel (einschließlich frei übertragbarer Solawechsel), Wechsel, Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen), wandelbare und nicht wandelbare Schuldverschreibungen, Commercial Paper, CDs und Bankakzepte von Industrieunternehmen, Unternehmen der Versorgungsbranche, Finanzunternehmen, Geschäftsbanken oder Bankholdings anlegen. Der Fonds investiert lediglich in Schuldtitel, die mindestens über ein Investment-Grade-Rating von Anerkannten Statistischen Ratingagenturen verfügen. Unter diesen Umständen kann der Fonds von seiner Hauptanlagestrategie abweichen und erreicht gegebenenfalls nicht sein Anlageziel. Die vorstehenden Ausführungen entbinden den Fonds nicht von der Verpflichtung, die unter „Zulässige Anlagen gemäß

irischer Regulierung“ aufgeführten Anlagebeschränkungen einzuhalten.

WERTPAPIERANLAGEN DER FONDS

Zur Umsetzung ihrer Anlageziele und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen können die Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen einsetzen. Es folgt eine ausführlichere Beschreibung der Arten von Anlagen, in die die Fonds gemäß den für sie einzeln aufgeführten Bestimmungen unter „Anlagepolitik“ investieren können. Die nachstehend aufgeführten übertragbaren Wertpapiere sind (mit Ausnahme der Zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen) an Geregelter Märkten notiert bzw. werden dort gehandelt.

UNTERNEHMENSANLEIHEN

Unternehmensanleihen sind von Unternehmen begebene Schuldtitel. Zu den Unternehmensanleihen gehören überwiegend Anleihen, nicht besicherte Schuldverschreibungen (*Debentures*) und Commercial Paper. Die Fonds können außerdem Beteiligungen an von Banken an Unternehmen vergebenen Geschäftskrediten erwerben. Die im Zusammenhang mit Unternehmensanleihen auftretenden Kreditrisiken variieren sehr stark zwischen den einzelnen Emittenten.

Darüber hinaus unterscheiden sich die mit den Schuldverschreibungen einzelner Emittenten verbundenen Kreditrisiken auch aufgrund der jeweils vom Emittenten gewährten Rückzahlungsprioritäten. So haben beispielsweise höherrangige („vorrangige“) Schuldverschreibungen eine höhere Priorität bei der Rückzahlung als („nachrangige“) Schuldverschreibungen mit niedrigerem Rang. Dies bedeutet, dass der Emittent u.U. keine Zahlungen auf nachrangige Wertpapiere leistet, obwohl weiterhin Zahlungen auf vorrangige Wertpapiere erfolgen. Darüber hinaus erhalten die Inhaber vorrangiger Wertpapiere bei Insolvenz des Emittenten u.U. Beträge, die andernfalls an die Inhaber nachrangiger Wertpapiere zahlbar gewesen wären. Einige nachrangige Wertpapiere wie *Trust Preferred Notes* und *Capital Securities Notes* gestatten es dem Emittenten, die Zahlungen unter bestimmten Umständen zu verschieben. So geben beispielsweise Versicherungsunternehmen unter der Bezeichnung *Surplus Notes* bekannte Wertpapiere mit Eigenkapitalcharakter aus, die es dem Versicherungsunternehmen gestatten, Zahlungen zu verschieben, die – würden sie geleistet – dazu führen würden, dass ihr Kapital unter die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen sinkt.

Bestimmte Wertpapiere, in die die Fonds anlegen, unterliegen mitunter Beschränkungen im Hinblick auf den Weiterverkauf durch US-Bundeswertpapiergesetze (z.B. gemäß Rule 144A des Gesetzes von 1933 verkaufte Wertpapiere). Der Manager geht davon aus, dass diese Wertpapiere den folgenden von den Directors des Managers für bestimmte Wertpapiere aufgestellten Liquiditätskriterien entsprechen:

- Häufigkeit von Handelsabschlüssen und Quotierungen dieser Wertpapiere

- Anzahl der Händler, die zum Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere bereit sind, sowie die Anzahl sonstiger potenzieller Käufer
- Händler, die sich als Market-Maker für die betreffenden Wertpapiere verpflichtet haben und
- Art der Wertpapiere und Art der Marktabschlüsse.

Sämtliche Emissionen müssen zum Erwerbszeitpunkt ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Im Falle einer Herabstufung des Wertpapiers unter B- wird dieses unter Berücksichtigung der Interessen von Anteilhabern sofort verkauft. Euro-Renten, Inter-Renten, ProBasis und ProFutur können bis zu 10% ihres NAV in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating anlegen.

Wandelbare Wertpapiere

Die Fonds können in wandelbare Wertpapiere, u.a. Anleihen, nicht besicherte Schuldverschreibungen (*Debentures*), Unternehmensanleihen und Vorzugsaktien anlegen, die zu einem festgesetzten Umtauschsatz in Stammaktien umgewandelt werden können. Vor ihrer Umwandlung verfügen wandelbare Wertpapiere über dieselben allgemeinen Merkmale wie nicht umtauschbare Schuldtitel, die einen stabilen Ertragsstrom bei im Allgemeinen höheren Renditen als die von Dividendenwerten desselben oder eines ähnlichen Emittenten bieten.

Wandelbare Wertpapiere generieren i.d.R. niedrigere Zinserträge als nicht umtauschbare Schuldtitel ähnlicher Qualität, bieten jedoch dem Anleger die Möglichkeit, von einem Kursanstieg der zugrunde liegenden Stammaktie zu profitieren. Steigt der Kurs der einem wandelbaren Wertpapier zugrunde liegenden Stammaktie, spiegelt der Preis des wandelbaren Wertpapiers zunehmend auch den Wert der zugrunde liegenden Stammaktie ab und kann entsprechend steigen. Sinkt hingegen der Kurs der zugrunde liegenden Stammaktie, weist das wandelbare Wertpapier eher die Wertentwicklung eines festverzinslichen Wertpapiers auf und erfährt womöglich nicht in dem Maße einen Kursverlust wie die zugrunde liegende Stammaktie. Wandelbare Wertpapiere haben in der Kapitalstruktur eines Emittenten Vorrang vor Stammaktien. Wandelbare Wertpapiere verfügen deshalb über eine höhere Qualität und bergen ein geringeres Risiko als Stammaktien eines Emittenten, wenngleich das Ausmaß, in dem das Risiko reduziert wird, hauptsächlich davon abhängt, inwieweit das wandelbare Wertpapier über seinem Wert als Schuldverschreibung verkauft wird.

Wandelbare Wertpapiere sind Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien, die ein Fonds auf Wunsch zu einem festgelegten Umtauschpreis gegen Dividendenwerte eintauschen kann. Diese Option ermöglicht einem Fonds die Realisierung zusätzlicher Renditen, wenn der Marktpreis der Dividendenwerte den Umtauschpreis übersteigt. Beispielsweise kann ein Fonds Schuldverschreibungen halten, die zu einem Umtauschpreis von US\$ 10 je Aktie gegen Stammaktien eingetauscht werden können. Steigt der Marktwert der Stammaktien auf US\$ 12, hat der Fonds die Möglichkeit, durch Umtausch der Schuldverschreibungen zusätzlich US\$ 2 je Aktie zu realisieren.

Wandelbare Wertpapiere zeichnen sich durch niedrigere Renditen aus als vergleichbare Schuldverschreibungen. Darüber hinaus liegt der Umtauschpreis zum Zeitpunkt der Emission des wandelbaren Wertpapiers über dem Marktwert der zugrunde liegenden Dividendenwerte. Folglich erzielen wandelbare Wertpapiere in Abhängigkeit von Preisveränderungen der zugrunde liegenden Dividendenwerte u.U. niedrigere Renditen als nicht umtauschbare Schuldverschreibungen oder Dividendenwerte. Wandelbare Wertpapiere bieten einem Fonds jedoch die Möglichkeit, am Wertsteigerungspotenzial der zugrunde liegenden Dividendenwerte bei geringerem Risiko eines Verlustes des ursprünglich investierten Kapitals zu partizipieren.

Im Rahmen der Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen behandelt ein Fonds wandelbare Wertpapiere aufgrund ihrer einzigartigen Merkmale zugleich als Schuldverschreibungen und als Dividendenwerte.

COMMERCIAL PAPER

Commercial Paper sind Schuldtitel eines Emittenten mit Laufzeiten von weniger als neun Monaten. Commercial Paper werden i.d.R. von Unternehmen zur Zahlung laufender Aufwendungen begeben. Die meisten Emittenten geben ihre Schuldverschreibungen wiederholt aus und verwenden die Erlöse (oder „Bankkredite“), um fällige Commercial Paper zurückzuzahlen. Falls der Emittent nicht länger auf diese Weise Liquidität erreichen kann, kann es zu einem Ausfall seines Commercial Paper kommen. Die kurze Laufzeit von Commercial Paper verringert in der Regel sowohl das Markt- als auch das Kreditrisiko im Vergleich zu anderen Schuldverschreibungen desselben Emittenten. Die Fonds können in Commercial Paper anlegen, die von Banken, Kapitalgesellschaften und anderen Kreditnehmern emittiert werden. Solche Instrumente sind nicht besichert und im Regelfall diskontiert, obwohl manche zinsbringend sind.

Mittelfristige Anleihen

Mittelfristige Anleihen sind neu emittierte Schuldverschreibungen, die von Banken, Kapitalgesellschaften und anderen Kreditnehmern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum angeboten werden. Mittelfristige Anleihen haben i.d.R. eine Laufzeit zwischen neun Monaten und fünfzehn Jahren, wobei auch kürzere Laufzeiten von sechs Monaten vorkommen können.

Instrumente mit variablem Zinssatz

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz sind i.d.R. von Kapitalgesellschaften oder Finanzinstituten emittierte Wertpapiere. CDs mit variablem Zinssatz sind Bankeinlagen. Bei beiden Instrumenten wird der Zinssatz regelmäßig auf Basis eines bestimmten Instruments oder einer statistischen Größe wie einem definierten Index neu festgelegt. Der Zinssatz wird i.d.R. täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich festgelegt. Die Grundlage für den Index kann sein: der Tagesgeldsatz der US-Notenbank Fed, die Zinssätze für Commercial Paper, London Interbank Offer Rate („LIBOR“), Euribor, Eurolibor oder andere Zinssätze. Eine Schuldverschreibung mit variablem Zinssatz kann mit einer Zahlungsregelung ausgestattet sein, die es dem Inhaber ermöglicht, dem Emittenten gegenüber die

Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen unter Einhaltung einer bestimmten Mitteilungsfrist, beispielsweise sieben Tage oder einen Monat, zu fordern. Eine Schuldverschreibung mit variablem Zinssatz kann dem Inhaber auch das Recht einräumen, die Zahlung des Kapitalbetrages und der Zinsen an bestimmten Tagen zu verlangen. Da der Zinssatz häufig neu festgelegt wird und der Index vom Finanzmarkt abhängig ist, werden CDs mit variablem Zinssatz als eine Anlage mit begrenztem Markt- bzw. Zinsrisiko betrachtet, sind aber einem Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten ausgesetzt. Obgleich Instrumente mit variablem Zinssatz, in die ein Fonds investiert, längere Laufzeiten haben können, gilt ihr effektives Fälligkeitsdatum zum Zweck der Berechnung der Durchschnittslaufzeit als der letzte Tag der aktuellen Zinsfestlegungsperiode, sofern der Anlageberater bestimmt hat, dass auf diese Weise die Volatilität des Zinssatzes des Instruments genauer vorhergesagt werden kann. Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz unterliegen Kreditrisiken.

Kreditbeteiligungen

Ein Fonds kann in Darlehen mit festem oder variablem Zinssatz investieren, die in individuellen Verhandlungen zwischen einer Kapitalgesellschaft oder einer anderen juristischen Person und einem oder mehreren Finanzinstituten („Darlehensgeber“) vereinbart werden. Solche Anlagen erfolgen voraussichtlich in Form von verbrieften Beteiligungen an Darlehen, die übertragbare Wertpapiere darstellen („Beteiligungen“). Durch die Beteiligungen bestehen i.d.R. vertragliche Beziehungen eines Fonds nur mit dem Darlehensgeber und nicht mit dem Darlehensnehmer. Ein Fonds hat das Recht auf den Erhalt von Kapital- und Zinszahlungen sowie gegebenenfalls Gebühren, zu denen er ausschließlich durch den Darlehensgeber berechtigt ist, der die Beteiligungen veräußert, und erst nach Eingang der Zahlungen des Darlehensnehmers beim Darlehensgeber. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen ist ein Fonds im Allgemeinen weder berechtigt, den Darlehensnehmer zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich des Darlehens zu zwingen, noch kann er gegenüber dem Darlehensnehmer aufrechnen. Außerdem kann ein Fonds aus den bestellten Sicherheiten für das Darlehen, für das er Beteiligungen erworben hat, keine unmittelbaren Vorteile ziehen. Demzufolge trägt ein Fonds sowohl ein Kreditrisiko hinsichtlich des Darlehensnehmers als auch des Darlehensgebers, der die Beteiligung veräußert hat. Beteiligungen werden von einem Fonds lediglich dann erworben, wenn der zwischen Fonds und Darlehensnehmer stehende Darlehensgeber von den Anlageberatern als kreditwürdig eingestuft wird.

Die Anlage eines Fonds in Beteiligungen wird in Form von besicherten übertragbaren Wertpapieren erfolgen, die nicht mit Fremdkapital finanziert, an einem geregelten Markt gehandelt und von anerkannten, regulierten Wertpapierhändlern erworben werden. Ein Fonds wird nicht mehr als 5% seines NAV in Beteiligungen desselben Darlehensnehmers investieren.

VORZUGSAKTIEN

Vorzugsaktien berechtigen zum Erhalt bestimmter Dividenden oder Ausschüttungen, bevor der Emittent Zahlungen auf seine Stammaktien leistet. Einige

Vorzugsaktien sind auch im Hinblick auf Dividenden und Ausschüttungen auf Stammaktien bezugsberechtigt. Vorzugsaktien können dem Emittenten auch das Recht einräumen, die Aktien zurückzukaufen. Ein Fonds wird solche rückkaufbaren Vorzugsaktien wie Schuldverschreibungen behandeln.

BEZUGSRECHTE UND OPTIONSSCHEINE [PROBASIS, PROFUTUR, EUROPA-AKTIE UND INTER-AKTIE]

Die Fonds können in Bezugsrechte und Optionsscheine anlegen, die den Inhaber für einen festgelegten Zeitraum berechtigen, Dividendenwerte zu einem bestimmten Preis („Basispreis“) zu kaufen. Eine solche Anlage erfolgt jedoch nur dann, wenn die zugrunde liegenden Dividendenwerte von den Anlageberatern der Fonds als für die Aufnahme in den jeweiligen Fonds geeignet erachtet werden. Bezugsrechten und Optionsscheinen wird u.U. ein höherer Spekulationsgrad zugeschrieben als anderen Anlagearten, weil keine Zusicherung gegeben werden kann, dass der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere vor Verfall des Optionsscheins oder Bezugsrechts über den Basispreis steigen wird. Zudem ändert sich der Wert eines Bezugsrechts oder Optionsscheins nicht unbedingt, wenn sich der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ändert.

Bezugsrechte und Optionsscheine berechtigen den Inhaber nicht zum Erhalt von Dividenden und verleihen ihm auch kein Stimmrecht in Bezug auf die erwerbenden Wertpapiere. Sie verbriefen ebenfalls keine Rechte am Vermögen des emittierenden Unternehmens. Optionsscheine räumen dem Inhaber i.d.R. das Recht ein, eine bestimmte Menge an Stammaktien zu einem festgelegten Preis zu erwerben, der normalerweise höher ist als der Kurs zum Zeitpunkt der Ausgabe. Hingegen haben Bezugsrechte, die ebenfalls ein Recht zum Kauf von Stammaktien verbriefen, einen üblicherweise unter dem aktuellen Marktwert der Stammaktie liegenden Zeichnungspreis und gelten i.d.R. nur für zwei bis vier Wochen. Höchstens 5% des NAV eines Fonds werden in Bezugsrechte und Optionsscheine angelegt.

Mit Optionsscheinen hat ein Fonds die Wahl, die Dividendenwerte des Emittenten zu einem festgelegten Preis (der „Ausübungspreis“) und zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt (der „Verfalltermin“) zu kaufen. Der Fonds kann die zugrunde liegenden Wertpapiere kaufen, indem er den Ausübungspreis vor dem Verfalltermin zahlt. Optionsscheine können wertlos verfallen, wenn der Preis des Basiswertes bis zum Verfalltermin nicht über den Ausübungspreis steigt. Dadurch weisen Optionsscheine ein höheres Marktrisiko auf als das zugrunde liegende Wertpapier. Bezugsrechte und Optionsscheine sind im Wesentlichen gleich, bis auf den Unterschied, dass Unternehmen Bezugsrechte üblicherweise an bestehende Aktionäre ausgeben.

US-Staatsobligationen

Zu den US-Staatspapieren, in die ein Fonds anlegen darf, gehören insbesondere direkt durch das US-Finanzministerium begebene Schuldtitel (z.B. kurz-, mittel- und langfristige Staatsanleihen (Treasury Bills, Treasury Notes und Treasury Bonds)) sowie von US-Behörden oder Unternehmen mit staatlichem Auftrag emittierte oder garantierte Schuldtitel.

Die Fonds können in allgemeine Schuldtitel eines Bundesstaates, Hoheitsgebietes oder Besitztums der Vereinigten Staaten oder von deren Gebietskörperschaften anlegen.

US-Schatztitel

Bei US-Schatztiteln (wie Treasury Bills, Notes und Bonds) handelt es sich um direkte Schuldverschreibungen der US-Bundesregierung. US-Schatztitel werden grundsätzlich als die Wertpapiere mit den geringsten Kreditrisiken angesehen.

Wertpapiere der US-Behörden

Wertpapiere der US-Behörden werden von US-Bundesbehörden oder anderen in staatlichem Auftrag handelnden Stellen begeben oder garantiert. Bestimmte Wertpapiere der US-Behörden sind durch den vollen Kredit (*full faith and credit*, d.h. gegenseitige Anerkennung von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen zwischen den Einzelstaaten) der Vereinigten Staaten gestützt. Zu den Emittenten oder Garantiegebern gehören die Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Small Business Administration, Federal Financing Bank, Department of Housing and Urban Development, Export-Import Bank of the United States, Overseas Private Investment Corporation und die Federal Deposit Insurance Corporation.

Andere Wertpapiere der US-Behörden werden durch US-Bundesfördermittel, Darlehen oder andere Leistungen gestützt. So ist beispielsweise das US-Finanzministerium zur Stützung solcher Wertpapiere, die von dem Federal Home Loan Bank System, der Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), der Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und der Tennessee Valley Authority begeben werden, (oder zur anderweitigen Bereitstellung von Mitteln an diese Einrichtungen) berechtigt.

Zudem besteht bei bestimmten Wertpapieren der US-Behörden zwar keine direkte finanzielle Unterstützung, es wird jedoch stillschweigend von einer Unterstützung ausgegangen, da die Aktivitäten des jeweiligen Emittenten von der US-Bundesregierung gesponsert werden. Dazu zählen die Wertpapiere des Farm Credit System und der Financing Corporation.

Im Hinblick auf Kreditrisiken behandelt ein Fonds die von einer US-Bundesbehörde oder einer im Auftrag der Regierung handelnden Stelle garantierten Mortgage-Backed Securities als US-Schatztitel. Obwohl eine solche Garantie einen Schutz gegen Kreditrisiken bieten kann, werden dadurch bestimmte andere Risiken nicht vollständig eliminiert oder gemindert.

Wertpapiere der US-Behörden werden an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind dort notiert.

(siehe auch „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“ und „Ereignisse in Zusammenhang mit Freddie Mac und Fannie Mae“.)

ASSET-BACKED SECURITIES

Zahlungen im Rahmen von Asset-Backed Securities (ABS, forderungsbesicherte Wertpapiere) erfolgen aus Pools von Forderungen, bei denen es sich nicht um Hypothekenforderungen handelt. Die meisten Asset-

Backed Securities umfassen verbriefte Forderungen aus Konsumenten- und Unternehmenskrediten mit einer Laufzeit von weniger als zehn Jahren. Es kann jedoch fast jede Art von festverzinslichen Vermögenswerten (einschließlich anderer festverzinslicher Wertpapiere) als Grundlage für Asset-Backed Securities verwendet werden. Asset-Backed-Securities können die Form von forderungsbesicherten Commercial Paper, Schuldverschreibungen oder Durchlaufzertifikaten (Pass-Through Certificates) haben. Asset Backed-Securities beinhalten das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung. Asset-backed Securities können ebenso wie Collateralised Mortgage Obligations als Floater, Inverse Floater, Interest Only („IO“)- und Principal Only („PO“)-Wertpapiere strukturiert werden.

Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene Asset-Backed Securities

Die Fonds dürfen in Asset-Backed Securities investieren, die nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind, u.a. in Beteiligungen an Pools von Forderungen, z.B. Kreditkarten und sonstige Forderungen, Automobil- und andere Ratenkaufverpflichtungen sowie Leasingverpflichtungen. Es kann jedoch fast jede Art von Forderungspapier (einschließlich anderer Schuldverschreibungen wie Unternehmensanleihen) als Grundlage für Asset-Backed Securities verwendet werden. Asset-Backed Securities können die Form von Schuldverschreibungen, Durchlaufzertifikaten (*Pass-Through Certificates*) oder durch Vermögenswerte besicherten Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren (*Asset-Backed Obligations*) haben. Die Wertpapiere, die von nicht-staatlichen Stellen emittiert werden und weder direkt noch indirekt staatlich garantiert sind, sind im Hinblick auf ihre Struktur mit den nachstehend beschriebenen „Collateralised Mortgage Obligations“ (CMOs, in mehreren Tranchen mit verschiedenen Laufzeiten begebene hypothekenbesicherte Wertpapiere) und „Mortgage Pass-Through Securities“ (durch Hypothekenpool besicherte Wertpapiere mit Pass-Through-Struktur) vergleichbar.

Mit Hypothekenforderungen verbundene Asset-Backed Securities

Ein Fonds darf in verschiedene auf Hypothekenforderungen bezogene Asset-Backed Securities investieren. Zu dieser Art von Anlagen gehören zinsvariable mit Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere, CMOs, Beteiligungen an Pools von Hypothekendarlehen und anderen Forderungen (Real Estate Mortgage Investment Conduits) oder andere Wertpapiere, die durch Immobiliendarlehen besichert sind oder Beteiligungen an Immobiliendarlehen verbriefen (insgesamt „Hypothekenwertpapiere“). Viele Hypothekenwertpapiere werden von staatlichen Behörden emittiert oder garantiert.

MORTGAGE-BACKED SECURITIES

Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere) verbriefen Beteiligungen an Pools aus Hypothekenforderungen. Die einem Forderungspool zugrunde liegenden Hypothekendarlehen sind in der Regel in Bezug auf Zinsen, Laufzeiten und sonstige Merkmale ähnlich. Hypothekendarlehen können mit festen oder variablen Zinssätzen ausgestattet sein.

Beteiligungen an Pools aus Hypothekendarlehen mit variablen Zinssätzen werden Adjustable Mortgage Securities (ARMs) genannt.

Es gibt verschiedene Arten von Mortgage-Backed Securities. Die einfachste Variante sind Durchlaufzertifikate (*Pass-Through Certificates*). Inhaber von Durchlaufzertifikaten erhalten einen Anteil an allen Zins- und Tilgungszahlungen und Rückzahlungen vor Fälligkeit aus den zugrunde liegenden Hypotheken. Folglich tragen die Inhaber der Zertifikate das gesamte mit den zugrunde liegenden Hypotheken verbundene Zinsrisiko sowie das Risiko vorzeitiger Rückzahlungen. Andere Mortgage-Backed Securities sind unter Umständen komplizierter strukturiert.

Die Fonds können sowohl in von Behörden oder Unternehmen mit staatlichem Auftrag als auch von Emittenten ohne Staatsbezug ausgegebene Mortgage-Backed Securities investieren. Von Emittenten ohne Staatsbezug ausgegebene Wertpapiere müssen zum Erwerbszeitpunkt über ein Investment-Grade-Rating von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Ratingagentur(en) verfügen. Von Emittenten ohne Staatsbezug ausgegebene Wertpapiere unterliegen zusätzlichen Kreditrisiken. Diese Wertpapiere werden an Regierten Märkten gehandelt und/oder sind dort notiert.

Commercial Mortgage-Backed Securities („CMBS“) (gewerbliche hypothekenbesicherte Wertpapiere)

CMBS verbriefen Beteiligungen an Hypothekendarlehen für Gewerbeimmobilien, beispielsweise Darlehen für Hotels, Einkaufszentren, Bürogebäude und Apartmenthäuser. Üblicherweise werden die Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen dieser Darlehen gemäß einem Zahlungsplan an die Anleger in CMBS übertragen. Ein Fonds kann in einzelne CMBS oder alternativ im gesamten CMBS Markt über Derivatekontrakte, deren Performance von den Änderungen des Wertes eines inländischen CMBS Index abhängig ist, anlegen. Die mit CMBS verbundenen Risiken entsprechen den Risiken, die mit einer Anlage in die den Hypothekendarlehen zugrundeliegenden Gewerbeimmobilien verbunden sind, und unterscheiden sich daher von den Risiken, die mit anderen Arten hypothekenbesicherter Wertpapiere eingegangen werden. Darüber hinaus können CMBS einen Fonds einem Zins-, Liquiditäts- und Kreditrisiko aussetzen.

Adjustable Rate Mortgage Securities (zinsvariable Hypothekenwertpapiere)

ARMs sind Hypothekenwertpapiere mit Pass-Through-Struktur, die Beteiligungen an zinsvariablen (im Gegensatz zu festverzinslichen) Hypothekendarlehen verbriefen. Die ARMs, in die ein Fonds investiert, werden von Ginnie Mae, Fannie Mae and Freddie Mac begeben und aktiv gehandelt. Die zugrunde liegenden Hypotheken, die von Ginnie Mae emittierte ARMs besichern, werden von der Federal Housing Administration oder der Veterans Administration vollständig garantiert, während die Hypotheken, die den von Fannie Mae oder Freddie Mac emittierten ARMs zugrunde liegen, i.d.R. konventionelle Wohnungsbaudarlehen sind, die strengen Einschränkungen bezüglich der Emissionsgröße und -laufzeit unterworfen sind.

Collateralised Mortgage Obligations („CMOs“)

Bei CMOs (in mehreren Tranchen mit verschiedenen Laufzeiten begebene hypothekenbesicherte Wertpapiere), einschließlich Beteiligungen an Real Estate Mortgage Investment Conduits (REMICs, Beteiligungen an Pools von Hypothekendarlehen und anderen Forderungen), werden Inhabern verschiedener Klassen von Mortgage-Backed Securities Zahlungen und vorzeitige Rückzahlungen aus einem zugrunde liegenden Durchlaufzertifikat (Pass-Through Certificate) zugewiesen. Dadurch besteht bei jeder CMO-Klasse in unterschiedlichem Maße das Risiko von Vorfälligkeitszahlungen und Zinsänderungen.

CMOs sind Anleihen, die von zweckgebundenen eigenständigen Finanztochtergesellschaften oder Trusts von Kreditinstituten sowie von staatlichen Behörden, von Investmentbanken oder Unternehmen der Baubranche begeben werden. Die von dem Fonds gekauften CMOs können wie folgt strukturiert sein:

- besichert durch Hypothekengruppen, wobei die Kapitalrückzahlungen und die Zinszahlungen jeder Hypothek durch eine staatliche Behörde oder Einrichtung der US-Regierung garantiert sind,
- besichert durch Hypothekengruppen, wobei die Kapitalrückzahlungen und die Zinszahlungen jeder Hypothek durch den Emittenten garantiert sind und diese Garantie wiederum durch US-Staatspapiere besichert ist, oder
- Wertpapiere, bei denen die Emissionserlöse in Hypothekengruppen investiert werden und die Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen dieser Hypothekengruppen durch den Kredit einer staatlichen Behörde oder Einrichtung der US-Regierung gestützt werden.

Alle von den Fonds gekauften CMOs verfügen zum Erwerbszeitpunkt über ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten statistischen Rating-Agentur. CMOs unterliegen dem Risiko von Vorfälligkeitszahlungen und Zinsänderungen.

Real Estate Mortgage Investment Conduits

REMICs sind Emissionen von durch Hypothekengruppen besicherten Wertpapieren, die in mehreren Klassen ausgegeben werden und als solche gemäß den Richtlinien der US-Abgabenordnung (Internal Revenue Code) behandelt werden. Emittenten von REMICs können in unterschiedlichen Rechtsformen errichtet werden, z.B. als Trust, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften, Verbände oder separate Pools mit Hypothekengruppen. Wurde der Status als REMIC gewählt und anerkannt, ist der jeweilige Emittent von der US-Einkommensteuer befreit. Stattdessen wird das Einkommen durch die Einrichtung durchgeleitet und unterliegt erst bei den Personen der Besteuerung, die Beteiligungen an einem REMIC halten. Eine REMIC-Beteiligung muss aus einer oder mehreren Klassen von „regulären“ (regular) Beteiligungen, von denen ein Teil variable Zinssätze anbieten kann, und einer einzigen Klasse „nicht-regulärer“ (residual) Beteiligungen bestehen. Um die Voraussetzungen eines REMIC zu erfüllen, müssen im Wesentlichen alle Vermögenswerte der jeweiligen Einrichtung direkt oder indirekt hauptsächlich durch Immobilien besichert sein.

Bankinstrumente

Bankinstrumente sind unbesicherte verzinsliche Bankeinlagen. Zu den Bankinstrumenten gehören Bankkonten, Termineinlagen, CDs und Bankakzepte. Yankee-Instrumente sind auf US-Dollar lautende Bankinstrumente, die durch US-Niederlassungen ausländischer Banken begeben werden. Eurodollar-Instrumente sind auf US-Dollar lautende Bankinstrumente, die durch außerhalb der Vereinigten Staaten befindliche Niederlassungen von US-amerikanischen oder ausländischen Banken begeben werden.

Die Fonds können in die folgenden Instrumente investieren:

- CDs bei Handelsbanken oder Sparkassen, deren Einlagen durch den Bankensicherungsfonds (Bank Insurance Fund – „BIF“) oder den Sparkassensicherungsfonds (Savings Association Insurance Fund – „SAIF“) versichert sind, einschließlich CDs ausländischer Zweigstellen BIF-versicherter Banken, und
- von einer BIF-versicherten Bank ausgegebene Bankakzepte oder Bankakzepte, die von der Edge-Act-Tochtergesellschaft der Bank ausgegeben und von der Bank garantiert werden und eine Restlaufzeit von maximal neun Monaten haben. Die Zahl der Akzepte einer Bank, die der Trust insgesamt namens des Fonds halten darf, darf 0,25 von 1% der gesamten Einlagen dieser Bank (gemäß der letzten veröffentlichten Vermögensaufstellung (*statement of condition*) der Bank vor dem Datum des Akzepts) nicht übersteigen.

Nullkuponanleihen

Im Gegensatz zu Schuldverschreibungen mit regelmäßigen Zinszahlungen (auch Kuponzahlungen genannt) werden auf Nullkuponanleihen bis zur Endfälligkeit keine Zins- oder Kapitalzahlungen geleistet. Anleger kaufen Nullkuponanleihen zu einem unter dem bei Fälligkeit zahlbaren Betrag liegenden Preis. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem bei Fälligkeit gezahlten Betrag stellt die Zinsen der Nullkuponanleihe dar. Die Anleger erhalten die Zins- und Kapitalzahlungen erst bei Fälligkeit, wodurch das Zins- und Kreditrisiko einer Nullkuponanleihe steigt.

Es gibt viele Arten von Nullkuponanleihen. Einige werden mit einem Abschlag begeben. Dies sind die klassischen Zero-Bonds. Andere basieren auf festverzinslichen Anleihen, indem das Recht auf Erhalt der Kuponzahlungen für die Anleihe vom Recht zum Erhalt des Kapitalbetrags bei Fälligkeit abgetrennt wird (Kupon-Stripping). Zu den gängigsten solcher Stripped Bonds zählen US Treasury STRIPS (in Kapital- und Zinskomponente gestrippte US-Staatsanleihen), IO-Papiere (Interest Only, Anspruch auf Zinszahlungen) und PO-Papiere (Principal Only, Anspruch auf Kapitalbeträge). Zudem räumen manche Wertpapiere dem Emittenten die Möglichkeit ein, statt des Barbetrags in Höhe der Zinszahlungen weitere Wertpapiere zu liefern, sodass sich der bei Fälligkeit zu zahlende Betrag erhöht. Diese Papiere werden als PIK-Anleihen (pay in kind) bezeichnet.

Schuldverschreibungen von Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten

Die Fonds können in Schuldverschreibungen investieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren Behörden, Einrichtungen oder Institutionen oder von supranationalen bzw. internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) Mitglied ist, ausgegeben oder garantiert werden.

Neufestlegung der Zinssätze

Die Zinssätze, die für die ARMs, CMOs und REMICs, in die die Fonds investieren, gezahlt werden, werden in der Regel jährlich oder in geringeren Zeitabständen mit einem Aufschlag auf vorher festgelegte Zinsindizes neu festgelegt. Dabei gibt es zwei Hauptkategorien von Indizes: Indizes auf Basis von US-Schatztiteln und durch Berechnung bestimmte Indizes, z.B. ein Index der Geldbeschaffungskosten (Cost of Funds Index) oder ein gleitender Durchschnitt der Hypothekenzinssätze. Zu den am häufigsten verwendeten Indizes gehören die Zinssätze der 1-jährigen und 5-jährigen US-Schatzanweisungen (Treasury Notes), der 3-monatigen US-Schatzwechsel (Treasury Bills) und der 180-tägigen US-Schatzwechsel, die Zinssätze der längerfristigen US-Schatztitel, des National Median Cost of Funds und des 1- oder 3-Monats-LIBOR sowie der Zinssatz für von bestimmten Banken an erstklassige Adressen vergebene Kredite (Prime Rate) oder für Commercial Paper. Manche Indizes, z.B. der Referenzzinssatz für Treasury Notes bei Zugrundelegung einer konstanten Laufzeit von einem Jahr (One-Year Constant Maturity Treasury Note Rate), zeigen recht genau die Veränderungen der Zinsniveaus am Markt. Bei anderen werden Veränderungen in den Zinsniveaus am Markt tendenziell erst verspätet abgebildet, sodass diese Zinssätze etwas weniger schwankungsanfällig sind.

Soweit der angepasste Zinssatz von Hypothekenwertpapieren die aktuellen Marktzinssätze widerspiegelt, wird der Marktwert eines zinsvariablen Hypothekenwertpapiers auf Zinsänderungen tendenziell weniger stark reagieren, als dies bei einem festverzinslichen Wertpapier gleicher Laufzeit der Fall ist. Entsprechend werden zinsvariable Hypothekenwertpapiere, die an einen Index gebunden sind, der die Änderungen des Marktzinssatzes mit einer zeitlichen Verzögerung abbildet, tendenziell anfälliger für Kursschwankungen sein als zinsvariable Hypothekenwertpapiere, deren Referenzindex ohne Verzögerung auf Änderungen des Marktzinssatzes reagiert. Bestimmte Restzinstranchen von CMOs können mit variablen Zinssätzen ausgestattet sein, welche sogar nach Neufestlegung des Zinssatzes erheblich von den aktuellen Marktzinssätzen abweichen und entsprechend einer höheren Preisvolatilität unterworfen sein können. Sofern der Fonds solche Restzinshypothekenwertpapiere kauft, wird der Fonds die erhöhte Zins- und Preisvolatilität dieser Wertpapiere bei der Bestimmung der Dollar-gewichteten Durchschnittsduration mit einbeziehen.

Caps und Floors

Caps und Floors sind Kontrakte, bei denen eine Partei gegen Erhalt einer Gebühr von der jeweils anderen Partei vereinbart, dass Zahlungen nur dann getätigt

werden, wenn ein Zinssatz oder Index über („Cap“) oder unter („Floor“) einen bestimmten Betrag steigt bzw. fällt.

Die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen, die ARMs, CMOs und REMICs besichern, in die die Fonds investieren, sind häufig mit Höchstsätzen (Caps) und Mindestsätzen (Floors) ausgestattet, durch die die Schwankungen des Darlehenszinssatzes für den Wohnungsbaudarlehensnehmer nach oben und unten begrenzt werden:

1. für den Zeitraum bis zur Neufestsetzung bzw. Anpassung des Zinssatzes und
2. über die Laufzeit des Darlehens.

Bei manchen Wohnungsbaudarlehen werden regelmäßige Anpassungen des Zinssatzes beschränkt, indem Änderungen bei den monatlichen Kapital- und Zinszahlungen des Darlehensnehmers anstatt Zinsänderungen begrenzt werden. Diese Zahlungsbeschränkungen können zu negativen Abschreibungen führen.

Der Wert von Hypothekenwertpapieren, in welche die Fonds investieren, kann beeinflusst werden, wenn die Marktzinsen schneller oder weiter steigen oder fallen als die eingeräumten Caps oder Floors der zugrunde liegenden Wohnungsbaudarlehen. Hinzu kommt, dass, selbst wenn die Zinssätze auf die zugrunde liegenden Wohnungsbaudarlehen angepasst werden können, Abschreibungen und vorzeitige Rückzahlungen vorkommen können, wodurch die effektiven Laufzeiten der Hypothekenwertpapiere, in die die Fonds investieren, möglicherweise kürzer sind als die für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen angegebenen Laufzeiten.

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) [ProBasis, ProFutur, Europa-Aktien, Inter-Aktien]

Depository Receipts sind auf von einer ausländischen Gesellschaft begebene Wertpapiere bezogene Hinterlegungsscheine. Sie werden nicht an demselben Markt gehandelt wie das zugrunde liegende Wertpapier. Die American Depository Receipts (ADRs) zugrunde liegenden Wertpapiere werden außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt. ADRs ermöglichen vielmehr den Kauf von Aktien von nicht in den Vereinigten Staaten ansässiger Unternehmen an US-amerikanischen Märkten als an nicht US-amerikanischen Märkten. Sie werden in US-Dollar gehandelt. Die European Depository Receipts („EDRs“), Global Depository Receipts („GDRs“) und International Depository Receipts (IDRs) zugrunde liegenden ausländischen Wertpapiere werden international oder außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt. EDRs, GDRs und IDRs weisen ähnliche Merkmale wie ADRs auf, zielen jedoch in erster Linie auf nicht in den Vereinigten Staaten ansässige Anleger ab und werden vorrangig an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt. Das Risikoprofil von Depository Receipts entspricht in vielen Punkten dem einer Direktanlage in Nicht-US-Wertpapiere und beinhaltet auch Währungsrisiken.

ZULÄSSIGE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Die Fonds können bis zu 10% ihres NAV in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Fonds des Trust, wie in diesem Dokument beschrieben) investieren, deren Ziel die Anlage in Wertpapiere, Instrumente oder Obligationen beinhaltet, in die auch der Fonds anlegen kann, sofern nach der Beurteilung der Anlageberater die Anlage in einen anderen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen mit einem sehr geringen Kreditrisiko verbunden ist. Die Fonds werden nur dann in einen anderen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Anlageziele, -politik und -beschränkungen sowie die Anlagerisiken dieses Organismus denen des jeweiligen Fonds im Wesentlichen entsprechen. Die Fonds dürfen nicht in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen, der mehr als 10% seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf.

Ein Fonds kann in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen („zugrunde liegender Organismus“) anlegen, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management, durch gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. diese andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für Anlagen des Fonds in den zugrunde liegenden Organismus erheben darf.

Ein Fonds kann in einen anderen Fonds des Trust mit der Maßgabe anlegen, dass eine solche Anlage nicht in einen Fonds des Trust erfolgen darf, der seinerseits Anteile in anderen Fonds des Trust hält. Sofern ein Fonds in Anteile anderer Fonds des Trust anlegt, darf keine jährliche Verwaltungsgebühr für den Teil der Vermögenswerte erhoben werden, der in den anderen Fonds des Trust angelegt ist.

BESONDERE TRANSAKTIONEN

Kreditverbindlichkeiten

Außer in folgenden Fällen darf ein Fonds kein Fremdkapital aufnehmen, Kredite gewähren oder für Dritte bürgen:

- Fremdwährungen können durch Nutzung von Parallelkrediten erworben werden. Auf diese Weise erworbene Fremdwährungen werden für Zwecke der Vorschrift 103 (1) der OGAW-Regelungen nicht als Fremdkapital klassifiziert, ausgenommen in dem Umfang, in dem solche Fremdwährungen den Wert der Parallelkredit-Hinterlegung überschreiten; und
- vorübergehend können Kredite in Höhe von bis zu 10% des NAV eines Fonds aufgenommen werden, wobei die Vermögenswerte eines Fonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme belastet oder verpfändet werden können.

Investment-Ratings für Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating

Der Anlageberater legt auf Grundlage der Bonitätseinstufung von einer oder mehreren Anerkannten Statistischen Rating-Agentur(en) fest, ob ein Wertpapier der Ratingkategorie Investment-Grade zugeordnet wird. Die Gewährung eines Investment-Grade-Ratings beruht bei der Rating-Agentur S&P zum Datum dieses Prospekts beispielsweise auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent den Zins- oder Kapitalzahlungen auf ein Wertpapier bei Fälligkeit nicht nachkommen kann (Zahlungsausfall). Niedrigere Ratingkategorien deuten auf ein höheres Kreditrisiko hin. Wenn für ein Wertpapier kein Rating vorliegt, muss sich der Fonds voll auf die Einschätzung des Anlageberaters verlassen, dass das Wertpapier mit einem Investment-Grade-Papier vergleichbar ist.

Wird das Rating eines Wertpapiers auf eine Kategorie unterhalb des Investment-Grade-Segments herabgestuft, überprüft der Anlageberater das Wertpapier, ist jedoch nicht zu seinem Verkauf verpflichtet.

GENEHMIGUNG DER ZENTRALBANK

Dem Trust wurde von der Zentralbank die Genehmigung erteilt, bis zu 100% des Vermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere anzulegen, die

- (a) von der US-Regierung, ihren Behörden und Einrichtungen,
- (b) von einem Mitgliedstaat der EU,
- (c) von der Regierung oder den Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats der EU,
- (d) von den Regierungen der Schweiz, Norwegens, Kanadas, Japans, Australiens oder Neuseelands,
- (e) von der Weltbank, der Europäischen Investmentbank, Euratom, der Asian Development Bank, der Inter-American Development Bank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung begeben oder garantiert werden, und
- (f) auf den vollen Kredit (full faith and credit) der US-Regierung gestützt sind, wobei der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% des Gesamtvermögens dieses Fonds ausmachen dürfen.

ZULÄSSIGE ANLAGETECHNIKEN UND - INSTRUMENTE

Die Anlageberater können, vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten und nachstehend beschriebenen Bedingungen und Grenzen, Anlagetechniken und -instrumente, z.B. derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“), zu Anlagezwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d.h. zur Absicherung, Risikoverringerung, Kostensenkung oder Kapital- und Ertragssteigerung). Diese Techniken und Instrumente umfassen den Handel mit Optionen und anderen Derivaten. Darüber hinaus wird der Fonds

Anlagetechniken wie Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihengeschäfte verwenden, um die Rendite der Wertpapiere zu verbessern. Auf Verlangen erteilt der Trust den Anteilinhabern zusätzliche Auskünfte über die angewandten quantitativen Risikomanagementbeschränkungen und -methoden sowie über neueste Entwicklungen der Risiko- und Ertrageigenschaften der Hauptanlagekategorien. Eine Liste der Regierten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können, ist nachstehend im Prospekt unter der Überschrift „Definitionen“ aufgeführt.

Die Fähigkeit der Anlageberater zum Einsatz dieser Techniken und Instrumente kann durch die Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein, und der Einsatz dieser Techniken und Instrumente darf ausschließlich im Einklang mit den Anlagezielen eines Fonds erfolgen. Alle angewendeten Techniken und Instrumente müssen (einzeln oder in Verbindung mit anderen Techniken und Instrumenten) nach Einschätzung der Anlageberater im Hinblick auf das Anlagemanagement des Fonds wirtschaftlich angemessen sein.

Es können neue Techniken und Finanzderivate entwickelt werden, die sich für einen zukünftigen Einsatz durch den Fonds eignen. Der Fonds kann diese Techniken und Finanzderivate im Einklang mit eventuellen Einschränkungen durch die OGAW-Regelungen einsetzen.

Die Anlage in Finanzderivate geht mit Risiken einher, die in diesem Prospekt erläutert sind (siehe auch „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“).

Derzeit greifen Euro-Kurzläufer, Euro-Renten, Inter-Renten, ProBasis und ProFutur auf die Verwendung von Finanzderivaten für Anlagezwecke zurück. Der Trust hat diesbezüglich einen Entwurf für ein Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank eingereicht.

Europa-Aktien und Inter-Aktien setzen Finanzderivate lediglich im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement ein (d.h. zur Absicherung, Risikoverringerung, Kostenminimierung oder Kapital- und Ertragssteigerung). Damit Anlageberater zu einem späteren Zeitpunkt Finanzderivate für den Europa-Aktien oder Inter-Aktien einsetzen können, wird der Entwurf für ein formales Risikomanagementverfahren erweitert und bei der Zentralbank im Einklang mit den OGAW-Verlautbarungen eingereicht.

FINANZDERIVATE

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, bei denen Zahlungen auf Basis von Wertänderungen bestimmter festgelegter Wertpapiere, Rohstoffe, Währungen, Indizes oder sonstiger Vermögenswerte oder Instrumente, einschließlich anderer Derivatekontrakte, (jeweils ein „Referenzinstrument“ und zusammen die „Referenzinstrumente“) erforderlich werden. Die an einem Derivatekontrakt beteiligten Parteien werden als Kontrahenten bezeichnet. Einige Derivatekontrakte erfordern Zahlungen in Verbindung mit einer in der Zukunft stattfindenden tatsächlichen Transaktion mit dem Referenzinstrument (physische Lieferung). Diese

Art von Derivaten wird häufig als Derivate mit „physischer Abwicklung“ bezeichnet. Andere Derivatekontrakte erfordern Zahlungen in Zusammenhang mit Erträgen oder sonstigen Einkünften aus einem Referenzinstrument bzw. eine Änderung dessen Marktwerts. Diese Derivatekategorie wird als Derivate mit „Barausgleich“ bezeichnet, da die Zahlung von Barmitteln und nicht die Lieferung des Referenzinstruments erfolgt.

Viele Derivatekontrakte werden an Wertpapier- oder Warenbörsen gehandelt. In diesem Fall werden sämtliche Kontraktbedingungen mit Ausnahme des Preises durch die betreffende Wertpapier- oder Warenbörse bestimmt. Die Anleger leisten die im Rahmen ihrer Kontrakte fälligen Zahlungen über die Börse. Die meisten Börsen verlangen, dass die Anleger über ihre Broker Marginkonten zur Deckung potenzieller Verbindlichkeiten gegenüber der Börse führen. Die Kontraktparteien leisten bzw. vereinnahmen täglich Zahlungen auf das Marginkonto entsprechend den Wertverlusten (oder -gewinnen) ihrer Kontrakte. Hierdurch werden die Anleger vor einer möglichen Nichterfüllung seitens des Kontrahenten geschützt. Der Abschluss von Kontrakten über eine Börse gestattet es den Anlegern darüber hinaus, ihre Kontrakte durch den Abschluss entsprechender Gegengeschäfte glattzustellen.

Ein Fonds kann beispielsweise eine offene Kontraktposition zum Kauf eines Vermögenswertes zu einem zukünftigen Datum schließen, indem er ein Gegengeschäft über den Verkauf desselben Vermögenswertes zu demselben Datum eingeht. Liegt der Verkaufspreis des Gegengeschäfts über dem Kaufpreis des ursprünglichen Geschäfts, realisiert der Fonds einen Gewinn, liegt der Verkaufspreis unter dem Kaufpreis, entsteht ihm ein Verlust. Börsen können die Höhe der jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt eingegangenen offenen Kontrakte beschränken. Diese Beschränkungen können einen Fonds u.U. daran hindern, eine Position zu schließen. Ist dies der Fall, muss ein Fonds den Kontrakt offen halten (selbst wenn ihm dadurch ein Verlust aus dem Kontrakt entsteht) und die entsprechenden Zahlungen aus dem Kontrakt leisten (auch wenn dazu der Verkauf von Portfoliowertpapieren zu ungünstigen Preisen erforderlich ist). Ist die Glattstellung eines Kontrakts nicht möglich, kann dies für einen Fonds von Nachteil sein, da er u.U. daran gehindert ist, Vermögenswerte, die er zur Sicherung der sich aus dem Kontrakt ergebenden Verpflichtungen bereitgestellt hat, zu veräußern oder mit diesen zu handeln.

Ein Fonds kann mit Finanzderivaten auch außerbörslich („OTC“) in unmittelbarer zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten ausgehandelten Transaktionen handeln („OTC-Derivate“). Die Bedingungen von OTC-Derivaten sind nicht notwendigerweise standardisiert, sodass sie u.U. nicht direkt durch andere OTC-Derivate glattgestellt werden können. Darüber hinaus können OTC-Derivate mit spezifischeren Bedingungen schwieriger zu bewerten sein als börsengehandelte Kontrakte.

Je nach der Art des Einsatzes von Finanzderivaten durch den Fonds und dem Verhältnis zwischen dem Marktwert eines Finanzderivats und dem Basiswert können Finanzderivate die Risikoposition des Fonds in Bezug auf Zins-, Kurs-, Währungs- und Kreditrisiken erhöhen oder

verringern und den Fonds darüber hinaus Liquiditäts- und Hebelrisiken aussetzen. OTC-Derivate bergen darüber hinaus u.U. das Risiko für den Fonds, dass der Kontrahent des Kontrakts seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Fonds kann sowohl in Finanzderivate (einschließlich gleichwertiger bar abgewickelter Instrumente), die an einem Regelmäßigen Markt gehandelt werden, als auch, sofern die Bedingungen und Beschränkungen in den OGAW-Regelungen sowie die durch die Zentralbank auferlegten Beschränkungen, wie nachstehend jeweils beschrieben, eingehalten werden, in OTC-Derivate anlegen.

Bei Anlagen eines Fonds in Finanzderivate ist das Rückgriffsrecht des jeweiligen Kontrahenten auf das Vermögen dieses Fonds beschränkt. Der Kontrahent hat kein Rückgriffsrecht auf das Vermögen eines anderen Fonds des Trust.

Die Richtlinien, die auf Sicherheiten aus OTC-Derivate-Transaktionen oder effizienten Portfoliomanagementtechniken bezüglich der Fonds angewendet werden, müssen den unten genannten Anforderungen genügen. Diese bestimmen die erlaubten Arten von Sicherheiten, das Niveau der erforderlichen Sicherheiten und die Haircut-Richtlinien und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank nach den OGAW-Regelungen vorgeschriebenen Wiederanlagerichtlinien. Die Kategorien von Sicherheiten, welche die Fonds erhalten dürfen, umfassen Geldmittel und Sachanlagevermögen wie Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen, dürfen die Richtlinien zum Niveau der erforderlichen Sicherheiten und die Haircut-Richtlinien nach Ermessen der Berater angepasst werden, wenn dies im Zusammenhang mit einem speziellen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögensgegenstandes, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen befunden wird. Die von den Beratern ggfs. angewandten Sicherheitsabschläge (haircuts) werden, unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögensgegenstände wie Kreditwürdigkeit und/oder Preisschwankungen sowie dem Ergebnis von in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Bedingungen durchgeführten Stresstests an die jeweilige Klasse von als Sicherheit erhaltenen Vermögensgegenständen angepasst. Jede Entscheidung, bei bestimmten Vermögensklassen bestimmte, oder keine, Sicherheitsabschläge vorzunehmen, sollte auf der Grundlage dieser Richtlinien gerechtfertigt sein.

Falls Barsicherheiten durch einen Fonds reinvestiert werden, ist der Fonds dem Risiko ausgesetzt, dieses Investment zu verlieren. Im Falle eines solchen Verlusts vermindert sich der Wert der Sicherheiten und der Fonds hat weniger Schutz für den Fall, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition von Barsicherheiten sind im Wesentlichen dieselben wie jene für andere Investitionen des Fonds. Für weitere Details siehe den Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“.

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die sich aus den effizienten Portfoliomanagementtechniken

für Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und inverse Pensionsgeschäfte ergeben, können von den Einnahmen der Fonds (z.B. in Folge von Gewinnbeteiligungsvereinbarungen) abgezogen werden. Alle Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten, werden an den jeweiligen Fonds zurückgegeben. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden dürfen, beinhalten Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealers, Beauftragte für Wertpapierdarlehen oder andere Finanzinstitute oder -vermittler und dürfen mit dem Treuhänder verbundene Parteien sein. In den jährlichen und halbjährlichen Berichten der Fonds werden für den jeweiligen Berichtszeitraum die Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken sowie die angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und die Identität des bzw. der Kontrahenten dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken veröffentlicht.

Ein Fonds kann insbesondere mit den folgenden Finanzderivaten bzw. Kombinationen aus diesen handeln (der Fonds wird allerdings vor Einsatz zusätzlicher Finanzderivate ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank einreichen):

Futures

Bei Futures-Kontrakten wird ein Referenzinstrument in einem bestimmten Volumen zu einem festgelegten Preis, Datum und Zeitpunkt durch eine Partei verkauft und eine andere Partei gekauft. Der Abschluss eines Kontraktes über den Kauf eines Referenzinstruments wird gemeinhin als Kauf eines Kontrakts oder Halten einer Long-Position in Bezug auf dieses Instrument bezeichnet. Der Abschluss eines Kontraktes über den Verkauf eines Referenzinstruments wird gemeinhin als Verkauf eines Kontrakts oder Halten einer Short-Position in Bezug auf dieses Referenzinstrument bezeichnet. Der für die Fonds handelnde Manager ist von der Pflicht zur Registrierung bei der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) als Terminverwalter (Commodity Pool Operator) befreit und unterliegt daher im Gegensatz zu einem registrierten Commodity Pool Operator nicht den Auflagen des US-amerikanischen Commodity Exchange Act bezüglich der Vorlage eines den Warenpool offenlegenden Dokuments oder eines geprüften Jahresberichts für die Anteilinhaber. Die Fonds sind von der Pflicht zur Registrierung bei der CFTC unter der Voraussetzung befreit, dass (i) die Beteiligungen der Fonds nicht der Registrierung gemäß dem Gesetz von 1933 unterliegen und (ii) diese Beteiligungen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten angeboten und verkauft werden. Außerbörslich (OTC) gehandelte Terminkontrakte werden oft als Forwards bezeichnet. Ein Fonds kann Finanzterminkontrakte (u.a. Index- und Wertpapier-Futures) sowie Devisen-Futures und – forwards kaufen oder verkaufen.

Optionen

Unter einer Option versteht man das Recht zum Kauf oder Verkauf eines Basiswertes oder -instrumentes zu einem festgelegten Preis (dem Ausübungspreis) während oder am Ende eines zuvor festgesetzten Zeitraums. Der Verkäufer (Aussteller) der Option erhält

eine Zahlung (die Prämie) vom Käufer, die der Verkäufer behält, und zwar unabhängig davon, ob der Käufer von der Option Gebrauch macht (d.h. diese ausübt). Eine Call-Option gewährt dem Inhaber (Käufer) das Recht zum Kauf des Basiswertes vom Verkäufer (Aussteller) der Option. Eine Put-Option gewährt dem Inhaber das Recht zum Verkauf des Basiswertes an den Aussteller der Option. Optionen können an Börsen oder außerbörslich (OTC) gehandelt und in Bezug auf eine Vielzahl von Basiswerten oder -instrumenten ge- und verkauft werden, darunter Finanzindizes, einzelne Wertpapiere und sonstige Derivate wie Terminkontrakte. Auf Terminkontrakte gewährte Optionen unterliegen Einschussverpflichtungen ähnlich denjenigen, wie sie für Terminkontrakte gelten.

Ein Fonds ist zum Kauf bzw. Verkauf der nachstehend genannten Arten von Optionen berechtigt:

CALL-OPTIONEN

Eine Call-Option gewährt dem Inhaber (Käufer) das Recht zum Kauf des Basiswertes vom Verkäufer (Aussteller) der Option. Ein Fonds kann Call-Optionen wie folgt einsetzen:

- Kauf von Call-Optionen auf ein Referenzinstrument in Erwartung einer Wertsteigerung des Referenzinstruments und
- Verkauf von Call-Optionen auf ein Referenzinstrument, um Einkünfte aus den vereinnahmten Prämien zu erzielen, sowie in Erwartung einer Wertminderung bzw. einer nur geringfügigen Wertsteigerung des Referenzinstruments. Verkauft der Fonds eine Call-Option auf ein in seinem Besitz befindliches Referenzinstrument und wird diese ausgeübt, entgeht dem Fonds ein möglicher Gewinn aus einer Steigerung des Marktwerts des Referenzinstruments über den Ausübungspreis zuzüglich der erhaltenen Prämie.

PUT-OPTIONEN

Eine Put-Option gewährt dem Inhaber das Recht zum Verkauf des Basiswertes an den Aussteller der Option. Ein Fonds kann Put-Optionen wie folgt einsetzen:

- Kauf von Put-Optionen auf ein Referenzinstrument in Erwartung einer Wertminderung des Referenzinstruments und
- Verkauf von Put-Optionen auf ein Referenzinstrument, um Einkünfte aus den vereinnahmten Prämien zu erzielen, sowie in Erwartung einer Wertsteigerung bzw. einer nur geringfügigen Wertminderung des Referenzinstruments. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Fonds zur Annahme des Referenzinstruments verpflichtet ist, wenn der aktuelle Marktwert unter dem Ausübungspreis liegt.

Ein Fonds kann darüber hinaus bei Bedarf Optionen kaufen oder verkaufen, um bestehende Optionspositionen glattzustellen.

Swaps

Ein Swap-Kontrakt (auch als „Swap“ bezeichnet) ist eine Form von Derivatekontrakt, bei dem zwei Parteien die gegenseitige Zahlung (Swap) der Erträge aus Referenzinstrumenten vereinbaren. Bei den meisten Swaps findet die tatsächliche Lieferung der Referenzinstrumente durch die betreffenden Parteien nicht statt, und die Parteien sind möglicherweise nicht einmal Eigentümer der Referenzinstrumente. Die Zahlung erfolgt i.d.R. auf Nettobasis, sodass der Fonds an einem bestimmten Termin nur den Betrag erhält (bzw. zahlt), der der Differenz zwischen der nach dem Kontrakt von ihm geschuldeten Zahlung und der von der anderen Partei geschuldeten Zahlung entspricht. Swap-Vereinbarungen sind sehr komplexe Instrumente mit einer Vielzahl an Ausgestaltungsmöglichkeiten und Bezeichnungen. Der Fonds kann u.a. folgende gängige Swapkategorien nutzen:

ZINSSWAPS

Bei Zinsswaps handelt es sich um Kontrakte, bei denen sich eine Partei – für einen bestimmten Zeitraum – zur regelmäßigen Zahlung von Beträgen verpflichtet, die einem festen oder variablen Zinssatz multipliziert mit einem festgelegten Kapitalbetrag (in der Regel als „fiktiver Nominalbetrag“ bezeichnet) entsprechen, und im Gegenzug Zahlungen, die einem anderen festen oder variablen Zinssatz multipliziert mit demselben Kapitalbetrag entsprechen, erhält. Beispielweise würde bei einem LIBOR-Swap über US\$ 10 Mio. eine Partei Zinszahlungen in Höhe des LIBOR-Satzes (d.h. eines variablen Zinssatzes) auf den Kapitalbetrag von US\$ 10 Mio. leisten und wäre im Gegenzug zum Erhalt von Zinszahlungen in Höhe eines festgelegten fixen Zinssatzes auf den Kapitalbetrag von US\$ 10 Mio. berechtigt.

TOTAL RETURN SWAPS

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei dem eine Partei sich zur Zahlung der Gesamtrendite (Total Return) aus einem Referenzinstrument (oder einer Auswahl solcher Instrumente) während eines festgelegten Zeitraums verpflichtet und im Gegenzug Zahlungen erhält, die einem festen oder variablen Zinssatz oder der Gesamtrendite aus einem anderen Referenzinstrument entsprechen. Ein Total Return-Swap kann zudem so konstruiert sein, dass eine Partei Zahlungen an die andere Partei zu leisten hat, wenn der Wert eines Referenzinstruments steigt. Sinkt jedoch der Wert dieses Instruments, hat sie Anspruch auf Erhalt einer Zahlung durch den Kontrahenten. Durch den Swap kann der Fonds eine Long- oder eine Short-Position in den zugrunde liegenden Basiswerten haben, welche ein einzelnes Wertpapier oder ein Wertpapierkorb sein können. Das Risiko durch den Swap bildet genau die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines physischen Verkaufs (im Falle einer Short-Position) oder von materiellem Eigentum (im Falle einer Long-Position) nach, in letzterem Fall jedoch ohne die Stimmrechte und Nießbrauchrechte von direktem materiellem Eigentum. Wenn ein Fonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit denselben Eigenschaften investiert, kann der zugrunde liegende Basiswert oder -index aus Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktpapieren oder anderen geeigneten Finanzanlagen im Einklang mit dem

Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds bestehen. Die Kontrahenten solcher Transaktionen sind typischerweise Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealers, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder -vermittler. Das Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen unter dem Total Return Swap nicht nachkommt, und dessen Auswirkung auf die Anlegerrendite werden im Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“ beschrieben. Es ist nicht beabsichtigt, dass den Kontrahenten der von einem Fonds abgeschlossenen Total Return Swaps eine Ermessensbefugnis in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder auf die Basiswerte von Finanzderivaten zusteht oder dass das Einverständnis des Kontrahenten zu Portfoliotransaktionen des Fonds benötigt wird.

CREDIT DEFAULT SWAPS („CDS“)

Bei einem Credit Default Swap („CDS“) handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, gemäß der sich eine Partei (der „Sicherungsnehmer“) über die Laufzeit des CDS zur Leistung von Zahlungen an die andere Partei (der „Sicherungsgeber“) verpflichtet, solange kein zuvor definiertes Ausfall-, Umstrukturierungs- oder sonstiges kreditbezogenes Ereignis (jeweils ein „Kreditereignis“) in Bezug auf das Referenzinstrument, bei dem es sich in der Regel um eine bestimmte Anleihe, ein Anleiheportfolio oder den unbesicherten Kredit eines Emittenten im Allgemeinen handelt, (die „Referenzverbindlichkeit“) eintritt. Bei vielen CDS erfolgt eine physische Abwicklung, d.h. bei Eintritt eines Kreditereignisses ist der Sicherungsgeber verpflichtet, den vollen Nominalbetrag oder Nennwert der Referenzverbindlichkeit an den Sicherungsnehmer zu zahlen; im Gegenzug liefert der Sicherungsnehmer die Referenzverbindlichkeit oder eine ähnliche von dem Emittenten der Referenzverbindlichkeit ausgegebene Verbindlichkeit („Lieferbare Verbindlichkeit“). Die Kontrahenten vereinbaren die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeit zum Zeitpunkt des Abschlusses des CDS. Alternativ kann ein CDS per Barausgleich abgewickelt werden, d.h. bei Eintritt eines Kreditereignisses erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber in Höhe der Differenz aus dem Nennwert der Referenzverbindlichkeit und ihrem Marktwert zum Zeitpunkt des Kreditereignisses. Ein Fonds kann entweder Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber in Bezug auf einen CDS sein. Handelt der Fonds als Sicherungsnehmer und tritt kein Kreditereignis ein, verliert der Fonds seine gesamte Anlage in den CDS (d.h. einen Betrag in Höhe der während der Laufzeit des CDS an den Sicherungsgeber geleisteten Zahlungen). Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, liefert der Fonds als Sicherungsnehmer die Lieferbare Verbindlichkeit und erhält eine Zahlung, die dem vollen Nennwert der Referenzverbindlichkeit entspricht, selbst wenn die Referenzverbindlichkeit nur noch einen geringen oder keinen Wert hat. Handelt der Fonds als Sicherungsgeber und tritt kein Kreditereignis ein, erhält er einen festen Zinssatz während der Laufzeit des CDS. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, zahlt der Fonds (als Sicherungsgeber) an den Sicherungsnehmer den vollen Nennbetrag der Referenzverbindlichkeit und erhält die Lieferbare Verbindlichkeit vom Sicherungsnehmer. Mit einem CDS können höhere Risiken verbunden sein als bei einer direkten Anlage des Fonds in die Referenzverbindlichkeit. Durch einen CDS kann sich beispielsweise das Kreditrisiko erhöhen, da

der Fonds sowohl in Bezug auf den Emittenten der Referenzverbindlichkeit als auch in Bezug auf den Kontrahenten des CDS einem Risiko ausgesetzt ist.

WÄHRUNGSSWAPS

Ein Währungsswap ist ein Derivatekontrakt, bei dem die Parteien die regelmäßige Zahlung von Zinsen an die jeweils andere Partei in verschiedenen Währungen vereinbaren. Die Parteien können zudem einen Tausch des fiktiven Nominalbetrags der Währungen vereinbaren (im Allgemeinen als „Devisenswap“ bezeichnet).

CAPS UND FLOORS

Caps und Floors sind Kontrakte, bei denen eine Partei gegen Erhalt einer Gebühr von der jeweils anderen Partei vereinbart, dass Zahlungen nur dann getätigt werden, wenn ein Zinssatz oder Index über (Cap) oder unter (Floor) einen bestimmten Betrag steigt bzw. fällt.

HYBRIDE INSTRUMENTE

Hybride Instrumente verbinden Elemente zweier verschiedener Wertpapierformen oder Finanzinstrumente (z.B. Derivate). Der Wert eines hybriden Instruments wird häufig unter Zugrundelegung von Wertänderungen eines Referenzinstruments (d.h. eines bestimmten Wertpapiers, eines Rohstoffs, einer Währung, eines Index oder sonstigen Vermögenswerts oder Instruments, einschließlich eines Derivatekontrakts) bestimmt. Es gibt verschiedene Formen von hybriden Instrumenten, darunter die folgenden Formen: Eine übliche Form von hybriden Instrumenten kombiniert Elemente eines Derivatekontrakts mit denen eines anderen Wertpapiers (in der Regel einer Schuldverschreibung). In diesem Fall werden die Zins- oder Kapitalzahlungen in Bezug auf ein hybrides Wertpapier ganz oder teilweise anhand von Preisschwankungen eines Referenzinstruments bestimmt. Hybride Instrumente können auch Elemente einer Schuldverschreibung mit denjenigen eines Dividendenwertes kombinieren. Außerdem gehören zu den hybriden Instrumenten unter Umständen auch wandelbare Wertpapiere, deren Wandelbedingungen an ein Referenzinstrument gebunden sind.

Je nach Art und Bedingungen des hybriden Instruments besteht das damit verbundene Risiko aus einer Kombination der Risiken einer Anlage in das Referenzinstrument und einer Anlage in andere Wertpapiere, Währungen und Derivatekontrakte. Daher kann eine Anlage in ein hybrides Instrument zusätzlich zu den Risiken, die mit traditionellen Wertpapieren oder dem Referenzinstrument einhergehen, mit weiteren beträchtlichen Risiken verbunden sein. Hybride Instrumente sind zudem potenziell volatil als traditionelle Wertpapiere oder das Referenzinstrument. Darüber hinaus kann der Fonds hierdurch je nach Struktur des jeweiligen hybriden Instruments Hebel- oder Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

Credit-Linked Notes

Eine Credit-Linked Note („CLN“) ist ein hybrides Instrument, bei dem eine Zweckgesellschaft einen strukturierten Schuldschein begibt (der „Schuldscheinemittent“), dessen Referenzinstrument eine einzelne Anleihe, ein Anleiheportfolio oder der unbesicherte Kredit eines Emittenten im Allgemeinen

(jeweils ein „Referenzkredit“) ist. Der Erwerber der CLN (der „Schuldscheinerwerber“) investiert einen Nennbetrag und erhält während der Laufzeit der CLN eine Zahlung in Höhe eines festen oder variablen Zinssatzes, der dem Zinssatz eines Vermögenswertes mit hohem Rating entspricht (beispielsweise ein Bankeinlagenzertifikat) zuzüglich eines zusätzlichen Aufschlags entsprechend dem Kreditrisiko des Referenzkredits. Bei Ende der Laufzeit der CLN erhält der Schuldscheinerwerber eine Zahlung in Höhe (i) des ursprünglich an den Schuldcheinemittenten gezahlten Nennbetrags, sofern kein zuvor definiertes Ausfall-, Umstrukturierungs- oder sonstiges kreditbezogenes Ereignis (jeweils ein „Kreditereignis“) in Bezug auf den Emittenten des Referenzkredits eintritt oder (ii) des Marktwerts des Referenzkredits, sofern ein Kreditereignis eintritt. Je nach den Bedingungen der CLN ist es auch möglich, dass der Schuldscheinerwerber zur tatsächlichen Entgegennahme des Referenzkredits im Falle eines Kreditereignisses verpflichtet ist. Der Referenzkredit von Credit-Linkes Notes besteht meistens aus einer Unternehmensanleihe (oder einem Portfolio aus Unternehmensanleihen). Es können jedoch sämtliche Arten von Schuldtiteln (einschließlich ausländischer Staatspapiere), Indizes oder Derivate (wie Credit Default Swaps) als Referenzkredit verwendet werden.

HEDGING-TECHNIKEN FÜR WÄHRUNGEN

Die Anlageberater können versuchen, das Währungsrisiko für Anleger zu steuern, indem sie das Portfolio durch Einsatz von Derivaten, einschließlich Futures, Forwards und Optionen, gegen Wechselkursschwankungen zwischen verschiedenen Währungen absichern bzw. eine Reallokation des Währungs-Exposure vornehmen. Diese Hedging- oder Reallokationstechniken werden unter Einhaltung der Auflagen der Zentralbank eingesetzt.

Ein Fonds kann Devisentransaktionen eingehen, die die Währungsmerkmale der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, sofern diese Transaktionen nicht spekulativer Natur sind und nicht selbst als Anlage gelten. Diese Transaktionen müssen in vollem Umfang durch Cashflows aus den vom Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren gedeckt sein. Diese Transaktionen dürfen für den Fonds in keinem Fall mit einem Fremdkapitaleinsatz verbunden sein. Einzelheiten zu diesen Transaktionen der Fonds sind im Abschnitt „Wertpapieranlagen der Fonds“ enthalten. Die Fonds beabsichtigen nicht, den Einsatz von Devisentransaktionen mit einem Fremdkapitaleinsatz zu verbinden.

Devisentransaktionen, durch die sich die Währungsmerkmale der von einem Fonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, dürfen ausschließlich für einen oder mehrere der nachstehend genannten Zwecke eingegangen werden:

1. zur Risikoverringung,
2. zur Kostensenkung und
3. zur Kapital- oder Ertragssteigerung für den Fonds.

Es gelten daneben auch die allgemeinen in den OGAW-Verlautbarungen der Zentralbank festgelegten

Bestimmungen. Diese Transaktionen müssen insbesondere

1. im Einklang mit dem Anlagezielen des Fonds erfolgen, wobei es sich bei den vom Fonds eingegangenen Währungspositionen um Währungen handeln muss, in die der Fonds mittelbar anlegen darf, und
2. wirtschaftlich vertretbar sein. Die mit diesen Hedging-Techniken verbundenen Kosten, Gewinne und Verluste werden der betreffenden Klasse zugeordnet.

Der Einsatz dieser Strategien kann dazu führen, dass Anteilinhaber nicht von Kursänderungen profitieren, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die die Vermögenswerte des Fonds lauten, fällt.

VERORDNUNG ZU WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTE

Soweit mit den Anlagerichtlinien vereinbar, kann jeder Fonds folgende Geschäfte abschließen:

- (i) Total Return Swaps (TRS),
- (ii) (echte) Pensionsgeschäfte (Repos),
- (iii) unechte Pensionsgeschäfte (Reverse Repos) und
- (iv) Wertpapierleihgeschäfte.

Bestimmte Fonds können Total Return Swaps zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung und andere Formen der Wertpapierfinanzierung ausschließlich mit dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. In diesem Zusammenhang bedeutet effiziente Portfolioverwaltung Risikominimierung, Kostensenkung sowie die Generierung zusätzlicher Kapitalerträge für den Fonds mit einer dem Risikoprofil des Fonds entsprechenden Risikoniveaus.

Sollte ein Fonds Total Return Swaps- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen, kann der jeweilige Basiswert oder -index aus Aktien oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Kapitalanlagen bestehen, die mit den Anlagezielen und -richtlinien des Fonds vereinbar sind. Vorbehaltlich gewisser Anlagebeschränkungen, die von der Zentralbank im Abschnitt „Zugelassene Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ („Authorised Investment Techniques and Instruments“), insbesondere im Kapitel „Zulässige Finanzderivate“ („Permitted Financial Derivative Instruments“), festgelegt werden, und möglicher Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlageinformationen“ („Investment Information“) beschrieben sind, können bestimmte Fonds maximal 100% ihres Net Asset Value in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen. Es wird erwartet, dass jeder Geldmarktfonds normalerweise ca. 50% bis 85% seines Net Asset Value in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen wird. Es wird erwartet, dass jeder Rentenfonds und die Aktienfonds normalerweise ca. 5% bis 10% ihres Net Asset Value in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen werden.

Ein Fonds wird nur Total Return Swaps - und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Kontrahenten abschließen, die die im Kapitel „Zulässige Finanzderivate“ („Permitted Financial Derivative Instruments“) beschriebenen und vom Anlageberater übernommen wurden.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Fonds ggf. halten darf werden im Abschnitt „Zugelassene Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ („Authorised Investment Techniques and Instruments“), insbesondere im Kapitel „Zulässige Finanzderivate“ („Permitted Financial Derivative Instruments“), beschrieben und umfassen Geld- und andere Vermögenswerte wie z.B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die vom Fonds gehaltenen Sicherheiten werden nach der im Abschnitt „Bestimmung des Net Asset Value“ erläuterten Evaluierungsmethode bewertet. Sie werden täglich zum Marktwert berechnet, wobei tägliche Nachschussmargen (Variation Margin) eingesetzt werden.

Sollte ein Fonds Sicherheiten für den Abschluss von Total Return Swaps oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhalten, besteht bezüglich der erhaltenen Sicherheiten ein Wertverlust- oder ein Liquiditätsrisiko für den Fonds. Überdies kann nicht zugesichert werden, dass die Verwertung der Sicherheiten zur Absicherung der vom Kontrahenten eingegangenen Verpflichtungen aus Total Return Swaps- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften zur Erfüllung ausfallbedingter Verpflichtungen des Kontrahenten ausreichend ist. Sollte der Fonds Sicherheiten für den Abschluss von Total Return Swaps- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften stellen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht willens oder imstande ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheit nachzukommen.

Eine Zusammenfassung anderer mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zusammenhängender Risiken ist dem Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“, insbesondere den Kapiteln „Risiken bei der Anlage in Derivatkontrakte und hybride Instrumenten“ und „Risiko beim Einsatz von Swaps“, zu entnehmen. Mit Sicherungsvereinbarungen sind gewisse Risiken wie operationelle, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Depot- und rechtliche Risiken verbunden. Die Steuerung der mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen Risiken erfolgt analog zum oben und im Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Fonds“ beschriebenen Risikomanagement.

Der Fonds kann im Zusammenhang mit Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheit für Kontrahenten bereitstellen. Hat der Fonds eine Übersicherung vorgenommen (d.h. wurden dem Kontrahenten mehr als notwendig Sicherheiten gewährt), nimmt er im Falle einer Insolvenz des Kontrahenten in Bezug auf diese Übersicherung eventuell den Status eines ungesicherten Gläubigers ein. Werden Sicherheiten von der Verwahrstelle, ihrem Unterverwahrer oder einem Dritten im Auftrag des Fonds gehalten, kann der Fonds bei Insolvenz des betroffenen Rechtsträgers eventuell zu einem ungesicherten Gläubiger werden.

Beim Abschluss von Total Return Swaps- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestehen rechtliche Risiken, die wegen der unvorhergesehenen Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund der Tatsache, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen, die im Abschnitt „Zulässige Finanzderivate“ („Permitted Financial Derivative Instruments“) aufgeführt sind, kann der Fonds erhaltene Barsicherheiten erneut anlegen. Werden die erhaltenen Barsicherheiten erneut angelegt, besteht für den Fonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, was einen geringeren Schutz des Fonds vor einem Ausfall des Kontrahenten nach sich zieht. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Fonds geltenden Risiken identisch.

DIREKTE UND INDIREKTE OPERATIVE KOSTEN UND ENTGELTE AUS TOTAL RETURN SWAPS - ODER WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN KÖNNEN GEGEN DIE VOM FONDS (Z.B. IM RAHMEN DES ERTRAGSAUSGLEICHsverfahrens) ERZIELTEN ERTRÄGE AUFGERECHNET WERDEN. DIESE KOSTEN UND ENTGELTE ENTHALTEN KEINE UND DÜRFEN KEINE VERSTECKTEN GEWINNE ENTHALTEN. ALLE DURCH DIE TECHNIKEN EINER EFFIZIENTEN PORTFOLIOVERWALTUNG ERZIELTEN ERTRÄGE FLIEßEN AN DEN FONDS NACH ABZUG DER DIREKTEN UND INDIREKTEN OPERATIVE KOSTEN UND ENTGELTE ZURÜCK. ZU DEN STELLEN, AN DIE DIREKTE UND INDIREKTE KOSTEN UND ENTGELTE ZU ENTRICHTEN SIND, GEHÖREN BANKEN, INVESTMENTGESELLSCHAFTEN, WERTPAPIERMAKLER/-HÄNDLER, WERTPAPIERLEIHSTELLEN, ANDERE FINANZINSTITUTE ODER FINANZINTERMEDIÄRE, DIE VERBUNDENE UNTERNEHMEN DES ANLAGEBERATERS ODER DER VERWAHRSTELLE SEIN KÖNNEN. ZULÄSSIGE FINANZDERIVATE

Derzeit sind für Finanzderivate die folgenden Bedingungen und Beschränkungen durch die Zentralbank vorgegeben:

1. Anlagen des Fonds in Finanzderivate sind unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:
 - (i) Die maßgeblichen Referenzwerte oder -indizes bestehen aus mindestens einem der nachstehend genannten Instrumente: in Vorschrift 68 (1)(a) - (f) und (h) der OGAW-Regelungen genannte Instrumente, einschließlich Finanzinstrumente mit einem oder mehreren Merkmalen dieser Vermögenswerte, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen.
 - (ii) Durch das Finanzderivat wird der Fonds keinen Risiken ausgesetzt, die er ansonsten nicht eingehen dürfte (z.B. der Aufbau von Exposure in Bezug auf Instrumente/Emittenten/Währungen, im Hinblick auf die der Fonds kein direktes Exposure aufweisen darf).

- (iii) Die Finanzderivate führen nicht dazu, dass der Fonds von seinen Anlagezielen abweicht.
 - (iv) Die Verweise unter (i) auf Finanzindizes sind als Verweise auf Indizes zu verstehen, die folgende Kriterien und die Bestimmungen der OGAW-Verlautbarungen erfüllen:
 - (a) Die Indizes sind ausreichend diversifiziert, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) Der Index ist so zusammengesetzt, dass Preisveränderungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf einen Bestandteil nicht übermäßig die Wertentwicklung des gesamten Index beeinflussen.
 - (ii) Die Zusammensetzung des Index weist, wenn er aus in Vorschrift 68(1) der OGAW-Regelungen genannten Vermögenswerten besteht, mindestens die in Vorschrift 71 der OGAW-Regelungen beschriebene Diversifizierung auf.
 - (iii) Der Index weist, wenn er aus anderen als den in der Vorschrift 68(1) der OGAW-Regelungen genannten Vermögenswerten besteht, eine Diversifizierung auf, die der in Vorschrift 71 der OGAW-Regelungen niedergelegten entspricht.
 - (b) Die Indizes stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, wobei hierfür folgende Kriterien erfüllt sein müssen:
 - (i) Der Index liefert relevante und geeignete Messergebnisse der Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten.
 - (ii) Die Zusammensetzung des Index wird in regelmäßigen Abständen geprüft bzw. verändert, sodass er stets die Märkte abbildet, auf die er sich bezieht, wobei hierzu öffentlich verfügbare Kriterien zur Anwendung kommen müssen.
 - (iii) Die Basiswerte sind ausreichend liquide, sodass der Index bei Bedarf nachgebildet werden kann.
 - (c) Die Indizes werden in angemessener Weise veröffentlicht, wobei hierzu folgende Kriterien erfüllt sein müssen:
 - (i) Der Veröffentlichungsprozess gründet auf fundierten Verfahren für den Bezug von Preisinformationen sowie zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Preisermittlungsverfahren in Bezug auf Bestandteile, für die kein Marktpreis vorliegt.
 - (ii) Wesentliche Informationen zu Sachverhalten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethoden, Indexänderungen oder operative Schwierigkeiten bei der Bereitstellung aktueller und genauer Informationen werden zeitnah und an einen großen Adressatenkreis weitergegeben.
 - (v) für den Fall, dass ein Fonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere derivative Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften investiert, müssen die durch den Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände den Vorschriften 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Regelungen entsprechen.
- Wenn die Zusammensetzung der Finanzderivaten zugrunde liegenden Vermögenswerte nicht den in (a), (b) oder (c) genannten Kriterien genügt, werden diese Finanzderivate, sofern sie die Kriterien der Vorschrift 68(1)(g) der OGAW-Regelungen erfüllen, als Finanzderivate in Bezug auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g)(i) der OGAW-Regelungen genannten Vermögenswerte betrachtet, wobei dies nicht für Finanzindizes zutrifft.
2. Kreditderivate sind zulässig, wenn:
 - (i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines in Ziffer 1(i) genannten Vermögenswerts unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken ermöglichen,
 - (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung (einschließlich durch Barausgleich) von anderen als in Vorschrift 68(1) und (2) der OGAW-Regelungen genannten Vermögenswerten führen,
 - (iii) sie die nachfolgend in Ziffer 4 genannten Kriterien für OTC-Derivate (wie nachstehend definiert) erfüllen und
 - (iv) ihre Risiken angemessen abgedeckt werden durch das Risikomanagementverfahren des Fonds oder durch seine internen Kontrollmechanismen bei Risiken von Informationsasymmetrien zwischen dem Fonds und dem Kontrahenten des Kreditderivats, die sich aus dem potenziellen Zugriff des Kontrahenten auf nicht-öffentliche Informationen von Unternehmen ergeben, deren Vermögenswerte als Basiswerte von Kreditderivaten dienen. Der Fonds führt die Risikomessung mit besonderer Sorgfalt durch, wenn es sich bei dem Kontrahenten des Finanzderivats um ein verbundenes Unternehmen des Fonds oder den Verkäufer des Kreditrisikos handelt.
 3. Finanzderivate müssen an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und in einem Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat für das Publikum offen ist.

4. Unbeschadet Ziffer 3 kann ein Fonds in außerbörslich gehandelte Finanzderivate („OTC-Derivate“) unter folgenden Voraussetzungen anlegen:
 - (i) Der Kontrahent ist: (a) ein in Vorschrift 7(a) - (c) der Zentralbank-Vorschriften aufgeführtes Kreditinstitut, (b) eine gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassene Anlagegesellschaft oder (c) ein Gruppenunternehmen eines mit einer Lizenz als Bankholdinggesellschaft (*bank holding company*) der US-Notenbank ausgestatteten Unternehmens, wobei das Gruppenunternehmen der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften (*bank holding companies*) der US-Notenbank unterliegt, oder (d) eine andere von der Zentralbank zugelassene Kategorie von Kontrahenten.
 - (ii) Wenn ein Kontrahent im Sinne der Buchstaben (b) bis (c) von Ziffer 4 (i) (a) Gegenstand eines Bonitätsratings durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigten Agentur war, soll dieses Rating durch die Zuständige Person im Bonitätsprüfungsprozess berücksichtigt werden und (b) auf A-2 oder schlechter (oder ein vergleichbares Rating) durch die in Buchstabe (a) dieser Ziffer 4 (ii) in Bezug genommene Kreditratingagentur herabgestuft wird, muss dies unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung durch die Zuständige Person zur Folge haben.
 - (iii) Das Kontrahentenrisiko übersteigt nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Regelungen festgelegten Beschränkungen. Hier berechnet der Fonds das Risiko auf Basis des positiven Marktwerts des mit dem Kontrahenten eingegangenen OTC-Derivatekontrakts. Der Fonds kann die Derivatepositionen mit demselben Kontrahenten gegeneinander aufrechnen (Netting), sofern es ihm möglich ist, Ansprüche aus Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Diese Art der Aufrechnung ist ausschließlich in Bezug auf die mit demselben Kontrahenten eingegangenen OTC-Derivatekontrakte und nicht in Zusammenhang mit einem gegebenenfalls bestehenden sonstigen Exposure des Fonds in Bezug auf diesen Kontrahenten gestattet. Der Fonds darf von ihm erhaltene Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos berücksichtigen, wenn die Sicherheiten die in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Vorschrift 24 der Zentralbank-Vorschriften enthaltenen Anforderungen erfüllen.
 - (iv) Die OTC-Derivate sind Gegenstand einer zuverlässigen und nachprüfbaren täglichen Bewertung und können auf Verlangen des Fonds jederzeit zum beizulegenden Zeitwert veräußert, aufgelöst oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
5. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Vorgaben der OGAW-Verlautbarungen erfüllen. An einen Kontrahenten eines OTC-Derivats von einem oder im Namen eines Fonds übertragene Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos eines Fonds gemäß Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Regelungen berücksichtigt werden. Die übertragenen Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Fonds die Möglichkeit hat, Ansprüche aus Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten auf dem Rechtsweg durchzusetzen.
6. Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos

Jeder Fonds muss die Beschränkungen hinsichtlich der Konzentration eines Emittenten gemäß Vorschrift 70 der OGAW-Regelungen auf Basis des zugrunde liegenden Exposure durch den Einsatz von Finanzderivaten nach dem Commitment-Ansatz berechnen. Das Kontrahentenrisiko in Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagementtechniken muss gemäß Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Regelungen bei der Berechnung der OTC-Kontrahentengrenze zusammengerechnet werden. Ein Fonds muss das Risikoexposure in Bezug auf den an einen Broker geleisteten Ersteinschuss (Initial Margin) und eine von einem Broker zu zahlende Schwankungsmarge (Variation Margin) in Zusammenhang mit einem börsengehandelten oder außerbörslich gehandelten Derivat, das nicht durch Kundengelderbestimmungen oder vergleichbare Vereinbarungen zum Schutz des Fonds im Falle einer Insolvenz des Brokers abgesichert ist, berechnen. Dieses Risiko darf die in der Vorschrift (70)(1)(c) der OGAW-Regelungen festgelegte Grenze im Hinblick auf OTC-Kontrahenten nicht überschreiten.

Die Berechnung der gemäß Vorschrift 70 der OGAW-Regelungen festgelegten Grenzen für die zulässige Emittentenkonzentration erfolgt unter Berücksichtigung des infolge von Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäften entstandenen Nettoexposure in Bezug auf einen Kontrahenten. Das Nettoexposure bezieht sich auf den einem Fonds zustehenden Betrag abzüglich etwaiger von dem Fonds gewährter Sicherheiten. Ebenso muss das durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstandene Exposure bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Ein Fonds muss bei der Berechnung von Exposure für die Zwecke der Vorschrift 70 der OGAW-Regelungen feststellen, ob das Exposure in Bezug auf einen OTC-Kontrahenten, einen Broker oder ein Clearinghaus besteht.
7. Exposure in Bezug auf die Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebetteter Finanzderivate, darf, gegebenenfalls zusammen mit aus Direktanlagen resultierenden Positionen in diesen Basiswerten, die Anlagegrenzen gemäß den Vorschriften 70 und 73 der OGAW-Regelungen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos müssen die

Finanzderivate (auch eingebettete Finanzderivate) für die Bestimmung dieses Exposure auf Look Through-Basis (d.h. auch auf Ebene der zugrunde liegenden Einzelpositionen) analysiert werden. Dieses Exposure muss in die Berechnung der Emittentenkonzentration einfließen. Die Berechnung der Emittentenkonzentration erfolgt gegebenenfalls unter Verwendung des Commitment-Ansatzes oder bei einer konservativeren Bewertung unter Zugrundelegung des maximal möglichen Verlusts bei einem Ausfall des Emittenten. Sie muss von allen Fonds berechnet werden, unabhängig davon, ob die Fonds den VaR-Ansatz für die Bestimmung des Gesamtexposure verwenden. Diese Bestimmung gilt nicht für indexbezogene Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der OGAW-Regelungen enthaltenen Bedingungen erfüllt.

8. Finanzderivate einbettende, übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind als Finanzinstrumente zu verstehen, die die in den OGAW-Regelungen genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und einen Bestandteil enthalten, der folgende Kriterien erfüllt:

- (a) Durch diesen Bestandteil können sich einige oder alle Cashflows aus dem den Basisvertrag darstellenden übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument in Abhängigkeit von einem bestimmten Zinssatz, Preis eines Finanzinstruments, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Bonitätsrating oder -index oder einer anderen Variablen ändern, sodass sie ähnlichen Schwankungen unterliegen wie ein freistehendes Derivat.
- (b) Seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden.
- (c) Er wirkt sich entscheidend auf das Risikoprofil und die Preisbestimmung des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments aus.

9. Übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente gelten nicht als ein Finanzderivat einbettende Instrumente, wenn sie einen Bestandteil enthalten, der unabhängig von diesem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Dieser Bestandteil gilt als eigenständiges Finanzinstrument.

Deckungsvorschriften

10. Der Anlageberater wendet für jeden Fonds (mit Ausnahme des Euro-Kurzläufers), der Finanzderivate einsetzt, die VaR-Methode (Bestimmung des relativen Value-at-Risk) für die Berechnung des Gesamtexposure an. Der relative VaR ist der Quotient aus dem 1-Tages-VaR eines Fonds und dem 1-Tages-VaR eines Referenzportfolios (d.h. eines Benchmarkindex) ohne Derivate. Das Risikoprofil des Referenzportfolios steht im Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Fondsportfolios. Die Bestimmungen der Zentralbank

sehen vor, dass der auf Basis des relativen VaR berechnete VaR eines Fonds maximal doppelt so hoch sein darf wie der VaR eines Referenzportfolios. In Bezug auf die einzelnen Fonds (mit Ausnahme des Euro-Kurzläufers) wird jeweils das folgende Referenzportfolio verwendet:

Fonds	Referenzportfolio
Europa-Aktien	MSCI Europe Index
Inter-Aktien	MSCI World Index
Euro-Renten	BofA Merrill Lynch („BAML“) Euro Government Index
Inter-Renten	BAML Country Blend/Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index
ProBasis	BAML Euro Government Index/MSCI Europe Index
ProFutur	MSCI Europe Index/BAML Euro Government Index

Im Falle des Euro-Kurzläufers wendet der Anlageberater die absolute VaR-Methode bei der Berechnung des weltweiten Risikos an. Der absolute VaR eines Tages für den Euro-Kurzläufer darf 4,47% seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

Zusammenfassend gelten derzeit die folgenden Vorschriften für die Kalkulation des VaR-Modells, das in Bezug auf einen Fonds verwendet wird. Allerdings werden diese Kalkulationsstandards im Risikomanagementverfahren des Fonds genauer behandelt und können sich je nach Ermessen der Anlageberater und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit ändern:

- (i) die VaR eines Tages (99%) zeigt den täglich maximalen möglichen Verlust des Portfolios oder der Benchmark (in tausend) bei einem 99%igen Vertrauensbereich;
- (ii) die tatsächliche Beobachtungsdauer (Darstellung) der Risikofaktoren beträgt nicht weniger als ein Jahr (250 Tage);
- (iii) es muss mindestens eine tägliche Kalkulation vorliegen.

Die Hebelung eines jeden Fonds wird voraussichtlich nicht mehr als 100% betragen. Der Begriff „Leverage“ wird in diesem Zusammenhang von der Zentralbank definiert als der Gesamtnennbetrag von Derivatepositionen als Prozentsatz des NAV (der „Nominelle Ansatz“). Die unter dem Commitment-Ansatz berechnete Hebelung eines jeden Fonds wird nicht 100% des Nettoinventarwertes des Fonds überschreiten (wird die Hebelung eines Fonds unter dem Commitment-Ansatz berechnet, so erfolgt dies zusätzlich zum Nominellen Ansatz).

11. Eine Transaktion in Finanzderivaten, die eine künftige Verpflichtung eines Fonds beinhaltet bzw. beinhalten kann, muss wie folgt gedeckt sein:
- (i) Im Falle von Finanzderivaten, die automatisch oder nach Ermessen des betreffenden Fonds per Barausgleich abgewickelt werden, muss ein Fonds stets über ausreichend liquide Mittel zur Deckung dieser Positionen verfügen.
 - (ii) Im Falle von Finanzderivaten, die eine physische Lieferung des Basiswertes beinhalten, muss der Basiswert stets von einem Fonds gehalten werden.

Alternativ ist eine Deckung der Positionen mit ausreichend liquiden Mitteln durch einen Fonds möglich, wenn:

- die Basiswerte hochliquide festverzinsliche Wertpapiere sind und/oder
- eine ausreichende Deckung der Positionen nach Ansicht des Fonds möglich ist, ohne dass dieser die Basiswerte halten muss, die jeweiligen Finanzderivate in dem in Ziffer 12 beschriebenen Risikomanagementprozess berücksichtigt werden und entsprechende Angaben im Prospekt erfolgen.

Risikomanagement

12. (i) Ein Fonds muss ein Risikomanagementverfahren verwenden, um die mit Engagements in Finanzderivaten verbundenen Risiken zu überwachen, zu bemessen und zu verwalten.
- (ii) Ein Fonds muss der Zentralbank genaue Angaben zu dem in Zusammenhang mit seinen Finanzderivatetransaktionen beabsichtigten Risikomanagementverfahren vorlegen. Der Erstantrag muss u.a. die folgenden Angaben enthalten:
- zulässige Arten von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter Finanzderivate,
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken,
 - relevante quantitative Grenzen sowie Angaben zu deren Überwachung und Durchsetzung und
 - Methoden zur Einschätzung der Risiken.
- (iii) Wesentliche Änderungen zum Erstantrag sind der Zentralbank vorab anzuzeigen. Die Zentralbank kann die angezeigten Änderungen ablehnen, sodass von ihr abgelehnte Änderungen und/oder damit verbundene Aktivitäten nicht durchgeführt werden können.
13. Ein Fonds muss der Zentralbank jährlich einen Bericht über seine Engagements in Finanzderivaten vorlegen. Der Bericht, der eine wahrheitsgetreue und angemessene Darstellung der von dem Fonds verwendeten Finanzderivate, der zugrunde liegenden Risiken, der quantitativen

Beschränkungen und der zur Bestimmung dieser Risiken verwendeten Methoden liefern muss, ist zusammen mit dem Jahresbericht des Trust einzureichen. Die Zentralbank kann von dem Trust jederzeit die Vorlage dieses Berichts verlangen.

PENSIONSGESCHÄFTE, INVERSE PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, in deren Rahmen ein Fonds Wertpapiere von einer Bank oder einem anerkannten Wertpapierhändler erwirbt und gleichzeitig die Verpflichtung eingeht, diese Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, der einen vom Zinssatz und der Laufzeit des erworbenen Wertpapiers unabhängigen Marktzinssatz widerspiegelt, wieder an die Bank oder den Händler zurück zu verkaufen. Bei einem inversen Pensionsgeschäft erfolgt die Veräußerung von Wertpapieren in Verbindung mit einer Vereinbarung, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Preis, an einem vereinbarten Tag und mit einer vereinbarten Zinszahlung zurück zu kaufen. Außerdem kann ein Fonds Wertpapiere an einen Kontrahenten verleihen, der vom Anlageberater für diese Zwecke genehmigt wurde.

Inverse Pensionsgeschäfte sind Pensionsgeschäfte, bei denen ein Fonds als Verkäufer (und nicht vornehmlich als Käufer) der Wertpapiere auftritt und sich verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen. Ein inverses Pensionsgeschäft kann als Form der Kreditaufnahme durch den Fonds angesehen werden und unterliegt einem Kreditrisiko. Darüber hinaus sind inverse Pensionsgeschäfte mit Hebelrisiken verbunden, da der Fonds das zugrunde liegende Wertpapier unabhängig vom Marktwert des Wertpapiers zum Zeitpunkt des Rückkaufs zu einem höheren Preis zurückkaufen muss.

Im Gegenzug erhält der Fonds vom Leihnehmer Sicherheiten in Form von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Der Leihnehmer muss zusätzliche Sicherheiten leisten, wenn der Marktwert der geliehenen Wertpapiere steigt. Ferner leistet der Leihnehmer an den Fonds Zahlungen in Höhe der Dividenden oder Zinsen aus den geliehenen Wertpapieren.

Der Fonds reinvestiert Barsicherheiten im Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank. Die aus dem Einsatz von Barsicherheiten erzielten Zinsen sind vom Fonds jedoch an den Leihnehmer zu zahlen.

Leihgeschäfte können auf Wunsch des Trust oder des Leihnehmers gekündigt werden. Der Trust hat kein Stimmrecht in Bezug auf verliehene Wertpapiere. Steht jedoch eine wichtige Abstimmung an, kündigt er das Wertpapierleihgeschäft rechtzeitig. Der Trust hat unter Umständen Verwaltungs- und Depotgebühren in Verbindung mit Darlehen und einen vereinbarten Anteil der Zinserträge aus den Barsicherheiten an eine Wertpapierleihstelle oder einen Broker zu zahlen.

Wertpapierleihgeschäfte unterliegen Zins- und Kreditrisiken. Solche Transaktionen können mit Hebelrisiken verbunden sein.

Ein Fonds kann vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten, von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte abschließen:

- (i) Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die zum Zwecke eines effektiven Portfoliomanagements eingesetzt werden, sind als Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - (a) Sie müssen dahingehend wirtschaftlich vertretbar sein, dass sie kosteneffizient sind.
 - (b) Sie werden aus einem oder mehreren der folgenden Gründe eingesetzt bzw. eingegangen:
 - (i) Risikoreduzierung,
 - (ii) Kostensenkung und/oder
 - (iii) zusätzlicher Kapital- oder Ertragszuwachs für den OGAW bei einem Risikograd, der mit dem Risikoprofil des OGAW und den in Vorschrift 71 der OGAW-Regelungen aufgeführten Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist.
 - (c) Ihre Risiken sind angemessen im Risikomanagementverfahren des OGAW berücksichtigt.
 - (d) Sie dürfen nicht zu einer Änderung der erklärten Anlageziele des OGAW oder zu zusätzlichen Risiken führen, die über die in den Verkaufsdokumenten beschriebenen allgemeinen Risikorichtlinien hinausgehen.

Finanzderivate im Sinne der nachfolgenden Ziffer, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, müssen zudem den Bestimmungen der OGAW-Verlautbarungen entsprechen.

Pensionsgeschäfte/inverse Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihegeschäfte können nur in marktüblichem Umfang getätigt werden.

Alle Vermögensgegenstände, die ein Fonds im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhält, sollten als Sicherheit betrachtet werden und den unten aufgeführten Kriterien entsprechen.

Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität:** Zu erhaltende Sicherheiten, mit Ausnahme von Bargeld, sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) mit transparenter Preispolitik gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Zu erhaltende Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Vorschrift 74 der OGAW-Regelungen entsprechen.

- (ii) **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die starken Preisschwankungen unterliegen, sollten nicht als Sicherheit genommen werden, es sei denn, es werden angemessen vorsichtige Sicherheitsabschläge (haircuts) vorgenommen.
- (iii) **Emittentenbonität:** Zu erhaltende Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Der Fonds muss sicherstellen, dass
 - (a) wenn ein Emittent Gegenstand eines Bonitätsratings durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigte Agentur war, dieses Rating durch die Zuständige Person im Bonitätsprüfungsprozess berücksichtigt wird und
 - (b) wenn ein Emittent durch die Kreditratingagentur gemäß Buchstabe (a) auf ein Rating unterhalb der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsratings herabgestuft wird, dies unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Emittenten durch den Fonds zur Folge hat.
- (iv) **Korrelation:** Zu erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, das vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollten nachvollziehbare Gründe für die Annahme des Fonds bestehen, dass es keine hohe Korrelation mit der Leistungsfähigkeit des Kontrahenten aufweist
- (v) **Diversifikation (Anlagekonzentration):**
 - (a) Vorbehaltlich Buchstabe (b) unten, sollten Sicherheiten eine hinreichende Streuung in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten sowie ein Maximal-Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Fonds aufweisen. Sofern Fonds mit verschiedenen Parteien kontrahieren, sollten die jeweiligen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze des Risikos eines jeden Emittenten zu bestimmen.
 - (b) Es ist beabsichtigt, dass ein Fonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein kann, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, einen Drittstaat oder eine internationale öffentlich-rechtliche Einrichtung, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben oder garantiert wurden. Der Fonds soll Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwertes des Fonds ausmachen sollen. Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Wertpapiere ausgeben oder für diese garantieren, die vom Fonds als Sicherheit für mehr als 20% seines Nettoinventarwertes akzeptiert werden können, sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Länder (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben); Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben); Regierung von Indien (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben); Regierung von Singapur; Europäische Investitionsbank; Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; International Finance Corporation; Internationaler Währungsfonds; Euratom; Asian Development Bank; Europäische Zentralbank; Europarat; Eurofima; African Development Bank; Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank); Interamerikanische Entwicklungsbank; Europäische Union; Federal National Mortgage Association (Fannie Mae); Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac); Government National Mortgage Association (Ginnie Mae); Federal Home Loan Bank System; Federal Farm Credit System; Tennessee Valley Authority und Export-Import Bank of the United States, deren Emissionen durch das "volle Vertrauen und Bonität" der US-Regierung gesichert sind.

- (vi) **Sofortige Verfügbarkeit:** Zu erhaltende Sicherheiten sollten jederzeit durch den Fonds verwertbar sein, ohne dass es der Mitwirkung oder Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie betriebliche und rechtliche Risiken, sollten durch den Risikomanagementprozess ermittelt, gesteuert und aufgefangen werden.

Sicherheiten, die im Wege des Eigentumsübergangs bestellt werden, sollten durch den Treuhänder verwahrt werden. Bei anderen Arten der Sicherheitenbestellung können die entsprechenden Sicherheiten von einem öffentlicher Aufsicht unterliegenden Drittwahrer verwahrt werden, der keine Beziehung und Verbindung zum Sicherungsgeber aufweist.

Sicherheiten, mit Ausnahme von Barsicherheiten, dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten dürfen nur auf folgende Weise angelegt werden:

- (i) als Einlagen bei Kreditinstituten, auf die in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird;
- (ii) in hochwertige Staatsanleihen;
- (iii) in Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen werden mit einem Kreditinstitut eingegangen, auf das in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird, und der Fonds kann die Barmittel jederzeit vollständig nebst Zuwächsen zurückerlangen;
- (iv) in kurzfristige Geldanlagen, wie in den ESMA Richtlinien über eine Gemeinsame Definition für Europäische Geldmarktfonds (ref CESR/10-049) definiert.

Angelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, gestreut angelegt werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei dem

Kontrahenten oder einem mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen als Einlage gehalten werden.

Ein Fonds, der für mindestens 30% seiner Vermögensgegenstände Sicherheiten erhält, sollte über angemessene Stresstest-Richtlinien verfügen, die die Durchführung regelmäßiger Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen gewährleisten, um dem Fonds eine Einschätzung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen.

Die Liquiditätsstresstest-Richtlinie sollte zumindest folgendes vorschreiben:

- (a) die Gestaltung eines Stresstests mit Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Bestätigung und Empfindlichkeitsanalyse;
- (b) den empirischen Ansatz, um auf die Bewertung einzuwirken, einschließlich Backtesting der Einschätzung von Liquiditätsrisiken;
- (c) Berichtsintervalle und Grenz-/Verlusttoleranzschwelle(n); und
- (d) Korrekturmaßnahmen, einschließlich Haircut-Richtlinien und Abdeckung des GAP-Risikos (gap risk protection), um Verluste einzudämmen.

Ein Fonds sollte über klare Haircut-Richtlinien verfügen, die Regelungen für jede Klasse von Vermögensgegenständen treffen, die als Sicherheiten dienen können. Bei der Konzipierung der Haircut-Richtlinien sollte ein Fonds die Eigenschaften der Vermögensgegenstände, wie Kreditwürdigkeit oder Preisschwankungen, sowie das Ergebnis der in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinien sollten dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Klasse von Vermögensgegenständen spezielle, oder keine, Sicherheitsabschläge anzuwenden, begründen.

Falls der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts oder einer Wertpapierleihvereinbarung mit dem Fonds: (a) Gegenstand eines Bonitätsratings durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigte Agentur war, ist dieses Rating durch die Zuständige Person im Bonitätsprüfungsprozess zu berücksichtigen und (b) durch die Kreditratingagentur gemäß Buchstabe (a) auf ein Rating unterhalb A-2 oder tiefer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, muss dies unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch den Fonds zur Folge haben.

Ein Fonds sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe verliehener Wertpapiere fordern und eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann.

Ein Fonds, der einen Repo-Kontrakt abschließt, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, nach Maßgabe der aufgelaufenen Kosten oder nach einer Mark-to-Market-Bewertung, entweder den vollen Barbetrag zurückzufordern oder den abgeschlossenen Repo-Kontrakt zu kündigen. Wenn die Barmittel nach einer Mark-to-Market-Bewertung jederzeit zurückgefordert werden können, sollte der Marktwert des Repo-Kontrakts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds herangezogen werden.

Ein Fonds, der einen Repo-Kontrakt abschließt, sollte sicherstellen, dass er in der Lage ist, nach Maßgabe des Repo-Kontrakts jederzeit die Rückgabe der Sicherheiten zu fordern oder den abgeschlossenen Repo-Kontrakt zu kündigen.

Repo-Kontrakte, Mortgage Dollar Rolls, Aktienleihe und Wertpapierleihvereinbarungen gelten nicht als Kredite oder Darlehen im Sinne von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 der OGAW-Regelungen.

WERTPAPIERE PER EMISSION, MIT VERSPÄTETER LIEFERUNG UND ALS TERMINGESCHÄFT

Es wird beabsichtigt, dass die Fonds außerdem Wertpapiere per Emission (when issued), mit verspäteter Lieferung (delayed delivery) und als Termingeschäft (forward commitment) erwerben können. Diese Wertpapiere werden bei der Berechnung der in den Anlagebeschränkungen für einen Fonds festgelegten Grenzen berücksichtigt.

Sofern die Fonds eine Kaufverpflichtung eingehen, übernehmen sie automatisch mit diesem Zeitpunkt das Risiko als Eigentümer, zu dem auch Kursrisiken gehören. Sofern der Emittent ein Wertpapier, das per Emission, mit verspäteter Lieferung oder als Termingeschäft gekauft wurde, nicht liefert, entstehen den Fonds u.U. Verluste, oder sie verpassen eine Gelegenheit für eine alternative Anlage.

ZULÄSSIGE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE ZUR ABSICHERUNG GEGEN WECHSELKURSRISEN

Die Fonds können im Rahmen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente als Maßnahmen zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen. Insbesondere können die Fonds:

- (i) Währungsoptionen einsetzen,
- (ii) die Risiken in einer Währung absichern, indem sie Devisentermingeschäfte in einer anderen mit dieser verbundenen Währung im Hinblick auf institutionelle und erwartete künftige Korrelationen zwischen diesen beiden Währungen abschließen, und/oder
- (iii) außerbörslich Optionen, Zinsswaps und Devisenswaps (OTC-Kontrakte) eingehen, sofern bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind.

ZULÄSSIGE ANLAGEN GEMÄSS IRISCHER REGULIERUNG

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

1.2 Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.

1.3 Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.

1.4 Anteile von OGAWs.

1.5 Anteile Alternativen Investmentfonds (AIF).

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.

1.7 Finanzderivate.

Nachfolgender Abschnitt enthält eine Beschreibung der spezifischen Instrumente, in die die Fonds investieren können.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Jeder Fonds kann kurzfristige übertragbare Wertpapiere (wie US-Schatzwechsel (*Treasury Bills*), Commercial Paper, CDs und Bankakzepte) mit einem Investment-Grade-Rating einer oder mehrerer Anerkannter Statistischer Ratingagenturen oder, sofern kein Rating vorliegt, mit nach Ansicht der Anlageberater vergleichbarer Anlagequalität halten.

Die Anlagen der Fonds beschränken sich auf die nach den OGAW-Regelungen zulässigen Anlagen. Sofern die nachstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Trust liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird der Trust in seinen Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abzuwehren.

Der Trust und die einzelnen Fonds können nur in Ländern investieren, in denen der Treuhänder Verwahrdienstleistungen anbietet und dort nur in dem Rahmen, in dem der Treuhänder der Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen durch ihn selbst, durch Unterdepotbanken oder Verwahrstellen zugestimmt hat.

Jeder Fonds unterliegt darüber hinaus der jeweiligen Anlagepolitik, die im Prospekt beschrieben ist, und im Falle eines Widerspruchs zwischen Anlagepolitik und OGAW-Regelungen ist die jeweils restriktivere Beschränkung maßgeblich.

Werden die OGAW-Regelungen während des Bestehens des Trust geändert, erfolgt eine Änderung der Anlagebeschränkungen, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Die Anteilinhaber werden von dieser Änderung im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht des jeweiligen Fonds unterrichtet.

Für die Anlagen der Fonds gelten folgende Beschränkungen:

1.1 Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in andere als die in Ziffer 1 des Abschnitts „Zulässige Anlagen gemäß irischer Regulierung“ genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

1.2 Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere

- (i) vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (ii) darf eine Zuständige Person nicht mehr als 10% seiner Vermögensgegenstände in Wertpapiere investieren, auf die die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Regelungen Anwendung findet,

(ii) der vorstehende Absatz (i) findet keine Anwendung auf Investitionen einer Zuständigen Person in U.S.-Wertpapiere, die als „Vorschrift 144A-Wertpapiere“ („Rule 144A securities“) bekannt sind, vorausgesetzt, dass

- (a) die Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben werden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe bei der SEC registriert werden, und
- (b) es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d.h. dass sie durch den OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis veräußert werden können, der exakt oder annähernd der Bewertung durch den OGAW entspricht.

1.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein OGAW jeweils mehr als 5% anlegt, unter 40% seines Nettoinventarwerts liegen muss. Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten.

1.4 Die Grenze von 10% (in 1.3) wird auf 25% für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5% seines NAV in diese Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des NAV des OGAW nicht übersteigen. **Vor Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist die Genehmigung der Zentralbank einzuholen.**

1.5 Die vorstehende Grenze von 10% (in 1.3) wird für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente auf 35% angehoben, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

1.6 Die in den Ziffern 1.4 und 1.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 1.3 genannten 40%-Grenze unberücksichtigt.

1.7 Auf Konten verbuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, sollen die folgenden Grenzen nicht überschreiten:

- (a) 10% des NAV der OGAWs; oder
- (b) wenn die die Barmittel auf Konten bei einer Verwahrstelle verbucht werden, 20% der Nettovermögenswerte der OGAWs.

1.8 Das Kontrahenten-Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5% seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Diese Grenze wird bei im EWR, in einem Signatarstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 oder in

Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituten auf 10% angehoben.

1.9 Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 1.3, 1.7 und 1.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettoinventarwerts in einer Kombination aus zwei oder mehreren der folgenden Komponenten anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

1.10 Die in Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, sodass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

1.11 Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.9. als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe kann eine Höchstgrenze von 20% des Nettoinventarwerts festgesetzt werden.

1.12 Ein OGAW kann bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Emittenten müssen im Prospekt einzeln aufgeführt werden und können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden:

OECD-Staaten (Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Federal Home Loan Bank System, Federal Farm Credit System, Tennessee Valley Authority und Export-Import Bank of the United States, deren Emissionen durch den vollen Kredit (full faith and credit) der US-Regierung gestützt sind.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

2 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

2.1 Ein OGAW darf in offene OGA anlegen, sofern es sich um einen OGA im Sinne der Vorschrift 3 (2) der OGAW-Regelungen handelt und dieser nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts in andere OGA anlegen darf. Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.

2.2 Anlagen in Nicht-OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

2.3 Legt ein OGAW in Anteile anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Zusammenhang mit der Anlage des OGAW in Anteile diesen anderen OGA keine Gebühren berechnen.

2.4 Erhält eine Zuständige Person, ein Manager oder ein Anlageberater aufgrund der Investition in die Anteile eines anderen Investmentfonds für Rechnung des OGAW eine Provision (einschließlich Gebührenrabatte), so muss die Zuständige Person sicherstellen, dass diese Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt wird.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Eine Investmentgesellschaft, ein Irish *Collective Asset-management Vehicle* („ICAV“) oder eine Verwaltungsgesellschaft, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen.

3.2 Ein OGAW darf höchstens erwerben:

- (i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- (ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten,
- (ii) 25% der Anteile ein und desselben OGA oder
- (iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

3.3 3.1 und 3.2 finden keine Anwendung auf:

- (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;
- (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind;
- (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden;
- (iv) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen; diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 1.3 bis 1.11, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Ziffern 3.5 und 3.6 eingehalten werden;
- (v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften(en) oder ICAV(s) gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die in ihrem Niederlassungsstaat lediglich und ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen für die Anteilinhaber auf deren Wunsch ausüben.

3.4 Ein OGAW muss bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, die hier aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

3.5 Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Zentralbank neu zugelassenen OGAW gestatten, von den Bestimmungen in den Ziffern 1.3 bis 1.12, 2.1 und 2.2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen.

3.6 Werden die hierin genannten Grenzen von einem OGAW aus Gründen außerhalb seiner Verantwortung oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat dieser OGAW bei seinen weiteren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf hinzuwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abzuwehren.

3.7 Weder eine Investmentgesellschaft, noch eine ICAV, noch eine Verwaltungsgesellschaft oder ein Treuhänder eines offenen Investmentfonds (Unit Trust) bzw. eine Verwaltungsgesellschaft eines auf Vertragsbasis errichteten Fonds ist berechtigt, Leerverkäufe bei den folgenden Wertpapieren zu tätigen:

- übertragbare Wertpapiere,
- Geldmarktinstrumente,
- Anteile an Investmentfonds oder
- Finanzderivate.

3.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Mittel halten.

4 Finanzderivate

4.1 Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf Finanzderivate darf seinen Gesamt-NAV nicht übersteigen.

4.2 Engagements in Bezug auf die Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate, dürfen, gegebenenfalls zusammen mit aus Direktanlagen erworbenen Positionen in diesen Basiswerten, die Anlagegrenzen gemäß den Zentralbank-Vorschriften/OGAW-Verlautbarungen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbezogene Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den OGAW-Verlautbarungen enthaltenen Bedingungen erfüllt.)

4.3 OGAW dürfen in auf OTC-Basis gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt

- die Kontrahenten der OTC-Geschäfte sind Institute, die einer besonderen Aufsicht unterliegen und gehören einer Kategorie an, die von der Zentralbank genehmigt wurde.

4.4 Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen.

SPEZIFISCHE RISIKEN BEI DER ANLAGE IN DIE FONDS

Es kann keine Gewähr dafür gegeben werden, dass die Anlageziele eines Fonds erreicht werden, und die Anlageergebnisse können im Zeitablauf stark variieren. Eine Anlage in einen Fonds ist nicht als vollständiges Anlageprogramm für einen Anleger zu sehen. Potenzielle Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob sich eine Anlage in Anteile unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände und finanziellen Mittel für sie eignet.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN WERTPAPIERE OHNE INVESTMENT-GRADE-RATING

Bei den Unternehmensschuldtiteln, in die die Fonds anlegen, handelt es sich zum Zeitpunkt des Kaufs i.d.R. nicht um Schuldtitel, die von Anerkannten Statistischen Ratingagenturen in eine der drei höchsten Ratingkategorien eingestuft werden (AAA, AA oder A für Standard & Poor's und Aaa, Aa oder A für Moody's Investors Service). Vielmehr werden diese Schuldtitel den unteren Ratingkategorien zugeordnet oder haben kein Rating, sind jedoch von vergleichbarer

Anlagequalität. Sie haben Merkmale, wie sie eher spekulativen Anlagen zuzuordnen wären, bzw. sie sind generell spekulativ. Im Hinblick auf die Wertpapiere, die für das Portfolio gekauft oder gehalten werden, besteht keine Anforderung bezüglich eines Mindest-Ratings. Die Fonds sind jederzeit zum Kauf oder Halten von Wertpapieren berechtigt, die der niedrigsten Ratingkategorie angehören.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating (BBB oder niedriger für Standard & Poor's und Baa oder niedriger für Moody's Investors Service) bieten i.d.R. höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating. Allerdings sind diese Wertpapiere aufgrund der geringeren Kreditwürdigkeit und des höheren Ausfallrisikos mit größeren Risiken verbunden. Wertpapiere mit niedrigerem Rating reagieren tendenziell verstärkt auf kurzfristige, den Emittenten betreffende Ereignisse und auf Entwicklungen am Markt, während Wertpapiere mit höherem Rating in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Zu den kurzfristigen emittenten- bzw. marktbezogenen Ereignissen, die den Kurs oder die Liquidität von Wertpapieren mit niedrigerem Rating beeinflussen können, gehören negative Meldungen über größere Emittenten, Underwriters oder Händler von niedriger bewerteten Unternehmensschuldtiteln. Da es weniger Anleger in niedriger bewertete Wertpapiere gibt, kann es darüber hinaus schwierig sein, diese Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt zu veräußern.

Aufgrund dieser Faktoren treten bei niedriger bewerteten Wertpapieren tendenziell stärkere Kursvolatilitäten auf, und es bestehen größere Risiken in Bezug auf Kapital und Zinsen als bei Wertpapieren mit höherem Rating.

Bei einem wirtschaftlichen Abschwung kann sich der Wert bestimmter niedriger bewerteter Anleihen negativ entwickeln. Dies betrifft u.U. insbesondere Unternehmen mit einem hohen Maß an Fremdfinanzierung bzw. Unternehmen in konjunkturabhängigen Branchen, bei denen eine Verringerung des Cashflows des Unternehmens seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die rechtzeitige Zahlung von Kapital und Zinsen an die Anleiheinhaber beeinträchtigen kann. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen können daher die Emittenten von Wertpapieren mit niedrigerem Rating u.U. versuchen oder gezwungen sein, die Emissionsbedingungen der ausgegebenen Wertpapiere neu zu strukturieren. Wird eine solche Umstrukturierung vorgenommen, erhalten die Inhaber von Wertpapieren mit niedrigerem Rating gegebenenfalls geringere Kapital- und Zinszahlungen als beim Kauf dieser Anleihen erwartet. Im Falle einer solchen Umstrukturierung entstehen einem Fonds möglicherweise zusätzliche Gebühren für Rechtsberatung oder Verwaltungskosten, wenn er versucht, den größtmöglichen Betrag von einem Emittenten beizutreiben.

Der Sekundärmarkt für den Handel niedriger bewerteter Anleihen ist generell weniger liquide als der Sekundärmarkt für den Handel höher bewerteter Anleihen. Negative Publicity und die Einschätzung der Emittenten, Underwriters, Händler oder der zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen durch die Anleger (unabhängig davon, ob diese auf einer fundierten

Analyse beruht oder nicht) können sich ebenfalls auf den Kurs oder die Liquidität von niedriger bewerteten Anleihen auswirken. Es kann daher Zeiten geben, in denen die Preisstellung für ein bestimmtes Portfoliowertpapier oder dessen Veräußerung schwierig ist.

Viele Unternehmensschuldtitle, einschließlich niedriger bewerteter Anleihen, gestatten den Emittenten die Kündigung der Wertpapiere, d.h. die Einlösung ihrer Verpflichtungen zu einem Zeitpunkt, der vor dem vereinbarten Fälligkeitsdatum liegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Emittenten Anleihen vor Fälligkeit kündigen, ist in Zeiten fallender Zinsen höher. In einem solchen Fall erhält ein Fonds, falls eine von ihm gehaltene Anleihe gekündigt wird, sein Kapital früher als erwartet zurück und ist wahrscheinlich gezwungen, den Erlös zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anzulegen, wodurch sich die Erträge für den Fonds verringern werden.

Dieses Risiko besteht für Euro-Kurzläufer, Euro-Renten, Inter-Renten, ProBasis und ProFutur.

Eine Beschreibung der Ratingkategorien ist in der Anlage unter „Investment-Ratings“ enthalten.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN OPTIONSSCHEINE

ProBasis, ProFutur, Europa-Aktien und Inter-Aktien dürfen jeweils in Optionsscheine anlegen. Daher sollte eine Anlage in diese Fonds keinen erheblichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist u.U. nicht für alle Anleger geeignet.

HEDGING- UND WÄHRUNGSRISIKEN

Die Fonds können beträchtliche Anlagen in nicht auf Euro lautende Wertpapiere vornehmen. Der Wechselkurs zwischen dem Euro und diesen anderen Währungen wird daher erhebliche Auswirkungen auf den Wert der Fondsanlagen haben.

Die Fonds können versuchen, das Risiko von Währungsschwankungen durch den Einsatz von Hedging sowie anderen Techniken und Instrumenten zu minimieren. Eine Absicherung gegen das resultierende Währungsrisiko ist jedoch u.U. nicht möglich oder nicht durchführbar. Bis zu 100% des NAV einer Anteilklasse können abgesichert werden.

Die Wertentwicklung kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die von den Fonds gehaltenen Währungspositionen u.U. nicht den gehaltenen Wertpapierpositionen entsprechen.

RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EUROPÄISCHE UNION UND DIE EUROZONE

Einige Länder der Europäischen Union („EU“), einschließlich einiger Länder innerhalb der EU, die den Euro (Eurozone) eingeführt haben, sahen und werden sich wahrscheinlich weiterhin ernststen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt sehen. Weitere Staaten in der EU könnten ebenfalls in solche Schwierigkeiten geraten. Solche Ereignisse könnten den Wert und die Liquidität der Anlagen eines Fonds in auf Euro lautende Wertpapiere und Derivatekontrakte, in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in der EU oder Wertpapiere mit bedeutendem Engagement in EU-Emittenten oder in EU-Ländern negativ beeinträchtigen.

Wenn der Euro gänzlich aufgegeben wird, würden sich die rechtlichen und vertraglichen Folgen für Inhaber von auf Euro lautenden Schuldverschreibungen und Derivatekontrakten nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen bestimmen. Solche Anlagen können weiterhin gehalten oder gekauft werden, insofern dies im Einklang mit dem Anlageziel eines Fonds steht und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Diese möglichen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser oder damit im Zusammenhang stehender Probleme könnten den Wert der Anteile negativ beeinträchtigen.

Einige Staaten in der EU mussten Beistand von überstaatlichen Behörden, wie dem Internationalen Währungsfonds und der kürzlich geschaffenen „European Financial Service Facility“, annehmen. Auch die Europäische Zentralbank hat sich eingeschaltet, indem sie Schulden der Eurozone in einem Versuch aufkaufte, die Märkte zu stabilisieren und die Schuldauflahmekosten zu reduzieren. Es kann keine Zusicherung dafür geben, dass diese Behörden weiterhin eingreifen oder Beistand leisten werden, und die Märkte können negativ auf eine erwartete Reduzierung der finanziellen Unterstützung, die von diesen Behörden geleistet wird, reagieren. Es kann sein, dass die von europäischen Regierungen, Zentralbanken und anderen gezeigten Reaktionen auf die finanziellen Probleme, einschließlich Sparmaßnahmen und Reformen, nicht funktionieren oder zu sozialen Unruhen führen und zukünftiges Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder andere unbeabsichtigte Folgen haben.

Außerdem kann der Fall eintreten, dass Länder aus der EU ausscheiden und bestimmte Länder innerhalb der Eurozone den Euro als Währung aufgeben. Die Auswirkungen solcher Maßnahmen, insbesondere wenn sie in ungeordneter Weise auftreten, können gravierend und weitreichend sein. Am 31. Januar 2020 verließ das Vereinigte Königreich („UK“) die EU, was gemeinhin als „Brexit“ bezeichnet wird, und es begann eine Übergangszeit, über welche die EU und UK verhandelten und sich über die Art ihrer künftigen Beziehungen einigten; die Übergangszeit endete zum 31. Dezember 2020. Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten UK und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und UK, die ab dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlagen für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen des Handels zwischen UK und der EU bildet. Es herrschen erhebliche Marktunsicherheiten in Bezug auf die Folgen des Brexit, und die Reichweite und möglichen Auswirkungen denkbarer politischer, ordnungsrechtlicher, wirtschaftlicher und marktrelevanter Ergebnisse sind schwer vorherzusagen. Diese langfristige Ungewissheit kann auf andere Länder inner- und außerhalb der EU übergreifen und Turbulenzen innerhalb der EU auslösen, die in einigen EU-Ländern einen längeren wirtschaftlichen Abschwung bewirken könnten. Daneben kann der Brexit zusätzliche und hohe wirtschaftliche Belastungen für das Vereinigte Königreich mit sich bringen, darunter eine Kontraktion der britischen Wirtschaft und Kursschwankungen bei britischen Aktienwerten, den Rückgang des Handels, Kapitalabflüsse, eine Abwertung des britischen Pfunds, größere Kreditaufschläge bei Unternehmensanleihen infolge von Unsicherheit und des Rückgangs der Unternehmens- und Verbraucherausgaben und ausländischer Direktinvestitionen. Der Brexit kann sich auch nachteilig auf in UK ansässige Finanzunternehmen

wie etwa Subberater der Federated Hermes Fonds auswirken, die Kontrahenten in der EU haben oder an der bestehenden Marktinfrastruktur (Handelsplätze, Clearing- und Abrechnungsstellen) in der EU partizipieren. Durch solche Ereignisse und hieraus resultierende Marktschwankungen können sich Negativfolgen für die Ergebnisentwicklung des Fonds ergeben.

HEBELRISIKEN

Hebelrisiken entstehen, wenn eine Anlage einen Fonds einem Risiko aussetzt, das den Anlagebetrag übersteigt. Wertänderungen einer solchen Anlage vervielfachen nicht nur das Gewinnpotenzial, sondern auch die Verlustrisiken eines Fonds.

Gleiches gilt für Anlagen, deren Erträge an ein Vielfaches eines bestimmten Indexes, Wertpapiers oder einer sonstigen Benchmark gekoppelt sind.

POLITISCHE RISIKEN

Die Wertentwicklung eines Fonds kann durch Veränderungen der Wirtschafts- und Marktbedingungen, Unsicherheitsfaktoren wie politische Entwicklungen, Änderungen in der Politik von Regierungen, Auferlegung von Beschränkungen hinsichtlich des Kapitalverkehrs und Änderungen gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher und steuerlicher Anforderungen beeinflusst werden.

KREDITRISIKEN

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko der Nichterfüllung durch den Emittenten eines Wertpapiers, d.h. Nichtzahlung von Zinsen und Kapital bei Fälligkeit. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating sind in der Regel mit einem höheren Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Bei Nichterfüllung durch den Emittenten entsteht den Fonds ein Verlust.

Viele Schuldtitel werden von Ratingagenturen wie Standard & Poor's and Moody's Investor Services, Inc. mit einem Rating bewertet. Die Einstufung in bestimmte Ratingkategorien durch diese Agenturen erfolgt auf Basis der Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit eines Emittenten und/oder Garantiegebers. Eine höhere Bonitätseinstufung lässt auf ein niedrigeres wahrgenommenes Kreditrisiko schließen und eine niedrigere Bonitätseinstufung deutet auf ein höheres Kreditrisiko hin. Die Bonitätseinstufung kann von Zeit zu Zeit herauf- oder herabgesetzt werden, je nachdem wie eine Anerkannte Statistische Ratingagentur die finanzielle Lage einer Partei, die verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf solche Wertpapiere zu leisten, und Änderungen des Kreditrisikos, einschätzt. Die Auswirkung jeder Herabstufung der Bonität kann ungewiss sein. Herabstufungen in der Bonität können zu höheren Zinsen und Volatilität in den Finanzmärkten führen, was wiederum negativ den Wert der Portfoliopositionen eines Fonds, seinen Aktienpreis sowie seine Anlageperformance beeinträchtigen kann. Bonitätseinstufungen sind keine Garantie für Qualität. Bonitätseinstufungen können hinter der gegenwärtigen finanziellen Lage eines Emittenten und/oder Garantiegebers hinterherhinken und bieten keinen Schutz vor einem Ausfall oder einem sonstigen finanziellen Verlust. Bonitätseinstufungen schützen nicht vor einem Wertverlust eines Wertpapiers. Wenn für ein

Wertpapier kein Rating vorliegt, muss sich ein Fonds vollständig auf die Bonitätsbewertung der Anlageberater verlassen.

Bei Schuldtiteln wird ein höheres Kreditrisiko i.d.R. durch höhere Zinssätze ausgeglichen. Der Unterschied in der Rendite eines Wertpapiers und der Rendite eines US-Schatztitels mit vergleichbarer Fälligkeit (der sog. „Spread“) spiegelt die zusätzlich für das erhöhte Risiko gezahlten Zinsen wider. Spreads können generell infolge nachteiliger Wirtschafts- oder Marktbedingungen steigen. Der Spread eines Wertpapiers kann sich auch aufgrund einer Verschlechterung des Ratings dieses Wertpapiers ausweiten, oder wenn das Wertpapier als mit einem erhöhten Kreditrisiko behaftet angesehen wird. Eine Ausweitung des Spreads führt zu einem Rückgang des Wertpapierkurses, wenn Zinssätze unverändert bleiben.

Das Kreditrisiko umfasst auch die Möglichkeit, dass eine Partei einer Transaktion, an der auch ein Fonds beteiligt ist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Unter Umständen geht dem Fonds dadurch die Leistung aus der Transaktion verloren oder er kann möglicherweise nicht mehr die zur Umsetzung seiner Anlagestrategie erforderlichen Käufe und Verkäufe von anderen Wertpapieren vornehmen.

ZINSRISIKEN

Die Kurse von Schuldtiteln steigen und fallen infolge von Änderungen der für vergleichbare Wertpapiere gewährten Zinssätze. Generell fallen die Kurse von Schuldtiteln bei steigenden Zinsen. Allerdings können Marktfaktoren wie die Nachfrage nach bestimmten Schuldtiteln dazu führen, dass der Kurs von bestimmten Schuldtiteln fällt, während die Kurse anderer Wertpapiere steigen oder unverändert bleiben.

Je länger die Duration oder die Restlaufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers ist, desto anfälliger ist es gegenüber Zinsrisiken. Kürzlich erfolgte oder potentielle zukünftige Änderungen der Geldpolitik durch Zentralbanken und/oder ihre Regierungen beeinflussen voraussichtlich das Zinsniveau.

Die Duration eines festverzinslichen Wertpapiers misst die Sensitivität des Wertpapiers in Bezug auf Änderungen der Zinssätze.

Die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Wert von Investments mit einem variablen Zinssatz werden typischer Weise durch periodische Neufestsetzungen des Zinssatzes reduziert. Darlehen und Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz sind generell weniger sensitiv gegenüber Zinsänderungen, können aber an Wert verlieren, wenn ihre Zinssätze nicht in gleichem Ausmaß oder genauso schnell steigen wie die Zinssätze allgemein. Im Gegenzug gewinnen Darlehen und Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz generell nicht so viel an Wert wie festverzinsliche Finanzinstrumente, wenn die Zinssätze fallen.

Die Bewertung bestimmter Investments des Fonds kann sich auch (teilweise) aus dem relativen Verhältnis von Zinssätzen steuerbefreiter Wertpapiere einerseits und steuerbarer Wertpapiere andererseits ergeben. Wenn der Markt für steuerbefreite Wertpapiere sich schlechter (oder besser) entwickelt als der Markt für steuerbare

Wertpapiere, kann der Wert dieser Investments negativ (oder positiv) beeinflusst werden.

RISIKO VON MORTGAGE-BACKED SECURITIES

Mortgage-Backed Securities haben besondere Risiken. Ein Anstieg der Zinssätze kann dazu führen, dass sich der Wert der Mortgage-Backed Securities, die von einem Fonds gehalten werden, verringert. Die Hypothekendarlehen, die den Mortgage-Backed Securities zugrunde liegen, weisen generell einen größeren Anteil vorzeitiger Rückzahlungen der Hauptsumme in einem Umfeld auf, in dem die Zinssätze fallen und einen geringeren Anteil vorzeitiger Rückzahlungen der Hauptsumme in einem Umfeld, in dem die Zinssätze steigen. Wenn die zugrunde liegenden Hypotheken früher als erwartet abbezahlt werden, ist ein Fonds möglicherweise gezwungen, dieses Geld in Mortgage-Backed-Securities oder andere Wertpapiere erneut anzulegen, die weniger Erträge bringen. Hybride ARMs beinhalten ebenfalls spezielle Risiken. Wie ARMs, haben hybride ARMs regelmäßig wiederkehrende und lebenslange Beschränkungen auf Erhöhungen von Zinssätzen, die Hypothekenschuldner bezahlen. Deshalb wird ein Fonds nicht von den weiteren Erhöhungen der Zinssätze profitieren, wenn während eines variablen Zinszeitraums die Zinssätze über die Zinssatzbeschränkungen des hybriden ARM steigen. Siehe auch die Abschnitte „Risiko vorzeitiger Rückzahlung und Kündigungsrisiko“ sowie „Zinsrisiken“. CMOs mit komplexen oder hoch variablen vorzeitigen Rückzahlungsbedingungen umfassen generell größere Markt-, vorzeitige Rückzahlungs- und Liquiditätsrisiken als andere Mortgage-Backed Securities. Zum Beispiel sind deren Preise volatiler und deren Handelsmarkt kann eingeschränkter sein.

Mortgage-Backed Securities unterliegen dem Risiko, dass Zahlungen, die auf ein Wertpapier zu leisten sind, nicht bei Fälligkeit geleistet werden. Zahlungen auf Mortgage-Backed-Securities stammen im Wesentlichen von den Zinsen und den Rückzahlungen des Kapitals der zugrunde liegenden

Hypotheken. Einige Mortgage-Backed Securities haben ebenfalls Garantien oder andere strukturelle Besonderheiten, die zusätzliche Unterstützung für die Zinsen und die Zahlungen des Kapitals bezüglich der Mortgage-Backed Securities aufweisen, wenn die Zahlungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken nicht geleistet werden. Einige Mortgage-Backed Securities unterliegen dem Risiko, dass die zugrunde liegenden Hypothekenschuldner Zahlungen der Zinsen und des Kapitals nicht rechtzeitig leisten und dass jede Garantie oder andere strukturelle Besonderheit, falls angelegt, nicht ausreicht, um die rechtzeitige Zahlung der Zinsen und des Kapitals auf die Mortgage-Backed Securities zu ermöglichen. Einige Mortgage-Backed Securities können auch die Rückzahlung von vorrangigeren Mortgage-Backed Securities, die durch die gleichen zugrunde liegenden Hypotheken besichert sind, erfordern. Mortgage-Backed Securities werden in den meisten Fällen von US-amerikanischen Government Sponsored Enterprises („GSEs“) ausgegeben oder garantiert, können aber auch von privaten Unternehmen ausgegeben oder garantiert werden, die generell ein größeres Risiko beinhalten. Bestimmte Mortgage-Backed Securities, die von GSEs ausgegeben werden, werden nicht durch den vollen Kredit („full faith and credit“) der

US-Regierung gestützt, aber werden jedoch durch US-Bundesfördermittel, Darlehen oder andere Zuschüsse unterstützt. Ein Fonds kann auch in bestimmte von GSEs ausgegebene Mortgage-Backed Securities anlegen, die keine ausdrückliche finanzielle Unterstützung aufweisen, aber die so betrachtet werden, als hätten sie stillschweigende Unterstützung, weil die US-Bundesregierung ihre Tätigkeiten fördert. Siehe Abschnitt „Kreditrisiken“.

RISIKO VORZEITIGER RÜCKZAHLUNG UND KÜNDIGUNGSRISIKO

Anders als traditionelle Schuldtitel, die einen festen Zinssatz bis zur Fälligkeit (wenn der gesamte Kapitalbetrag fällig ist) bieten, beinhalten die Zahlungen auf Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherte Wertpapiere) sowohl Zinszahlungen als auch eine Teilrückzahlung des Kapitalbetrages. Zu diesen Teilrückzahlungen können sowohl Rückzahlungen zu den vereinbarten Terminen als auch nicht vereinbarte Vorfälligkeitszahlungen im Rahmen einer freiwilligen Rückzahlung, Umschuldung oder vorzeitigen Kündigung der zugrunde liegenden Darlehen gehören. Solche nicht vereinbarten Vorfälligkeitszahlungen von Kapital beinhalten Risiken, die sich für einen Fonds, der Mortgage-Backed oder Asset-Backed Securities hält, nachteilig auswirken können.

So steigt beispielsweise der Wert von Mortgage-Backed Securities grundsätzlich bei rückläufigen Zinssätzen. Wenn jedoch die Zinssätze sinken, erhöht sich erfahrungsgemäß der Umfang der nicht vereinbarten Vorfälligkeitszahlungen, und die Fonds wären gezwungen, die Erlöse aus den Vorfälligkeitszahlungen zu den dann verfügbaren niedrigeren Zinssätzen wieder anzulegen. Nicht vereinbarte Vorfälligkeitszahlungen begrenzen außerdem das Potenzial für Kapitalzuwächse der Mortgage-Backed Securities.

Im Gegensatz dazu fällt der Wert von Mortgage-Backed Securities grundsätzlich bei steigenden Zinssätzen. Da steigende Zinssätze i.d.R. zu einem Rückgang der Vorfälligkeitszahlungen führen, verlängert sich dadurch u.U. die durchschnittliche Laufzeit dieser Wertpapiere, und diese verlieren im Vergleich zu traditionellen Schuldtiteln stärker an Wert.

Bei Mortgage-Backed Securities wird ein höheres Risiko für Vorfälligkeitszahlungen i.d.R. durch eine höhere Rendite ausgeglichen. Der Renditeunterschied zwischen Mortgage-Backed Securities und US-Schatztiteln mit vergleichbarer Fälligkeit (der sog. „Spread“) spiegelt die zusätzlich für das erhöhte Risiko gezahlten Zinsen wider. Eine Ausweitung des Spreads führt zu einer Senkung des Kurses von Mortgage-Backed Securities. Spreads steigen grundsätzlich infolge nachteiliger Wirtschafts- oder Marktbedingungen. Der Spread eines Wertpapiers kann sich zudem erhöhen, wenn das Wertpapier als mit einem erhöhten Risiko für Vorfälligkeitszahlungen behaftet angesehen oder eine geringere Marktnachfrage nach diesem Wertpapier angenommen wird.

Das Kündigungsrisiko beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Emittent einen Schuldtitel vor der Fälligkeit zu einem Preis unterhalb des aktuellen Marktpreises zurückzahlt (Kündigung). Erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Kündigung, kann der Preis des Wertpapiers sinken.

Im Falle der Kündigung eines Schuldtitels müssen die Fonds u.U. die Erlöse in andere Schuldtitel mit niedrigeren Zinssätzen, höheren Kreditrisiken oder sonstigen unvorteilhafteren Merkmalen reinvestieren.

LIQUIDITÄTSRISIKEN

Gemäß den OGAW-Regelungen bedeutet „Liquiditätsrisiko“ in Bezug auf einen OGAW das Risiko, dass Positionen im Portfolio des OGAW nicht in einem angemessenen kurzen Zeitrahmen verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können und dadurch die Fähigkeit des OGAW den Vorgaben der Regelung 104(1) der OGAW-Regelungen, das heißt der Möglichkeit für Anteilinhaber zur Rückgabe ihrer Anteile auf Antrag, nachzukommen, beeinträchtigt ist.

Für Schuldtitel, die kein Bonitätsrating oder ein Rating unterhalb „Investment-Grade“ aufweisen, oder für festverzinsliche Wertpapiere mit geringer Verbreitung sind die Handelsmöglichkeiten eher eingeschränkt.

Für CMOs (Collateralised Mortgage Obligations, in mehreren Tranchen mit verschiedenen Laufzeiten begebene hypothekenbesicherte Wertpapiere) mit komplexen Bedingungen oder geringer Verbreitung sind die Möglichkeiten zum Handel ebenfalls eingeschränkt. Diese Eigenschaften erschweren den Verkauf oder Kauf eines Wertpapiers zu einem günstigen Preis oder Zeitpunkt. Dementsprechend muss ein Fonds u.U. einen niedrigeren Preis beim Verkauf eines Wertpapiers hinnehmen, andere Wertpapiere zwecks Barmittelbeschaffung verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten, was sich jeweils negativ auf die Performance der Fonds auswirken kann. Ein nicht regelmäßiger Handel mit den betreffenden Wertpapieren kann stärkere Kursschwankungen zur Folge haben. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating weisen generell eine geringere Liquidität als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating auf.

Zu den Liquiditätsrisiken gehört auch die Möglichkeit, dass ein Fonds u.U. nicht in der Lage ist, zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt ein Wertpapier zu verkaufen oder ein Finanzderivat zu veräußern. Tritt dieser Fall ein, müssen die Fonds das Wertpapier halten oder eine Position offen halten, wodurch ihnen ein Verlust entstehen kann.

OTC-Derivate beinhalten in der Regel höhere Liquiditätsrisiken als börsengehandelte Kontrakte. Dieses Risiko kann bei einer angespannten Lage an den Finanzmärkten steigen, wenn der Handel am Markt für OTC-Derivate nur noch eingeschränkt stattfindet.

Investoren sollten beachten, dass das Risiko besteht, dass die verfügbaren Instrumente zur Abschwächung der Auswirkungen von Liquiditätsengpässen auf einen Fonds ineffizient zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos sein können.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN KOMPLEXE CMOs

CMOs (Collateralised Mortgage Obligations, in mehreren Tranchen mit verschiedenen Laufzeiten begebene hypothekenbesicherte Wertpapiere) mit komplexen oder extrem variablen Bedingungen für Vorfälligkeitszahlungen, wie Companion-, Interest-Only-, Principal-Only-, Inverse-Floater- und Residual-Klassen, sind im Allgemeinen mit größeren Markt- und

Liquiditätsrisiken sowie größeren Risiken von Vorfälligkeitszahlungen behaftet, als dies bei anderen Mortgage-Backed Securities (hypothekenbesicherten Wertpapieren) der Fall ist. So sind beispielsweise ihre Kurse volatiler und Handelsmärkte u.U. nur in geringerem Umfang vorhanden.

BESTEuerung UND QUELLENSTEUER

Anleger werden auf die Steuerrisiken in Verbindung mit einer Anlage in den Trust aufmerksam gemacht. Für weitere Informationen siehe Abschnitt „Besteuerung“. Die Erträge und Gewinne jedes Fonds aus seinen Portfoliowertpapieren, Anlagen und Vermögenswerten können der Quellensteuer unterliegen, die in den Ländern, in denen diese Erträge und Gewinne erzielt werden, u.U. nicht erstattungsfähig ist.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT BUCHFÜHRUNG, WIRTSCHAFTSPRÜFUNG UND RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZEN

Anleger werden auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass Grundsätze, Praktiken und Offenlegungspflichten im Hinblick auf Buchführung und Rechnungslegung in einigen Ländern der Märkte, an denen jeder Fonds anlegen kann, nicht notwendigerweise denselben Schutz für Anteilinhaber und dieselben Informationen für Anleger bieten, wie dies im Allgemeinen an etablierteren Märkten der Fall ist.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT EINER ANLAGE IN ADRs UND IN DEN USA GEHANDELTE WERTPAPIEREN VON NICHT IN DEN USA ANSÄSSIGEN EMITTENTEN

Da bestimmte Fonds in ADRs und in den USA gehandelte, von nicht in den USA ansässigen Unternehmen begebene Wertpapiere investieren kann, wird der Kurs von Anteilen eines solchen Fonds unter Umständen stärker durch außerhalb der USA herrschende wirtschaftliche und politische Bedingungen sowie im Ausland geltende Steuerregelungen und Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsstandards beeinflusst, als dies andernfalls der Fall wäre. Nicht in den USA ansässige Unternehmen stellen möglicherweise Informationen nicht mit derselben Regelmäßigkeit oder nicht in demselben Umfang zur Verfügung wie US-amerikanische Unternehmen. Nicht in den USA ansässige Unternehmen finden darüber hinaus möglicherweise weniger Beachtung durch Marktanalysten und die Finanzpresse als US-Unternehmen. Darüber hinaus gibt es außerhalb der USA unter Umständen keine einheitlichen Buchführungs-, Rechnungsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards bzw. aufsichtsrechtliche Vorschriften, die den für US-Unternehmen geltenden Standards und Vorschriften entsprechen. Diese Faktoren können einen Fonds und seinen Anlageberater daran hindern, Informationen über nicht in den USA ansässige Unternehmen einzuholen, die so umfassend und zuverlässig und mit der gleichen Regelmäßigkeit erhältlich sind wie entsprechende Angaben über US-Unternehmen.

BEWERTUNGSRISIKEN

Der Manager kann die Anlageberater in Bezug auf die Bewertung nicht börsennotierter Anlagen konsultieren. Es besteht ein inhärenter Interessenkonflikt zwischen

dem Engagement des Managers und dem der Anlageberater bei der Bestimmung des Wertes der Fondsanlagen und der sonstigen Aufgaben der Anlageberater.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN SCHWELLENLÄNDERN

Die Fonds können in Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz oder ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern haben. Die Fonds können Teile ihrer Vermögenswerte in Wertpapiere von russischen Emittenten anlegen. Anlagen in Aktien- oder Anleihenmärkten von Schwellenländern unterliegen i.d.R. weniger diversifizierten und etablierten Wirtschaftsstrukturen sowie im Allgemeinen weniger stabilen politischen Systemen als in entwickelten Ländern. Erfahrungswerte zeigen, dass die Märkte von Schwellenländern volatiler sind als die Märkte ausgereifterer Volkswirtschaften der entwickelten Länder. Allerdings weisen diese Märkte eine höhere Rendite für die Anleger auf. Einige der sich bei einer Anlage in Schwellenländern ergebenden Risiken sind nachstehend aufgeführt.

Wirtschaftliche und politische Faktoren

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern beinhaltet Besonderheiten und spezielle Risiken, u.a. Risiken in Verbindung mit hohen Inflationsraten und Zinssätzen der verschiedenen Volkswirtschaften, begrenzte Liquidität und relativ geringe Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte in Schwellenländern, insgesamt höhere Kursvolatilität und eine hohe Auslandsverschuldung. Hinzu kommen politische, ökonomische und soziale Unsicherheitsfaktoren, darunter die mögliche Einführung von Devisenkontrollen oder sonstigen Rechtsvorschriften oder Beschränkungen der entsprechenden Länder, die die Anlagemöglichkeiten beeinträchtigen können. Zudem besteht in bestimmten Schwellenländern das Risiko einer Enteignung in Bezug auf die Vermögenswerte, einer enteignungsähnlichen Besteuerung, politischer oder sozialer Instabilität oder diplomatischer Entwicklungen, die Auswirkungen auf Anlagen in diesen Ländern haben können. Hinzu kommt, dass sich die Volkswirtschaften einzelner Schwellenländer in positiver oder negativer Hinsicht von denen entwickelter Länder in Bezug auf das Wachstum des Bruttonationaleinkommens, die Inflationsrate, Kapitalinvestitionen, Ressourcen, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Zahlungsbilanz unterscheiden können. Anlagen in bestimmten Schwellenländern können zudem ausländischen Quellensteuern unterliegen. Diese und andere Faktoren können sich auf den Wert der Anteile eines Fonds auswirken.

Einige Volkswirtschaften der Schwellenländer hatten in der Vergangenheit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Obwohl in den letzten Jahren in bestimmten Fällen deutliche Verbesserungen zu spüren waren, stehen diese Volkswirtschaften weiterhin vor beträchtlichen Problemen, u.a. hohe Inflationsraten und Zinssätze. Die Inflationsentwicklung und starke Schwankungen der Zinssätze haben sich äußerst negativ auf die Volkswirtschaft und die Wertpapiermärkte bestimmter Schwellenländer ausgewirkt, und dies kann auch in Zukunft der Fall sein. Die Entwicklung von Volkswirtschaft und Wertpapiermärkten in bestimmten Schwellenländern erfordert eine fortwährend

disziplinierte Wirtschafts- und Haushaltspolitik, was in der Vergangenheit zeitweise nicht der Fall war, sowie ein stabiles politisches und soziales Umfeld. Ein Aufschwung kann zudem von der internationalen Wirtschaftslage, insbesondere die der Vereinigten Staaten, sowie von den Weltmarktpreisen für Öl und andere Waren abhängen. Konjunkturmaßnahmen erweisen sich nicht zwangsläufig als erfolgreich. Bei einer Anlage in Schwellenländern ergeben sich gewisse erhöhte Risiken in Zusammenhang mit Anlagen an internationalen Märkten und kleineren Kapitalmärkten. So weisen beispielsweise einige Währungen der Schwellenländer eine anhaltend negative Entwicklung im Vergleich zum US-Dollar auf, und bei bestimmten Währungen finden in regelmäßigen Zeitabständen Korrekturen statt. Des Weiteren haben die Regierungen bestimmter Schwellenländer erheblichen Einfluss auf viele Teile des privaten Sektors ausgeübt und tun dies auch weiterhin. In einigen Fällen ist der Staat Eigentümer vieler Unternehmen bzw. kontrolliert diese. Dazu gehören u.a. die größten Unternehmen des Landes. Dementsprechend können zukünftige staatliche Maßnahmen die wirtschaftlichen Bedingungen in diesen Ländern maßgeblich beeinflussen, was sich wiederum auf die Privatwirtschaft und den Wert der Wertpapiere eines Fondsportfolios auswirken kann.

Marktliquidität und –volatilität

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind volatiler, wesentlich kleiner und weniger liquide als die großen Wertpapiermärkte in den Vereinigten Staaten und Europa. An den meisten, wenn nicht an allen Wertpapiermärkten in Schwellenländern entfällt ein unverhältnismäßig hoher Prozentsatz der Marktkapitalisierung und des Handelsvolumens auf eine begrenzte Anzahl an Emittenten. Ein Merkmal dieser Märkte ist eine relativ geringe Anzahl an Market Makern, und bei den Marktakteuren handelt es sich größtenteils um institutionelle Anleger, u.a. Versicherungsgesellschaften, Banken sowie andere Finanzinstitute und Anlagegesellschaften. In Schwellenländern kann Kursvolatilität in Verbindung mit weniger liquiden Wertpapiermärkten in einigen Fällen die Möglichkeiten eines Fonds, zu einem gewünschten Kurs und Zeitpunkt Wertpapiere zu kaufen oder veräußern, beeinträchtigen. Dies kann sich wiederum negativ auf die Anlageperformance des Fonds auswirken.

Informationsstandards

Zusätzlich zu der geringeren Größe, geringeren Liquidität und höheren Volatilität sind Wertpapiermärkte in Schwellenländern in Bezug auf Offenlegungspflichten, Berichtsstandards und aufsichtsrechtliche Bestimmungen weniger entwickelt als Wertpapiermärkte in den Vereinigten Staaten und Europa. Im Vergleich zu den regelmäßigen Veröffentlichungen der Emittenten in den Vereinigten Staaten und Europa sind zu den Emittenten an diesen Märkten weniger öffentlich zugängliche Informationen verfügbar. Die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf treuhänderische Verantwortung und Anlegerschutz sind u.U. weitaus weniger etabliert als in den Vereinigten Staaten und Europa. Emittenten in den Schwellenländern müssen nicht den gleichen Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechnungslegungsstandards unterliegen wie

US-amerikanische und europäische Unternehmen. In einigen Schwellenländern sehen Bestimmungen in Bezug auf inflationsneutrale Rechnungslegung vor, dass Unternehmen, deren Buchführung aus steuerlichen und bilanztechnischen Gründen in der lokalen Währung erfolgt, bestimmte Aktiva und Passiva in der Bilanz neu ausweisen, um den hohen Inflationsraten, denen diesen Unternehmen unterliegen, Rechnung zu tragen. Inflationsneutrale Rechnungslegung kann bei bestimmten Unternehmen der Schwellenländer indirekt zu Verlusten oder Gewinnen führen. Somit kann es zu Unterschieden bei Abschlüssen und ausgewiesenen Gewinnzahlen im Vergleich zu Unternehmen in anderen Ländern wie beispielsweise den Vereinigten Staaten kommen.

Verwahr- und Abwicklungsrisiko

Aufgrund der Tatsache, dass ein Fonds an Märkten Anlagen tätigen kann, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und gegebenenfalls Unterdepotbanken anvertraut worden sind, Risiken ausgesetzt sein, bei denen eine Haftung des Treuhänders ausgeschlossen ist. Solche Risiken sind u.a.

- (i) Abwicklung ohne echte Lieferung gegen Zahlung,
- (ii) ein physischer Markt und infolgedessen der Umlauf gefälschter Wertpapiere,
- (iii) mangelhafte Informationen zu Kapitalmaßnahmen,
- (iv) ein Registrierungsverfahren, das die Verfügbarkeit von Wertpapieren einschränkt,
- (v) Fehlen einer kompetenten Beratung zur rechtlichen und steuerlichen Infrastruktur und
- (vi) Fehlen eines Ausgleichs-/Entschädigungsfonds beim jeweiligen Zentralverwahrer. Des Weiteren ist ein Fonds selbst bei Abwicklung von Transaktionen mit Kontrahenten auf Basis einer Lieferung gegen Zahlung einem Kreditrisiko in Bezug auf die Handelspartner ausgesetzt.

RISIKEN, DIE MIT VERZÖGERUNGEN DER BEREITSTELLUNG VON INFORMATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT KUNDEN-SORGFALTPFLICHTEN VERBUNDEN SIND

Anleger sollten beachten, dass mit der Nichtunterzeichnung des Antragsformulars und aller zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlichen Unterlagen und deren Nichtaushändigung an den Verwalter die Gefahr verbunden ist, dass Anteile an einem bestimmten Handelstag nicht zum Nettoinventarwert emittiert werden können.

POTENZIELLE FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Gemäß den Bedingungen des Treuhandvertrages können die Vermögenswerte des Trust zur Freistellung des Managers, des Treuhänders, der Anlageberater, des Verwalters sowie von Banken, Brokern, Händlern, Kontrahenten und anderen, gemäß verschiedener mit diesen Personen eingegangener Vereinbarungen, von bestimmten Verpflichtungen verwendet werden, die diesen bzw. deren jeweiligen Directors, Officers,

verbundenen Unternehmen oder Vertretern im Zusammenhang mit ihren Geschäftsbeziehungen zum Trust oder zu den Fonds entstehen.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN DERIVATE UND HYBRIDEINSTRUMENTE

Das Exposure eines Fonds in Bezug auf Derivatekontrakte und hybride Instrumente (entweder direkt oder durch eine Anlage in eine andere Anlagegesellschaft) ist mit anderen, möglicherweise höheren Risiken verbunden als eine direkte Anlage in Wertpapiere und sonstige traditionelle Anlagen. Zunächst korrelieren die Wertschwankungen bei Derivatekontrakten und hybriden Instrumenten, in die ein Fonds anlegt, möglicherweise nicht mit den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Referenzinstrumente, oder sie bewegen sich, sofern eine Korrelation vorhanden ist, in eine andere Richtung als ursprünglich erwartet. Zwar begrenzen einige Strategien, bei denen Derivate eingesetzt werden, das Verlustrisiko, sie können jedoch gleichzeitig auch einen potenziellen Gewinn mindern oder sogar zu Verlusten führen, wenn durch diese Strategien günstige Kursbewegungen der Wertpapiere im Portfolio aufgehoben werden und nicht genutzt werden können. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Derivatekontrakt oder hybrides Instrument falsch oder nicht angemessen bewertet ist, sodass der Fonds gezwungen ist, erhöhte Barzahlungen an den Kontrahenten zu leisten. Zudem kann ein Engagement in Derivatekontrakte und hybride Instrumente mit steuerlichen Folgen für den Fonds und dessen Anteilinhaber verbunden sein. So können Derivatekontrakte und hybride Instrumente beispielsweise dazu führen, dass der Fonds ein erhöhtes mit normalem Steuersatz zu versteuerndes Einkommen (*ordinary income*) bzw. kurzfristige Veräußerungsgewinne (die im Sinne der US-Einkommensteuer wie *ordinary income* behandelt werden) erzielt und sich somit die steuerpflichtigen Ausschüttungen an die Anteilinhaber erhöhen. Darüber hinaus können bestimmte Derivatekontrakte und hybride Instrumente unter gewissen Umständen dazu führen, dass der Fonds: (a) für einen Teil des in Verbindung mit diesen Kontrakten und Instrumenten erzielten Ertrags eine Verbrauchsteuer (*excise tax*) zahlen muss; und/oder (b) bereits an die Anteilinhaber während des Geschäftsjahres als Dividendenerträge vorgenommene Ausschüttungen ganz oder teilweise als Kapitalrückzahlung erfassen muss. Schließlich ist es dem Kontrahenten gemäß einer in OTC-Derivatekontrakten üblichen Klausel gestattet, den entsprechenden Kontrakt zwischen ihm und dem Fonds zu kündigen, sollte der Wert des Nettogesamtvermögens des Fonds in einem bestimmten Zeitraum unter eine festgelegte Schwelle sinken. Faktoren, die zu einem solchen (i.d.R. beträchtlichen) Wertverlust führen können, sind u.a. eine hohe Anzahl von durch Anteilinhaber zurückgegebenen Anteilen und/oder ein beträchtlicher Rückgang des Marktwertes der Fondsanlagen. Eine Kündigung der OTC-Derivatekontrakte des Fonds kann negative Folgen für diesen haben (z.B. durch höhere Verluste und/oder Kosten und/oder durch die Einschränkung der Möglichkeiten des Fonds zur vollständigen Umsetzung seiner Anlagestrategien). Und schließlich können Derivatekontrakte und hybride Instrumente mit weiteren Risiken verbunden sein, die in diesem Prospekt

beschrieben sind, wie etwa das Kurs-, Zins-, Kredit-, Währungs-, Liquiditäts- und Hebelrisiko.

Der NAV eines Fonds, der in Finanzderivate anlegt, weist aufgrund seiner Anlagepolitik oder Portfoliomanagementverfahren u.U. eine höhere Volatilität auf.

Risiken beim Einsatz von Optionen

Aufgrund der Tatsache, dass von einem Fonds gezahlte oder erhaltene Optionsprämien im Verhältnis zum Marktwert der der Option zugrunde liegenden Anlage eher gering sind, kann der Nettoinventarwert eines Fonds infolge des Handels mit Optionen häufigeren und stärkeren Schwankungen unterliegen, als dies ohne eine Anlage des Fonds in Optionen der Fall wäre.

Bei der Ausübung einer von einem Fonds eingeräumten Put-Option kann dem Fonds ein Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Fonds den Basiswert erwerben soll, und dem Marktwert des Basiswertes zum Zeitpunkt der Ausübung der Option, abzüglich der für das Einräumen der Option erhaltenen Prämie, entstehen. Bei der Ausübung einer von einem Fonds eingeräumten Call-Option kann dem Fonds ein Verlust in Höhe des Betrages entstehen, um den der Marktwert des Basiswerts zum Zeitpunkt der Ausübung der Option den Preis übersteigt, zu dem der Fonds den Basiswert verkaufen muss, abzüglich der für das Einräumen der Option erhaltenen Prämie.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Fonds ein Glattstellungsgeschäft zu einem geplanten Zeitpunkt tätigen kann. Ist der Fonds hierzu nicht in der Lage, kann er gezwungen sein, die Vermögenswerte, die er ansonsten verkauft hätte, weiterhin zu halten. Der Fonds wäre somit auch den mit den Vermögenswerten verbundenen Marktrisiken weiterhin ausgesetzt und müsste u.U. höhere Transaktionskosten, einschließlich Maklerprovisionen, tragen. Zudem unterliegt ein Fonds im Falle von nicht börsengehandelten Optionen Kontrahentenrisiken, z.B. bei Insolvenz des Kontrahenten oder dessen Weigerung der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten.

Risiken beim Einsatz von Swaps

Zahlungen aus einem Swap-Kontrakt können bei Abschluss des Kontraktes oder periodisch während der Dauer des Kontraktes geleistet werden. Kommt der Kontrahent seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Swap-Kontrakts nicht nach, stehen einem Fonds lediglich die vertraglichen Rechtsansprüche aus den im Zusammenhang mit der Transaktion geschlossenen Vereinbarungen zur Verfügung. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Kontrahenten bei Swap-Kontrakten ihren Verpflichtungen aus diesen Kontrakten nachkommen oder dass – bei Ausfall des Kontrahenten – der Fonds erfolgreich vertragliche Ansprüche geltend machen kann. Ein Fonds geht somit das Risiko ein, ihm aus den Swap-Kontrakten zustehende Zahlungen verspätet oder gar nicht zu erhalten.

Darüber hinaus kann es dem Fonds aufgrund der Tatsache, dass Swap-Kontrakte individuell ausgehandelt werden und üblicherweise übertragbar sind, unmöglich sein, seine Verpflichtungen aus dem Swap-Kontrakt aufzulösen. In diesem Fall kann der Fonds u.U. einen

anderen Swap-Kontrakt mit einem anderen Kontrahenten verhandeln, um das mit dem ersten Swap-Kontrakt verbundene Risiko auszugleichen. Ist ein Fonds jedoch nicht in der Lage, einen solchen Swap-Kontrakt zum Risikoausgleich auszuhandeln, kann er fortwährenden negativen Entwicklungen ausgesetzt sein, und dies sogar nachdem der Anlageberater beschlossen hat, dass es ratsam wäre, den ersten Swap-Kontrakt glattzustellen.

Der Einsatz von Swaps umfasst Anlagetechniken und Anlagerisiken, die sich von den mit gewöhnlichen Transaktionen mit Portfoliowertpapieren verbundenen Risiken unterscheiden und diese potenziell übersteigen. Stellen sich die Erwartungen des Anlageberaters in Bezug auf Marktwerte oder Zinssätze als unrichtig heraus, würde sich die Anlageperformance der Fonds ungünstiger entwickeln, als wenn diese Anlagetechniken nicht zum Einsatz gekommen wären.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN ZULÄSSIGE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Ein Fonds kann in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Als Anteilinhaber eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen trägt ein Fonds, wie alle anderen Anteilinhaber, einen Teil der Kosten und Aufwendungen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich Verwaltungsgebühren und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren entstehen zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Aufwendungen eines Fonds in Verbindung mit seinen eigenen Geschäften. Anlagen in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der mehr als 10% seines NAV in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren kann, sind unzulässig.

RISIKEN STAATLICHER EINGRIFFE IN DIE FINANZMÄRKTE

Die Instabilität der Finanzmärkte in jüngster Zeit hat die US-Regierung und andere Staaten zu einer Reihe von neuartigen Maßnahmen zur Stützung bestimmter Finanzinstitute und Segmente der Finanzmärkte veranlasst, die extremer Volatilität und in einigen Fällen auch einer Liquiditätsknappheit ausgesetzt waren. US-Regierungen auf Bundes-, Bundesstaats- und anderer Ebene sowie deren Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsbehörden werden möglicherweise weitere Maßnahmen mit unvorhersehbaren Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wertpapiere, in die die Fonds anlegen, oder deren Emittenten ergreifen. Durch Gesetze oder regulatorische Bestimmungen können sich außerdem die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Fonds selbst ändern. Dadurch wird die Erreichung des Anlageziels durch einen Fonds unter Umständen behindert oder unmöglich gemacht. Der Anlageberater verfolgt entsprechende Entwicklungen und bemüht sich, das Portfolio jedes Fonds im Sinne der Erreichung des Anlageziels dieses Fonds zu verwalten. Es kann jedoch keine Zusicherung gegeben werden, dass ihm dies gelingt.

EREIGNISSE IN ZUSAMMENHANG MIT FREDDIE MAC UND FANNIE MAE

Die 2008 einsetzende, extrem hohe und in diesem Ausmaß so noch nie dagewesene Volatilität und Störung

der Kapital- und Kreditmärkte weckte Bedenken bei den Marktteilnehmern, ob Freddie Mac und Fannie Mae ohne direktes Eingreifen der US-Regierung in der Lage wären, künftige Ausfälle in Zusammenhang mit in ihren Anlageportfolios gehaltenen Wertpapieren, in Bezug auf die sie Unterstützungsleistungen boten, zu verkraften. Am 7. September 2008 übernahm die Federal Housing Finance Agency („FHFA“), eine neu geschaffene unabhängige Aufsichtsbehörde, die Kontrolle (*Conservatorship*) über Freddie Mac und Fannie Mae. Im Rahmen ihres *Plan of Conservatorship* hat die FHFA die Kontrolle über Freddie Mac und Fannie Mae übernommen und verfügt über die allgemeine Befugnis zur Steuerung ihrer Aktivitäten sowie zur Ausübung aller von den jeweiligen Anteilhabern und den Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmitgliedern (*Directors* und *Officers*) gemeinsam gehaltenen Rechte, einschließlich der Befugnis

1. zur Inbesitznahme der Vermögenswerte und zur operativen Leitung von Freddie Mac und Fannie Mae mit allen Rechten der Anteilhaber und der Verwaltungsrats- und Geschäftsführungsmitglieder von Fannie Mae und Freddie Mac und zur Ausführung sämtlicher Geschäftsaktivitäten von Freddie Mac und Fannie Mae,
2. zur Beitreibung aller Freddie Mac und Fannie Mae geschuldeter Verbindlichkeiten und Gelder,
3. zur Ausübung aller Funktionen von Freddie Mac und Fannie Mae, die in Einklang mit dem Mandat der FHFA stehen,
4. zum Erhalt bzw. zur Instandhaltung der Vermögenswerte und Immobilien von Freddie Mac und Fannie Mae und
5. zum Abschluss von Verträgen über Unterstützungsleistungen in Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben, Aktivitäten oder Pflichten der FHFA in ihrer Funktion als *Conservator*.

In Zusammenhang mit den von der FHFA ergriffenen Maßnahmen ist das US-Finanzministerium bestimmte Kaufvereinbarungen über vorrangige Vorzugsaktien (*Senior Preferred Stock Purchase Agreements*, „SPAs“) mit Freddie Mac und Fannie Mae eingegangen, die das Finanzministerium zum Inhaber einer neuen Klasse vorrangiger Vorzugsaktien von Freddie Mac und Fannie Mae machen. Die Ausgabe der vorrangigen Vorzugsaktien war an Finanzhilfen des Finanzministeriums für Freddie Mac und Fannie Mae geknüpft, und das Finanzministerium ist zur Bereitstellung entsprechender Finanzhilfen im Rahmen der SPAs bis Ende 2012 verpflichtet. Durch die Bedingungen der SPAs unterliegen die Aktivitäten von Freddie Mac und Fannie Mae erheblichen Beschränkungen.

Der künftige Status und die künftige Rolle von Freddie Mac und Fannie Mae könnten (u.a.) von den durch die FHFA in ihrer Funktion als *Conservator* ergriffenen Maßnahmen und Freddie Mac und Fannie Mae auferlegten Beschränkungen, den Beschränkungen bezüglich der Geschäftsaktivitäten von Freddie Mac und Fannie Mae im Rahmen der SPAs, den Herab- oder Heraufsetzungen der Bonitätseinstufungen, die von Anerkannten Statistischen Ratingagenturen oder Ratingagenturen an Freddie Mac und Fannie Mae

übertragen werden, und künftigen Entscheidungen bei Gesetzgebung und Aufsichtsrecht, aus denen sich Änderungen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, Eigentumsverhältnisse, Struktur und/oder Aufgabe dieser Institutionen ergeben, beeinflusst werden, was sich wiederum auf den Wert der bzw. die Cashflows aus den Wertpapieren auswirken kann, in Bezug auf die Freddie Mac und Fannie Mae Unterstützungsleistungen bieten.

LIBORBEZOGENE RISIKEN

Bestimmte Derivate, Schuldtitel oder andere Finanzinstrumente verwenden den London Interbank Offered Rate („LIBOR“) als Referenz- oder Basiszinssatz zur Zinsberechnung.

Der LIBOR ist der durchschnittliche Referenzzinssatz, zu dem internationale Großbanken einander Kredite gewähren. Er wird in verschiedenen Währungen und Laufzeiten angegeben unter Verwendung von Daten, die von einem Panel privater Banken gemeldet werden. Nach den Vorwürfen der Zinsmanipulation in 2012 und Bedenken hinsichtlich seiner geringen Liquidität geriet die Verwendung des LIBOR zunehmend unter Druck, und im Juli 2017 kündigte die für die Regulierung des LIBOR zuständige britische Finanzaufsicht, die Financial Conduct Authority („FCA“), an, die Banken nicht mehr dazu aufzufordern, die zur Aufrechterhaltung des LIBOR erforderlichen Notierungen zu melden. Es wird erwartet, dass die ICE Benchmark Administration Limited, der Verwalter des LIBOR, die Veröffentlichung der meisten LIBOR-Fälligkeiten, einschließlich einiger USD-LIBOR-Fälligkeiten, am 31. Dezember 2021 und der verbleibenden und liquidesten USD-LIBOR-Fälligkeiten spätestens am 30. Juni 2023 einstellen wird. Es wird erwartet, dass die Marktteilnehmer bis Ende 2021 zu alternativen Referenz- oder Basiszinssätzen übergehen werden. Allerdings gibt es zurzeit keine verlässlichen Informationen über die künftige Verwendung des LIBOR oder eines anderen Leitzinssatzes. Die Regulierungsbehörden haben alternative Referenzzinssätze vorgeschlagen, ohne dass ein globaler Konsens erzielt wurde, und das Verfahren zur Änderung bestehender Kontrakte oder Finanzinstrumente in der Übergangszeit ab Wegfall des LIBOR bleibt nach wie vor unklar.

Es wird erwartet, dass die Marktteilnehmer im Vorfeld der voraussichtlichen Abschaffung des LIBOR die Finanzinstrumente, die sich auf den LIBOR beziehen, so ändern werden, dass sie Ausweichbestimmungen und andere Maßnahmen enthalten, die die Abschaffung des LIBOR oder andere ähnliche Marktstörungen vorsehen. Zur Erleichterung der Abwicklung alter Derivatkontrakte, die sich auf den LIBOR beziehen, hat die International Swaps and Derivatives Association, Inc. ein Protokoll zur Aufnahme von Ausweichbestimmungen eingeführt. Allerdings gibt es Probleme mit der Umstellung langfristiger Wertpapiere und Transaktionen auf einen neuen Leitzins. Zum Beispiel unterscheiden sich bestimmte vorgeschlagene Ersatzsätze für den LIBOR, wie die Secured Overnight Financing Rate (SOFR), die ein breiter Maßstab für über Nacht besicherte U.S. Treasury Repo-Zinssätze ist, oder der Bloomberg Short-Term Bank Yield Index (BSBY), eine eigene Reihe von kreditsensitiven Referenzsätzen, die die Kreditspreads der Banken einbeziehen, wesentlich vom LIBOR, und es müssen Änderungen im anwendbaren Spread für

Finanzinstrumente vorgenommen werden, die vom LIBOR weggehen, um die Unterschiede zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben Regulierungsbehörden in ausländischen Ländern alternative Ersatzsätze vorgeschlagen. Außerdem können sich die mit der erwarteten Abschaffung des LIBOR und dem Übergang zu alternativen Sätzen verbundenen Risiken verschärfen, wenn ein geordneter Übergang zu einem alternativen Referenzsatz nicht rechtzeitig vollzogen wird.

Die Effizienz mehrerer alternativer Referenzzinssätze gegenüber einem primären Referenzzinssatz lässt sich noch nicht präzise ermitteln. Ebenfalls noch nicht ermittelt wurde die Effizienz alternativer Referenzzinssätze, die für neue oder bestehende Finanzinstrumente und -produkte zugrunde gelegt werden. Dass sich die Marktteilnehmer vom LIBOR verabschieden, kann dessen praktischen Nutzen verschlechtern. Der Übergangsprozess kann zu Phasen erhöhter Volatilität und Illiquidität in Märkten führen, die zur Zinsberechnung gegenwärtig auf den LIBOR zurückgreifen. Die abnehmende Bedeutung des LIBOR kann sich nachteilig auf die Liquidität und/oder den Marktwert von Wertpapieren auswirken, die den LIBOR als Referenzzinssatz zugrunde legen, darunter auch von dem Fonds gehaltene Wertpapiere und andere Finanzinstrumente. Darüber hinaus können sich ein alternativer Referenzzinssatz oder die Übergangsphase hin zu einem alternativen Referenzzinssatz nachteilig auf die Ergebnisentwicklung des Fonds auswirken.

TECHNOLOGISCHES RISIKO

Geschützte Daten und Systeme sowie Daten und Systeme von Dritten werden verwendet, um den Entscheidungsfindungsprozess eines Fonds zu unterstützen. Ungenauigkeit der Daten, Software oder sonstige technologische Fehlfunktionen, Programmierungengenauigkeiten und ähnliche Umstände können die Leistung dieser Systeme beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben kann.

RISIKO IN BEZUG AUF COMPUTER- UND NETZSICHERHEIT

Wie auch bei anderen Fonds und Unternehmen ist die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien, -systemen und -netzwerken für die Geschäftstätigkeit von Federated Hermes von wesentlicher Bedeutung. Federated Hermes verwendet digitale Technologien, z.B. vernetzte Systeme, E-Mail-Programme und das Internet, um Geschäftsaktivitäten durchzuführen, mit Kunden, Mitarbeitern und Anteilhabern und den jeweiligen Dienstleistungsanbietern in Kontakt zu stehen sowie Produkte und Konten zu verwalten. Zudem generieren, sammeln und verarbeiten Federated Hermes, seine Fonds und bestimmte Dienstleistungsanbieter Informationen zur Erstellung und Einreichung von Anträgen und Berichten für Regierungsbehörden. Durch einen Cyber-Angriff oder -Vorfall, der solche Informationen oder die Erstellungs- oder Einreichungsprozesse betrifft, wird die Erstellung oder Einreichung erforderlicher Anträge und Berichte unter Umständen verhindert. Der Einsatz des Internets und anderer elektronischer Medien und Technologien für den Trust, jeden seiner Fonds, die Anteilhaber, die

Dienstleister des Trusts und für deren jeweilige Tätigkeiten bringt potenzielle Risiken aus Angriffen oder Vorfällen in Bezug auf die Computer und Netzwerke (zusammen "Cyber-Vorfälle") mit sich.

Bei Cyber-Vorfällen kann es sich um absichtliche Angriffe oder unabsichtliche Aktivitäten durch Personen innerhalb oder außerhalb von Unternehmen handeln, z.B. durch Cyberkriminelle, Wettbewerber, Nationalstaaten und „Hacktivist“en. Cyber-Vorfälle können beispielsweise Phishing, die Nutzung gestohlener Zugangsdaten, unautorisierte Zugriffe auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (zum Beispiel durch „Hacking-Aktivitäten“), SQL-Injection-Angriffe, Infektionen mit oder durch Ausbreitung von Schadsoftware, Ransomware, Computerviren oder anderen schädlichen Softwarecodes, Datenbeschädigungen und Attacken (unter anderem Denial-of-Service-Angriffe auf Internetseiten), die Tätigkeiten, Geschäftsprozesse, Technologien, die Konnektivität, Internetseiten oder den Internetzugang oder die Funktionalität oder die Leistung beeinträchtigen, beinhalten. Wie auch andere Fonds und Unternehmen war der Trust bereits Gegenstand von Cyber-Vorfällen und wird folglich auch weiterhin Gegenstand von Cyber-Vorfällen sein. Über absichtliche Cyber-Vorfälle hinaus können unbeabsichtigte Cyber-Vorfälle, wie zum Beispiel die unbeabsichtigte Weitergabe vertraulicher Informationen, eintreten. Bislang hatten Cyber-Vorfälle keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Geschäftsaktivitäten oder die Leistung des Trusts.

Cyber-Vorfälle können die Beziehungen von Federated Hermes zu seinen Kunden, Mitarbeitern, Anteilhabern und jeweiligen Dienstleistungsanbietern sowie die Verwaltung von Produkten und Konten gegebenenfalls erheblich beeinträchtigen. Jeder Cyber-Vorfall kann nachteiligen Einfluss auf den Trust, jeden seiner Fonds und seine Anteilhaber haben und finanziellen Verlust und Ausgaben sowie regulatorische Strafen, Beschädigungen des Ansehens und zusätzliche Compliance-Kosten im Zusammenhang mit korrigierenden Maßnahmen, verursachen. Ein Cyber-Vorfall kann dazu führen, dass der Trust, ein Fonds oder die Dienstleister des Trusts interne Informationen verlieren, Daten beschädigt werden, betriebliche Kapazitäten (zum Beispiel der Verlust der Fähigkeit, Transaktionen durchzuführen, den NAV eines Fonds zu berechnen oder den Anteilhabern die Tötigung von Geschäften zu ermöglichen oder Störungen des Geschäftsbetriebs) verloren gehen und/oder dass Datenschutzgesetze und andere Gesetze nicht eingehalten werden können. Neben anderen potenziell schädlichen Auswirkungen können Cyber-Vorfälle auch zu Diebstählen, unautorisierten Überwachungen und Fehlern der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme, die den Trust, einen Fonds und die Dienstleister des Trusts unterstützen, führen. Darüber hinaus, können Cyber-Vorfälle bei Emittenten, in die ein Fonds investiert, zu Wertverlusten bei den Investitionen der Fonds führen.

Jeder Berater und die betreffenden mit ihm verbundenen Unternehmen haben Risikomanagementsysteme eingerichtet, die vernünftigerweise dazu bestimmt sind, die Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Vorfällen zu reduzieren. Die Berater verwenden verschiedene Methoden, um das

Risiko in Bezug auf die Computer- und Netzsicherheit zu verringern, z.B. die Verwendung von Firewalls, Netzwerk-Segmentierung, Systemüberwachung, Virens Scanner, regelmäßige Penetrationstests, Mitarbeiterschulungen zum Thema Phishing und eine Kampagne zur Förderung von mehr Bewusstsein unter den Mitarbeitern bezüglich Sicherheitsrisiken. Neben weiteren Vendor Management-Maßnahmen führt Federated Hermes auch Due Diligence-Prüfungen zu wichtigen Dienstleistungsanbietern (oder Verkäufern) bezüglich Computer- und Netzsicherheit durch. Federated Hermes hat einen Ausschuss eingerichtet, der die Maßnahmen von Federated Hermes zur Informationssicherheit und Data Governance überwacht. Aktuelle Informationen zu Cyber-Vorfällen und -Risiken werden von den jeweiligen Ausschüssen sowie von Federated Hermes und dem Verwaltungsrat regelmäßig (normalerweise vierteljährlich, bei Bedarf auch öfter) im Rahmen der Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements überprüft. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die Bemühungen von Federated Hermes, der Berater der Fonds oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen oder sonstiger Dienstleister gänzlich oder teilweise erfolgreich sein werden, da die Möglichkeiten von Federated Hermes oder der Fonds bezüglich der Verhinderung oder Verringerung von Cyber-Vorfällen begrenzt sind. Beispielsweise befindet sich der Bereich der Computer- und Netzsicherheit in ständigem Wandel, die Natur bösartiger Cyber-Angriffe gestaltet sich zunehmend hochentwickelt und die Berater und die betreffenden mit ihnen verbundenen Unternehmen können nicht die Netzwerke von Emittenten oder Drittdienstleistern und deren Sicherheit kontrollieren.

EPIDEMIE- UND PANDEMIERISIKEN

Der Ausbruch von Atemwegserkrankungen durch eine neue Variante des Coronavirus wurde erstmals im Dezember 2019 in China festgestellt und hat sich im Zuge dessen international verbreitet. Das Coronavirus hat zu Grenzsicherungen, erweiterten Gesundheitstests, Förderung und Bereitstellung von Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Quarantänen, Stornierungen, Unterbrechungen der Lieferketten, Arbeitsabläufe und Kundenkontakte sowie zu allgemeiner Besorgnis und Unsicherheit geführt. Die Folgen des Virus können kurzfristig oder über einen längeren Zeitraum anhalten und einen dauerhaften Konjunkturabschwung auslösen. Gesundheitskrisen, die durch Epidemien wie den Ausbruch des Coronavirus verursacht werden, können bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken verschärfen. Die Folgen dieses Ausbruchs und anderer Epidemien und Pandemien in der Zukunft können sowohl die Weltwirtschaft und die Volkswirtschaften einzelner Länder als auch einzelne Unternehmen (wie z.B. Fondsdienstleister) und den Markt im Allgemeinen in erheblicher und unvorhersehbarer Weise negativ beeinflussen. Die Ergebnisentwicklung eines Fonds könnte durch solche Einflüsse nachhaltig beeinträchtigt werden.

NATURKATASTROPHEN UND UNGÜNSTIGE WITTERUNGSBEDINGUNGEN

Bestimmte Regionen der Welt können ungünstigen Witterungsbedingungen ausgesetzt sein, z.B. großen Naturkatastrophen und anderen extremen Wetterereignissen wie Wirbelstürmen, Erdbeben,

Taifunen, Überschwemmungen, Flutwellen, Tsunamis, Vulkanausbrüchen, Waldbränden, Dürren, Stürmen, Sturmfluten an der Küste, Hitzewellen und dem Anstieg des Meeresspiegels. Einige Länder und Regionen verfügen möglicherweise nicht über die Infrastruktur oder die Ressourcen, um auf Naturkatastrophen zu reagieren, was sie wirtschaftlich anfälliger für Umweltereignisse macht. Solche Katastrophen und die daraus resultierenden Schäden könnten schwerwiegende und negative Auswirkungen auf das Anlageportfolio eines Fonds haben und längerfristig die Fähigkeit der Emittenten, in die der Fonds investiert, beeinträchtigen, ihre Geschäfte in der üblichen Weise zu führen. Ungünstige Witterungsbedingungen können sich auch besonders negativ auf Emittenten im Agrarsektor und auf Versicherungsgesellschaften auswirken, die sich gegen die Folgen von Naturkatastrophen versichern.

Der Klimawandel, der das Ergebnis einer Veränderung globaler oder regionaler Klimamuster ist, kann die Häufigkeit und Intensität solcher ungünstigen Witterungsbedingungen erhöhen, was zu verstärkten wirtschaftlichen Auswirkungen führen und langfristige Risiken für die Anlagen eines Fonds darstellen kann. Die künftigen Auswirkungen des Klimawandels lassen sich nur schwer vorhersagen, können aber Veränderungen in der Nachfrage nach bestimmten Waren und Dienstleistungen, Unterbrechungen der Versorgungskette, Veränderungen der Produktionskosten, eine Verschärfung der Gesetze, Vorschriften und internationalen Vereinbarungen, Veränderungen der Eigentums- und Sicherheitswerte, die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen und die Vertreibung von Menschen umfassen.

RISIKEN IN ZUSAMMENHANG MIT UMBRELLA-GELDKONTEN

Die Funktionsweise des Umbrella-Geldkontos wird nachfolgend unter dem Abschnitt „Umbrella-Geldkonto“ beschrieben. Das Umbrella-Geldkonto wird eher mit Bezug auf den Trust als in Bezug auf jeden einzelnen Fonds geführt. Gelder, die anderen Fonds innerhalb des Trusts zugeordnet sind, werden auch auf dem Umbrella-Geldkonto erfasst.

Die Trennung der Anlegergelder („Investor Monies“) von den Verbindlichkeiten eines anderen Fonds als dem, zu dem die Anlegergelder gehören, hängt unter anderem von der korrekten Zuordnung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu jedem einzelnen Fonds durch oder im Namen für den Trust ab.

Im Falle der Insolvenz eines Fonds (ein „Insolventer Fonds“) kann nicht garantiert werden, dass der Insolvente Fonds genügend Mittel hat, um auch nicht gesicherte Gläubiger (inklusive der hinsichtlich der Anlegergelder berechtigten Anleger) vollständig zu befriedigen. Insbesondere die Rückforderung von Beträgen, die einem anderen Fonds (der „Begünstigte Fonds“) zustehen aber versehentlich durch Nutzung des Umbrella-Geldkontos bei dem Insolventen Fonds verbucht wurden, unterliegen den anwendbaren Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann zu Verzögerungen hinsichtlich der und/oder zu Auseinandersetzungen über die Rückzahlungen solcher Beträge kommen, und es ist möglich, dass der Insolvente Fonds über nicht genügend

Mittel zur Rückzahlung der dem Begünstigten Fonds zustehenden Beträge verfügt.

Für den Fall, dass ein Anleger seine Zeichnungsbeträge nicht in der durch den Prospekt vorgeschriebenen Frist einahlt, kann der Trust für die dadurch dem entsprechenden Fonds entstandenen Verluste, Zinsen oder andere Aufwendungen Entschädigung verlangen. Weiter Informationen dazu finden sich unter dem Abschnitt „Nichtzahlung von Zeichnungsbeträgen“. Für den Fall, dass der Trust nicht in der Lage ist, eine Entschädigung von dem mit seiner Zahlung ausfallenden Anleger zu erlangen, kann es zu Verlusten und Aufwendungen bei dem entsprechenden Fonds in Erwartung solcher Beträge kommen, für die der entsprechende Fonds und folglich seine Anteilinhaber eventuell haften.

Der Leitfaden der Zentralbank für Umbrella-Geldkonto ist neu und kann Änderungen oder weiteren Klarstellungen unterliegen.

NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die voraussichtlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der einzelnen Fonds wird davon abhängen, inwieweit der einzelne Fonds Anlagen, die für Nachhaltigkeitsrisiken anfällig sind, ausgesetzt ist, und wird von der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsrisiken abhängen. Die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die einzelnen Fonds sollte durch den Ansatz des einzelnen Beraters verringert werden, Nachhaltigkeitsrisiken in seine Anlageentscheidung einzubeziehen, wie im Abschnitt „*Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzen*“ auf S. 4 des Prospekts dargelegt. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass diese Maßnahmen das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf einen Fonds abschwächen oder verhindern werden.

Die wahrscheinliche Auswirkung eines tatsächlichen oder potenziellen wesentlichen Rückgangs des Werts einer Anlage aufgrund eines ESG-Ereignisses oder einer ESG-Bedingung auf die Rendite eines Fonds wird variieren und von mehreren Faktoren abhängen, einschließlich, aber nicht nur, von Art, Ausmaß, Komplexität und Dauer des Ereignisses oder der Bedingung, von vorherrschenden Marktbedingungen und von dem Vorhandensein etwaiger mildernder Faktoren.

Die ESG-Informationen, die genutzt werden, um zu bestimmen, ob Unternehmen verantwortungsvoll geführt werden und sich verhalten, können von Quellen Dritter zur Verfügung gestellt werden und basieren auf einer rückwärtsgewandten Analyse. Die subjektive Natur der nicht-finanziellen ESG-Kriterien führt dazu, dass eine große Bandbreite von Ergebnissen möglich ist. Die Daten können möglicherweise wesentliche Nachhaltigkeitsfaktoren nicht angemessen berücksichtigen. Die Analyse hängt auch davon ab, dass Unternehmen relevante Daten offenlegen, und die Verfügbarkeit solcher Daten kann begrenzt sein. Diese Beschränkungen werden durch den Gebrauch einer Vielzahl von Datenquellen und der eigenen in-house Recherchen der Berater reduziert.

EMIR

Ein Fonds kann OTC-Derivatkontrakte abschließen. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister („EMIR“) stellt bestimmte Anforderungen im Hinblick auf OTC-Derivatkontrakte einschließlich zwingender Abwicklungspflichten (clearing obligations), bilateralen Risikomanagementanforderungen und Berichtsanforderungen auf. Obwohl nicht alle regulatorischen technischen Standards zur Spezifizierung der Risikomanagement-Prozeduren, einschließlich des Maßes und Typs von Sicherheiten und Trennungs-Vorkehrungen, die erforderlich sind, um EMIR wirksam werden zu lassen, eingeführt wurden und deshalb eine abschließende Einschätzung, wie die Auswirkungen aussehen werden, unmöglich ist, sollten sich Investoren darüber im Klaren sein, dass bestimmte EMIR-Regelungen dem Fonds Verpflichtungen im Zusammenhang mit seinen Transaktionen in OTC-Derivatkontrakten auferlegen.

Die potentiellen Auswirkungen EMIR's auf einen Fonds beinhalten unter anderem Folgendes:

- **Abwicklungsverpflichtung:** Bestimmte standardisierte OTC-Derivatkontrakte werden zwingend Gegenstand einer Abwicklung (clearing) über einen zentralen Kontrahenten (ein „ZK“) sein. Die Abwicklung von Derivaten über einen ZK kann zusätzliche Kosten hervorrufen und zu ungünstigeren Bedingungen erfolgen als es ohne eine zentrale Abwicklung der Fall wäre;
- **Techniken zur Minderung von Risiken:** Für solche OTC-Derivate, die nicht Gegenstand einer zentralen Abwicklung sind, wird der Fonds Anforderungen zur Minderung von Risiken, einschließlich der Absicherung aller OTC-Derivate, aufstellen müssen. Diese Anforderungen zur Minderung von Risiken können die Kosten des Fonds bei der Verfolgung seiner Investitionsstrategie (oder bei der Absicherung von Risiken seiner Investitionsstrategie) erhöhen;
- **Berichtspflichten:** Jede Derivattransaktion des Fonds muss einem Transaktionsregister oder, wenn ein solches Transaktionsregister nicht zur Verfügung steht, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) gemeldet werden. Diese Berichtspflicht kann die Kosten des Fonds bei der Nutzung von Derivaten erhöhen; und
- **Sanktionsrisiken** durch die Zentralbank für den Fall, dass die EMIR Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

VERBRIEFUNGSVERORDNUNG

Am 17. Januar 2018 trat die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung“) in Kraft, die seit 1. Januar 2019 EU-weit gilt. Die Verbriefungsverordnung tritt an die Stelle der bisher bestehenden sektorspezifischen Ansätze für die Regulierung von Verbriefungen und enthält eine Reihe neuer Vorschriften, die auf alle europäischen Verbriefungen

Anwendung finden. OGAW wie der Trust fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass erhebliche Unterschiede zwischen den aktuellen EU-Anforderungen zum Risikoselbstbehalt und den Anforderungen, die gemäß der Verbriefungsverordnung gelten, bestehen.

Der Begriff der Verbriefung soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst der Begriff alle Investitionen mit Tranchen oder Klassen, bei denen die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen und die Beteiligung an Verlusten während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur bei den einzelnen Tranchen unterschiedlich gestaltet ist.

Institutionelle Anleger wie ein Fonds müssen sicherstellen, dass die Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5% an der Verbriefung halten. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Manager oder Sub-Manager des jeweiligen Fonds verpflichtet, vor einer Anlage in eine Verbriefungsposition Due Diligence-Prüfungen durchzuführen und diese auch anschließend vorzunehmen, solange eine Anlage in dieser Verbriefungsposition besteht. Dieser neue direkte Ansatz dient dazu, die bestehenden Due Diligence-Anforderungen für institutionelle Anleger zu ergänzen, um vor einer Anlage zu prüfen, ob die die Verbriefung vornehmende Partei weiter ein Risiko behält. Gemäß dem neuen direkten Ansatz sind die Verbriefung vornehmende Parteien, die in der EU errichtet sind, verpflichtet, auch dann ein Risiko zu behalten, wenn die Anleger außerhalb der EU ansässig und keine institutionellen Anleger sind. Die OGAW-Richtlinie wurde um eine neue Vorschrift ergänzt, der zufolge OGAWs in Fällen, in denen sie eine Verbriefung eingegangen sind, die die Anforderungen der Verbriefungsverordnung nicht erfüllt, im besten Interesse der Anleger in den einschlägigen OGAW zu handeln haben und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen müssen.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben werden oder die zum oder nach diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Für bereits bestehende Verbriefungen gelten weiter die Vorschriften, die unmittelbar vor dem Tag des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung Anwendung fanden, sofern keine neuen Wertpapiere begeben oder neue Positionen geschaffen wurden. Auch wenn die Verbriefungsverordnung auf Verbriefungen zutrifft, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die hierin beschriebenen vom Fonds getätigten Anlagen von der Verbriefungsverordnung oder diesbezüglichen Änderungen oder Überarbeitungen betroffen sein werden.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Der NAV der Anteile wird als eine Größe pro Anteil in der Fondswährung ausgedrückt. Der NAV ändert sich im Allgemeinen an jedem Handelstag. Er wird berechnet, indem die Summe des Marktwerts aller Wertpapiere und aller sonstigen Vermögenswerte eines Fonds, abzüglich dessen Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Fondsanteile dividiert wird. Alle Verbindlichkeiten des Trust, die keinem Fonds zurechenbar sind, werden anteilig auf alle Fonds verteilt. Der NAV der Anteile wird zum Geschäftsschluss oder einem anderen Zeitpunkt, den der Manager mit Genehmigung des Verwalters festlegt, an dem entsprechenden Handelstag berechnet, jedoch keinesfalls vor Ablauf der Annahmefrist. Umfasst ein Fonds mehr als eine Klasse, wird der NAV jeder Klasse durch Berechnung des anteilmäßig jeder Klasse zuzurechnenden NAV des Fonds ermittelt. Der NAV je Anteil dieser Klasse wird aus dem Quotienten aus dem NAV der Klasse und der Anzahl der umlaufenden Anteile dieser Klasse berechnet. Der NAV einer Klasse kann angepasst werden, um den für die Klasse anfallenden Aufwendungen Rechnung zu tragen. Für eine Klasse anfallende Aufwendungen umfassen u.a. die Kosten für die Registrierung einer Klasse in einer Rechtsordnung, an einer Börse, an einem geregelten Markt oder in einem Abwicklungssystem sowie andere in Verbindung mit einer Registrierung stehende Kosten und sonstige anfallende Kosten, wie im Prospekt oder dem Ergänzungsprospekt für diese Klasse beschrieben. Wird eine Anteilklasse ohne Währungsabsicherung begeben, für die eine Preisfeststellung in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds erfolgt, sind Währungsumrechnungskosten bei Zeichnung und Rücknahme von dieser Klasse zu tragen. Wird eine abgesicherte Anteilklasse begeben, für die eine Preisfeststellung in einer anderen Währung als der Basiswährung des jeweiligen Fonds erfolgt, sind die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften von dieser Klasse zu tragen.

Die Marktwerte der Portfoliowertpapiere der Fonds werden wie folgt bestimmt:

- An einem Geregelten Markt notierte bzw. gehandelte Dividendenwerte werden zum letzten verfügbaren gehandelten Preis bei Geschäftsschluss in dem betreffenden Geregelten Markt bewertet.
- An einem Geregelten Markt notierte bzw. gehandelte Schuldverschreibungen werden auf Basis des Mittelkurses bei Handelsschluss, der von einem vom Manager genehmigten Kursinformationsdienst ermittelt wird, bewertet.
- Geldmarktinstrumente können zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, wobei die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten und keine erhöhte Sensitivität in Bezug auf Marktparameter, z.B. das Kreditrisiko, aufweisen dürfen.
- Spiegeln bei spezifischen Wertpapieren die vorstehend beschriebenen Kurse nach Meinung des Managers nicht den beizulegenden Zeitwert wider oder sind keine Kurse verfügbar bzw. erfolgt für diese Wertpapiere keine Registrierung oder kein

Handel an einem Geregelten Markt, werden diese Wertpapiere zu dem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der vom Manager nach Rücksprache mit den Anlageberatern der Fonds (vom Treuhänder zu diesem Zweck genehmigt) sorgfältig und nach Treu und Glauben zu Geschäftsschluss an dem jeweiligen Geregelten Markt am entsprechenden Handelstag bestimmt wird.

- Erfolgt die Notierung bzw. der Handel der Wertpapiere an verschiedenen Geregelten Märkten, ist der maßgebliche Markt derjenige, der den Hauptmarkt für diese Wertpapiere darstellt, wie vom Manager bestimmt.
- Barmittel und andere liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert zuzüglich der am entsprechenden Handelstag bei Geschäftsschluss an dem jeweiligen Geregelten Markt (gegebenenfalls) aufgelaufenen Zinsen bewertet. Zinsen aus Anleihen, Barmitteln und anderen liquiden Vermögenswerten laufen bei Ablauf der Annahmefrist auf.
- Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen werden zum letzten verfügbaren NAV, der von diesem Organismus berechnet wird, bewertet. Werden die Anteile an einem Geregelten Markt notiert bzw. gehandelt, werden diese mit dem zuletzt notierten Handelskurs oder, wenn dieser nicht verfügbar ist, dem zuletzt verfügbaren Geldkurs (bzw. wenn dieser nicht verfügbar ist, zu einem Mittelkurs), oder, wenn dieser nicht verfügbar oder repräsentativ ist, dem zuletzt verfügbaren und für den Organismus für gemeinsame Anlagen als maßgeblich erachteten NAV bewertet.
- Alle nicht auf Euro lautenden Vermögenswerte (entweder als Anlage oder Barmittel) und alle nicht auf Euro lautenden Fremdmittel werden zum von WM/Reuters gestellten Schlusskurs am jeweiligen Tag (entweder offiziell oder anderweitig), den der Manager angesichts der Umstände als angemessen erachtet, in Euro umgerechnet.
- Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Abwicklungskurs an der entsprechenden Börse bewertet. Wenn der Abwicklungskurs nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem voraussichtlich zu erzielenden Veräußerungspreis, der vom Manager oder von einer vom Manager nach Rücksprache mit dem Anlageberater des Fonds beauftragten und vom Treuhänder genehmigten sachverständigen Person sorgfältig und nach bestem Gewissen geschätzt wird. Bei nicht an einer Börse gehandelten Derivaten muss der Kontrahent gegebenenfalls den Kontrakt bewerten und die Transaktion auf Anfrage des Trust zum beizulegenden Zeitwert glattstellen. Der Trust kann OTC-Derivate auf Basis der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, z.B. einer vom Manager oder einem unabhängigen Anbieter von Preisinformationen erstellten Bewertung, bewerten. Der Trust ist verpflichtet, OTC-Derivate täglich zu bewerten. Bewertet der Trust OTC-Derivate unter Verwendung einer alternativen Bewertung, muss er sich an

internationalen Best Practice-Leitlinien orientieren und die von Organisationen wie der International Organisation of Securities Commissions (Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden) und der Alternative Investment Management Association festgelegten Bewertungsgrundsätze für OTC-Derivate anwenden. Die alternative Bewertung wird von einer vom Manager ernannten und für diese Zwecke vom Treuhänder genehmigten sachverständigen Person erstellt oder besteht aus einer anderweitig erstellten Bewertung, sofern der Wert vom Treuhänder genehmigt wurde. Die alternative Bewertung wird monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abgeglichen. Ergeben sich daraus beträchtliche Differenzen, werden diese sofort überprüft und erklärt. Bewertet der Trust OTC-Derivate unter Verwendung der Bewertung des Kontrahenten, muss diese Bewertung von einer vom Treuhänder für diese Zwecke genehmigten und vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder bestätigt werden. Die unabhängige Bestätigung muss mindestens wöchentlich erfolgen. Devisenterminkontrakte und Zinsswaps werden unter Bezugnahme auf den Preis bewertet, zu dem ein neuer Terminkontrakt/Zinsswap gleichen Umfangs und mit gleicher Laufzeit zum Geschäftsschluss am jeweiligen Handelstag abgeschlossen werden kann.

- Falls die Bewertung einer bestimmten Anlage gemäß den vorstehend aufgeführten Bewertungsregeln nicht möglich bzw. nicht richtig ist oder eine solche Bewertung nicht dem Marktwert entspricht, kann der Manager zur Ermittlung einer angemessenen Bewertung der entsprechenden Anlage andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anwenden, sofern diese Bewertungsmethoden vom Treuhänder genehmigt wurden.

Vor der Bewertung eines Wertpapiers oder einer Anlage auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts kann der Manager das Wertpapier oder die Anlage, wie nachstehend beschrieben, auf Basis des beizulegenden Zeitwerts bewerten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass der Fonds eine Anlage zu dem der Berechnung des NAV des Fonds zugrunde liegenden Preis erwerben oder veräußern kann.

Anteile anderer Publikumsfonds werden auf Basis des ausgewiesenen NAV bewertet. In den Prospekten dieser Publikumsfonds wird erläutert, unter welchen Umständen eine Bewertung auf Basis des beizulegenden Zeitwerts erfolgt und welche Auswirkungen eine solche Bewertung hat.

BEWERTUNG ZUM BEIZULEGENDEN ZEITWERT

Stehen Marktnotierungen und Preisfeststellungen für eine Anlage nicht zur Verfügung, bestimmt der Bewertungsausschuss (wie nachstehend definiert) den beizulegenden Zeitwert der Anlage in Übereinstimmung mit den vom Manager angewendeten und vom Treuhänder genehmigten Verfahren. Der Manager kann eine Bewertung an den Bewertungsausschuss („Bewertungsausschuss“) weiterleiten, der aus Officers der Anlageberater und anderen mit Federated Hermes

verbundenen Unternehmen besteht, damit dieser den Manager in dieser Hinsicht unterstützt und die Berechnung des NAV überwacht. Der Manager hat zudem die Verwendung von durch den Bewertungsausschuss empfohlenen Kursinformationsdiensten zur Bereitstellung des beizulegenden Zeitwerts bestimmter Anlagen für die Berechnung des NAV genehmigt. Der Manager überprüft in regelmäßigen Abständen die vom Bewertungsausschuss erstellten Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert und alle vom Manager übernommene Verfahrensänderungen, um die von dem Bewertungsausschuss vorgenommene Bewertung der Investitionen zum beizulegenden Zeitwert zu bestimmen.

Aus der Bewertung von Anlagen zum beizulegenden Zeitwert kann sich ein Wert ergeben, der nicht dem letzten Schlusskurs der Anlage und nicht den Kursen anderer Publikumsfonds zur Berechnung ihrer NAV entspricht. Liegen keine neuen Informationen in Bezug auf die Anlage oder deren Emittenten, z.B. Änderungen am Geschäfts- oder Finanzergebnis des Emittenten, oder in Bezug auf äußere Marktfaktoren, z.B. die Marktwertentwicklung vergleichbarer Wertpapiere, vor, ändert der Bewertungsausschuss i.d.R. nicht den beizulegenden Zeitwert dieser Anlage. Dies führt zu weniger häufigen und größeren Anpassungen der zugrunde liegenden Zeitwerte im Vergleich zu auf Marktnotierungen und Preisfeststellungen durch Kursinformationsdienste oder Händler basierenden Kursen.

Der Manager wendet zudem Verfahren an, bei denen eine Anlage immer dann zum beizulegenden Zeitwert bewertet sein muss, wenn der Anlageberater entscheidet, dass zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage ansonsten bewertet worden wäre, und dem Zeitpunkt, zu dem der NAV berechnet wird, ein wesentliches Ereignis eingetreten ist, das den Wert der Anlage beeinflusst. Ein Ereignis gilt als wesentlich, wenn eine stichhaltige Vermutung besteht, dass sich infolge des Ereignisses der Wert der Anlage ändert und eine angemessene Grundlage für die Bemessung der Wertänderung vorliegt. Wesentliche Ereignisse nach Schließung des für ein Wertpapier maßgeblichen Hauptmarktes oder nach einer Preisfeststellung durch einen Kursinformationsdienst oder Händler umfassen u.a.:

- in Bezug auf hauptsächlich an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelte Wertpapiere erhebliche Bewegungen an den jeweiligen Aktienmärkten bzw. beim Handel von Futures oder Optionskontrakten auf ausländische Wertpapierindizes;
- in Bezug auf Preisfeststellungen von Schuldverschreibungen vor Ende des regulären Börsenhandels und sonstige erhebliche Bewegungen an den Rentenmärkten;
- politische oder sonstige Entwicklungen, die sich auf die für die Geschäftsaktivitäten oder den Handel von Wertpapieren eines Emittenten relevanten Volkswirtschaften oder Märkte auswirken;
- Mitteilungen zu Angelegenheiten wie Übernahmen, Rekapitalisierungen, Rechtsstreitigkeiten oder Naturkatastrophen mit Auswirkung auf die

Geschäftstätigkeit des Emittenten oder für die Branche des Emittenten wesentliche aufsichtsrechtliche Änderungen oder Marktentwicklungen.

Der Bewertungsausschuss nutzt Kursinformationsdienste zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Dividendenwerten, die hauptsächlich an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt werden, sollte der Anlageberater entscheiden, dass an einem Aktienmarkt oder beim Handel mit Indexfutures wesentliche Bewegungen stattgefunden haben. Bei anderen wesentlichen Ereignissen kann sich der Fonds aktuelle Notierungen oder Preisfeststellungen von alternativen Preisstellen beschaffen. Sind zuverlässige alternative Preisstellen nicht verfügbar, bestimmt der Bewertungsausschuss den beizulegenden Zeitwert der Anlage unter Verwendung einer anderen vom Manager genehmigten Methode.

Die Bewertung von Wertpapieren zum beizulegenden Zeitwert nach einem wesentlichen Ereignis kann die Arbitrage-Möglichkeiten für Händler mit kurzfristigem Anlagehorizont, die auf Kosten langfristiger Fondsanleger profitieren, verringern. Solche Arbitrage-Möglichkeiten bestehen beispielsweise, wenn der Markt, an dem die Portfoliowertpapiere gehandelt werden, schließt, bevor der Fonds den NAV berechnet. Dies ist i.d.R. bei asiatischen und einigen europäischen Märkten der Fall. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass durch diese Verfahren bei Eintritt wesentlicher Ereignisse die Verwässerung des NAV durch kurzfristig orientierte Händler verhindert werden kann.

KAUF UND RÜCKGABE VON ANTEILEN

Die Verfahren für die Zeichnung und Rückgabe von Anteilen der Klassen werden in dem Ergänzungsprospekt, der jeweiligen Anteilklasse erläutert. Vor der Zeichnung von Anteilen muss ein Anleger eine Erklärung bezüglich des steuerlichen Wohnsitzes oder Status in der von der Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) vorgeschriebenen Form abgeben.

ERKLÄRUNG ZUM STEUERSTATUS/ZUR STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT

Erhält der Manager vom Anteilinhaber keine Erklärung in der vorgeschriebenen Form, die bestätigt, dass es sich bei dem Anteilinhaber nicht um einen In Irland Ansässigen und damit nicht um eine steuerpflichtige Person handelt, behält er Steuern auf Rücknahmebeträge zum anwendbaren Steuersatz ein.

NICHTZAHLUNG VON ZEICHNUNGSBETRÄGEN

Unterlässt oder versäumt es ein Anleger, die Überweisung der Zeichnungsbeträge vor Ablauf der entsprechenden in dem Ergänzungsprospekt beschriebenen Fristen zu veranlassen, so können dem Fonds Verluste, Kosten oder Auslagen entstehen. Jeder Anleger erklärt sich bereit, den Trust, den Manager, den Treuhänder, den Verwalter und den Anlageberater für Verluste, Kosten und Auslagen zu entschädigen, die diesen dadurch entstanden sind, dass der Anleger es versäumt oder unterlassen hat, die Überweisung der

Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Mitteln auf das Konto des Fonds innerhalb der jeweiligen Annahmefristen zu veranlassen.

Wird ein Zeichnungsauftrag für den Kauf der Anteile nicht fristgerecht abgewickelt, können bereits ausgegebene Anteile zurückgezogen werden und der Antragssteller trägt evtl. Stornierungskosten nach Ermessen des Managers.

UNZULÄSSIGE HANDELSSTRATEGIEN (ALLE FONDS AUSSER EURO-KURZLÄUFER)

Exzessiver Handel oder kurzfristige Handelsstrategien in Bezug auf Anteile der Fonds („frequent“ oder „short-term trading“) können sich negativ auf die Fonds und Anteilinhaber, die die Fonds als langfristige Anlageinstrumente einsetzen, auswirken. Findet ein solcher Handel in beträchtlichem Umfang statt, kann dies die Umsetzung der Anlagestrategien der Fonds stören (z.B., indem die Fonds gezwungen werden, zu ungünstigen Zeitpunkten Anlagen zu veräußern oder umfangreiche kurzfristige Positionen oder Barpositionen aufzubauen, um Rücknahmen zu ermöglichen), zu erhöhten Makler- und Verwaltungskosten führen und sich auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Fonds ausgeschütteten steuerpflichtigen Gewinne auswirken. Anleger, die solche Handelsstrategien verfolgen, sind u.U. bestrebt, von den erwarteten Änderungen der Nettoinventarwerte der Fonds vor dem Zeitpunkt ihrer Berechnung zu profitieren, bzw. durch eine Gesamt-Strategie des Kaufs und Verkaufs von Anteilen stufenweise Änderungen der Nettoinventarwerte der Fonds für sich zu nutzen.

Die Fonds überwachen den Handel mit Anteilen, um störende Handelsaktivitäten aufzudecken. Dabei überwachen die Fonds Anteilstransaktionen in die Fonds und aus den Fonds innerhalb eines Zeitraums von bis zu 30 Tagen. Das Transaktionsvolumen bei Anteilen, ab dem eine Überwachung stattfindet, variiert. Sobald jedoch festgestellt wird, dass die Grenzwerte zweimal innerhalb von 12 Monaten bei einem Anteilinhaber überschritten wurden, kann der betreffende Anteilinhaber nach alleinigem Ermessen des Managers von jedem weiteren Kauf oder Umtausch von Anteilen ausgeschlossen werden. Die Fonds sind darüber hinaus berechtigt, Kauf- und Verkaufstransaktionen in die Fonds und aus den Fonds für Zeiträume von mehr als 30 Tagen zu überwachen und sollten potenziell störende Handelsaktivitäten festgestellt werden, wird der betreffende Anteilinhaber von jedem weiteren Kauf oder Umtausch von Anteilen ausgeschlossen. Ungeachtet dessen, ob die festgelegten Überwachungsgrenzen tatsächlich überschritten werden oder nicht, kann der Manager basierend auf den Beträgen, der Häufigkeit oder dem Schema der Käufe und Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen zu dem Schluss kommen, dass ein Anteilinhaber exzessiven Handel betreibt, der den Fonds oder den anderen Anteilinhabern schadet oder schaden könnte, und kann den betreffenden Anteilinhaber von jedem weiteren Kauf oder Umtausch von Anteilen ausschließen. Unabhängig davon, wie die Fonds die Grenzen für exzessiven Handel mit Anteilen definieren, können sich auch andere Kauf- oder Verkaufstransaktionen mit Anteilen negativ auf die Verwaltung der Fonds- Portfolios und deren Performance auswirken.

Ziel der Fonds ist es, dass die Gebühren und Beschränkungen hinsichtlich des kurzfristigen Handels für alle Anteilinhaber gelten sollten, ungeachtet der Art oder Anzahl ihrer Konten, in denen Anteile gehalten werden. Die Fonds rechnen jedoch mit Grenzen bei der Aufdeckung von Handelsaktivitäten bestimmter Anteilinhaber, insbesondere, wenn Anteile über Finanzvermittler auf Mehrfach- oder Sammelkonten gehalten werden, so dass diese Beschränkungen möglicherweise nicht in gleicher Weise in allen Fällen angewendet werden können. Soweit der Finanzvermittler nicht bestimmte Handelsinformationen in Bezug auf das Konto des Finanzvermittlers mitteilt, hat der Fonds keinen Zugang zu den maßgeblichen Informationen, um möglicherweise übermäßige und/oder kurzfristige Handelsaktivitäten auf dem Konto bzw. den Konten des Finanzvermittlers zu überwachen oder zu erkennen. Dementsprechend übernehmen weder die Fonds noch der Trust Verantwortung oder Haftung, wenn solche Aktivitäten durch ein Konto eines Finanzvermittlers erfolgen, unabhängig davon, ob dieser Finanzvermittler Maßnahmen unternimmt, um solche Vorkommnisse zu verhindern. Es ist Sache des Finanzvermittlers, zu entscheiden, ob die Handelsrestriktionen verletzt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kauf- oder Umtauschverlangen in Bezug auf das Konto bzw. die Konten eines Finanzvermittlers zurückzuweisen, wenn übermäßige und/oder kurzfristige Handelsaktivitäten festgestellt werden oder ein solcher Verdacht besteht, um eine Störung des Fonds zu vermeiden.

INFORMATIONEN ZUM KONTO UND ZU DEN ANTEILEN

Außer in Fällen, in denen die Bestimmung der Ausgabe- und Rücknahmepreise ausgesetzt wurde, wie im Abschnitt „Aussetzung der Bewertung, des Verkaufs und der Rücknahme von Anteilen“ beschrieben, werden die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile am Sitz des Verwalters, im Internet unter fiml.federatedinvestors.com (wobei sich diese Informationen auf den NAV je Anteil des vorausgegangenen Handelstags beziehen und nur zu Informationszwecken veröffentlicht werden) und in Zeitungen in Ländern, in denen diese Anteile rechtmäßig veräußert werden dürfen, veröffentlicht. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Ergänzungsprospekt für die Anteilklasse.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Der Treuhandvertrag erlaubt es den Anteilhabern eines Fonds, mit Zustimmung der Directors ihre Anteile in Anteile eines anderen vom Trust errichteten Fonds umzutauschen, sofern der Manager entsprechend der von ihm festgelegten Form informiert wird.

Anteilhaber von R EUR Accumulating-Anteilen und/oder Federated Hermes-Anteilen können durch den Verwalter oder durch ihren Finanzvermittler einen Antrag auf den Umtausch von Anteilen stellen.

Anteilhaber von LVM-Anteilen können durch ihre LVM-Agentur einen Antrag auf den Umtausch von Anteilen stellen. Der Umtausch erfolgt gemäß der folgenden Formel:

$$NS = \frac{(A \times B \times C)}{E} - D$$

wobei gilt:

NS = Anzahl der Anteile, die der neue Fonds ausgibt

A = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Fonds, die umgetauscht werden

B = der am jeweiligen Handelstag geltende Rücknahmepreis der Anteile des ursprünglichen Fonds

C = vom Manager am Handelstag festgelegter Währungsumrechnungsfaktor, der als effektiver Wechselkurs gilt und auf die Wiederanlage der entsprechenden zugrunde liegenden Vermögenswerte in der Währung, auf die die Anteile des neuen Fonds lauten, angewendet wird, nachdem dieser Kurs zur Berücksichtigung der effektiven Kosten einer solchen Wiederanlage gegebenenfalls angepasst wird

D = Umtauschgebühr bis maximal in Höhe einer Gebühr oder eines Aufschlags, die bzw. der bei Zeichnung von Fondsanteilen zu zahlen ist und bei Umtausch der Anteile fällig wird

E = der am jeweiligen Handelstag geltende Nettoinventarwert je Anteil des neuen Fonds.

Entsprechend vorstehender Ausführungen hat der Manager festgelegt, dass Anteilhaber ihre Anteile in Anteile anderer Fonds des Trust umtauschen können. Dies erfolgt zum NAV zuzüglich eines anwendbaren Ausgabeaufschlags mit der Maßgabe, dass Anteilhaber einen bereits bezahlten Ausgabeaufschlag in Bezug auf die beim Umtausch übergebenen Anteile gutgeschrieben bekommen.

Ein Umtausch gilt als abgeschlossen, wenn

- die gegebenenfalls für den Umtausch in die Währung des neuen Fonds notwendige Devisentransaktion,
- die Rücknahme in Bezug auf den ursprünglichen Fonds und
- die Zeichnung für Anteile des neuen Fonds abgeschlossen sind.

Die für einen vollständigen Umtausch benötigte Zeit kann je nach Fonds variieren.

Dem Manager ist mitgeteilt worden, dass gemäß geltendem Recht und der üblichen Praxis in Irland gegebenenfalls Gewinne, die sich aus dem Umtausch einer Anteilklasse ergeben, nicht der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne unterliegen, wenn die Person, die die Anteile veräußert, kein In Irland Ansässiger ist.

Anteilhaber und potenzielle Anleger sollten ihre Berater hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen oder anderer Folgen des Umtausches von Anteilen konsultieren, die sich aus den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Sitzes ergeben.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Eine Übertragung von Anteilen muss durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder allgemein gebräuchlichen Art und Weise oder einer anderen von dem Manager jeweils genehmigten Form erfolgen. Jede Art der Übertragung muss den vollen Namen und die Anschrift aller Übertragenden und Übertragungsempfänger enthalten und durch bzw. namens des Übertragenden unterzeichnet sein. Der Manager oder sein Bevollmächtigter können die Eintragung der Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern das Übertragungsformular nicht am Sitz des Managers oder einem anderen vom Manager nach vernünftigem Ermessen festgelegten Ort zusammen mit sonstigen vom Manager nach vernünftigem Ermessen verlangten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden, eine solche Übertragung vorzunehmen, und die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt wurde. Der Übertragende gilt so lange als Anteilhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Anteilregister eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, falls dieser kein bereits bestehender Anteilhaber ist, den Antrag, wie vom Manager verlangt, ausgefüllt hat.

Anteile sind frei übertragbar. In folgenden Fällen kann der Manager oder sein Bevollmächtigter die Eintragung einer Übertragung von Anteilen jedoch ablehnen:

- Die Übertragung stellt einen Verstoß gegen die Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten oder eines anderen Landes dar.
- Die Übertragung ist nach Ansicht des Managers nicht rechtmäßig oder hat (voraussichtlich) negative aufsichtsrechtliche oder steuerliche Folgen bzw. führt zu verwaltungstechnischen Belastungen für den Trust oder die Anteilhaber.
- Die Identität des Übertragungsempfängers kann nicht ausreichend belegt werden.

Der Manager ist verpflichtet, Steuern zum jeweils geltenden Satz auf den Wert der übertragenen Anteile einzubehalten, es sei denn, er hat von dem Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form darüber erhalten, dass der Anteilhaber nicht ein In Irland Ansässiger ist, bei dem ein Steuerabzug erforderlich wäre. Der Manager behält sich das Recht

vor, Anteile des Übertragenden in der Anzahl zurückzunehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerschuld notwendig ist. Der Manager behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Anteilübertragung abzulehnen, bis er eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Steuerstatus des Übertragungsempfängers in der von der irischen Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) vorgeschriebenen Form erhält.

RÜCKNAHMEN GEGEN SACHLEISTUNGEN

Der Manager kann mit Zustimmung des Treuhänders und mit ordentlichem Beschluss der Anteilinhaber Rückkaufanträge durch die Übertragung von Vermögensgegenständen auf die Anteilinhaber erfüllen, wobei in Bezug auf das Rückkaufverlangen eines Anteilinhabers, der mindestens 5 Prozent der ausgegebenen Anteile des Trusts oder eines Fonds auf sich vereint, eine Übertragung von Vermögensgegenständen mit dessen Zustimmung ohne ordentlichen Beschluss der Anteilinhaber möglich ist. Für den Fall, dass der Manager einen Rückkaufantrag durch Übertragung von Vermögensgegenständen des jeweiligen Fonds, die den betreffenden Anteilen zurechenbar sind, auf den entsprechenden Anteilinhaber, entweder mit Zustimmung des den Rückkauf verlangenden Anteilinhabers oder aufgrund eines ordentlichen Beschlusses der Anteilinhaber, nachkommt, soll der Manager auf Verlangen des verkaufenden Anteilinhabers, die Vermögenswerte, die auf ihn entfallen, veräußern und den Erlös daraus an den Anteilinhaber auskehren. Der Manager übernimmt jedoch keine Garantie für den durch die Veräußerung solcher Vermögensgegenstände zu erzielenden Preis. Die Kosten für die Veräußerung der Vermögensgegenstände sind von dem jeweiligen Anteilinhaber zu tragen.

UMBRELLA-GELDKONTEN

Aufgrund neuer Anforderungen im Zusammenhang mit Zeichnungs- und/oder Rückkaufsammelkonten in Folge der Investor Money Regulations 2015 wurden Regelungen in Bezug auf Geldkonten hinsichtlich des Trust und der Fonds eingerichtet. Nachfolgend wird die erwartete Funktionsweise solcher Regelungen bezüglich Geldkonten beschrieben. Diese Geldkonten unterliegen nicht dem Sicherungssystem der Investor Money Regulations, sondern den von der Zentralbank verfassten Leitlinien zu Umbrella-Geldkonten in der jeweils gültigen Fassung.

Anlegergelder („Investor Monies“) werden für jede Währung in jeweils einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Die Vermögensgegenstände eines jeden Umbrella-Geldkontos sind die des Trust (für den entsprechenden Fonds).

Wenn Zeichnungsbeträge für einen Fonds vor Ausgabe der Anteile eingezahlt werden (was an dem jeweiligen Handelstag der Fall sein kann), werden sie für den entsprechenden Fonds in dem Umbrella-Geldkonto gehalten und als Vermögensgegenstände des Fonds behandelt. Die den Fonds zeichnenden Anleger sind bis zur Ausgabe ihrer Anteile an dem entsprechenden

Handelstag hinsichtlich ihrer Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des Fonds. Die zeichnenden Anleger unterliegen somit dem Kreditrisiko desjenigen Instituts, bei dem das Sammelgeldkonto geführt wird. Solche Investoren partizipieren nicht an Wertsteigerungen des Net Asset Values des Fonds oder an anderen Rechten der Anleger in Bezug auf ihre Zeichnungsbeträge (inklusive dem Anrecht auf Dividende) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Anteile an dem entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die ihre Anteile verkaufen, sind von dem Handelstag an, an dem ihr Verkaufsantrag angenommen wurde, nicht mehr Anteilseigner der verkauften Anteile. Rückkaufbeträge und Dividendenzahlungen werden als gegenüber dem entsprechenden Anleger ausstehende Zahlungen in dem Umbrella-Geldkonto gehalten. Anleger, die ihre Anteile verkauft haben, und solche mit Anspruch auf Dividendenzahlungen, die in dem Umbrella-Geldkonto verbucht wurden, sind mit diesen Beträgen ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Fonds. Wenn der Rückkaufbetrag und die Dividendenzahlungen nicht an die jeweiligen Anleger transferiert werden können, weil z.B. die Anleger nicht die notwendigen Angaben gemacht haben, die notwendig sind, damit der Trust den ihm nach dem einschlägigen Geldwäschegesetz oder nach den Anti-Terror Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nachkommen kann, werden der Rückkaufbetrag und die Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Geldkonto zurückgehalten. Die Anleger sollten entsprechende Angelegenheiten umgehend klären. Investoren, die Anteile verkauft haben, partizipieren nicht an Wertsteigerungen des Net Asset Values des Fonds oder an anderen Rechten der Anteilinhaber in Bezug auf solche Rückkaufbeträge (inklusive ausnahmslos dem Anrecht auf Dividenden).

Es wird nicht davon ausgegangen, dass auf in dem Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge Zinsen gezahlt werden. Alle Zinsen, die auf in dem Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge gezahlt werden, werden dem jeweiligen Fonds zugerechnet und diesem regelmäßig zu Gunsten der zum Zeitpunkt der Allokation beteiligten Anleger gutgeschrieben.

Informationen zu den mit Umbrella-Geldkonten verbundenen Risiken finden sich unter der Überschrift „Risiken in Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten“.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG, DES VERKAUFS UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Der Manager kann die Feststellung des NAV sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen eines Fonds aussetzen während:

- jedes Zeitraums (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage oder der üblichen Schließung an Wochenenden), in dem ein geregelter Markt, der der hauptsächlich geregelte Markt für einen bedeutenden Teil des Fonds ist, geschlossen oder der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

- jedes Zeitraums, in dem aufgrund einer bestehenden Notlage eine Veräußerung von Anlagen durch den Trust, die einen wesentlichen Teil des Fondsvermögens bilden, praktisch nicht möglich ist;
- jedes Zeitraums, in dem aus einem beliebigen Grund die Kurse für Anlagen des Fonds nicht in angemessener Weise, zügig oder genau vom Trust festgestellt werden können;
- jedes Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder der Zahlung von bzw. für Anlagen des Fonds nach Ansicht des Managers nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
- jedes Zeitraums, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht an das oder von dem Konto bzw. den Konten des Fonds überwiesen werden können.

Der Manager informiert die Personen, die von einer solchen Aussetzung voraussichtlich betroffen sind, in einer von ihm als angemessen erachteten Weise. Eine solche Aussetzung ist außerdem unverzüglich dem Treuhänder und der Zentralbank mitzuteilen.

Liegen an einem Handelstag für mehr als 10% der umlaufenden Anteile eines Fonds Rücknahmeanträge vor, kann der Manager die Ausführung der überschüssigen Rücknahmeanträge auf den nächsten Handelstag bzw. die nächsten Handelstage verschieben und die Anteile anteilig gemäß der Anzahl der am nächsten Handelstag zurückzunehmenden Anteile zurücknehmen.

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

DER MANAGER

Der Manager des Trust ist Hermes Fund Managers Ireland Limited, die am 3. Juli 2018 in Irland unter der Registernummer 629638 gegründet wurde, nach irischem Recht als Private Company mit beschränkter Haftung gemäß dem Companies Act organisiert ist und von der Zentralbank als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Das genehmigte Stammkapital des Managers ist in 100.000.000 Stammaktien zu je € 1 aufgeteilt. Der Manager ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Hermes Fund Managers Limited („HFML“) und Mitglied der Federated Hermes Group.

Der Manager ist für die Verwaltung der geschäftlichen Angelegenheiten des Trust verantwortlich, einschließlich der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der gemeinsamen Portfolioverwaltung für den Trust und die einzelnen Teilfonds, die von Zeit zu Zeit erforderlich sind, und zwar in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt beschriebenen Anlagezielen und -grundsätzen und stets unter der Aufsicht und Leitung der Verwaltungsratsmitglieder. Zu den Aufgaben des Managers gehören die allgemeine Verwaltung und der Vertrieb.

Der Company Secretary des Managers ist Bradwell Limited (Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380, Irland).

VERWALTUNGSRATS- UND GESCHÄFTSFÜHRUNGSMITGLIEDER (*DIRECTORS* UND *OFFICERS*) DES MANAGERS

Folgende Personen sind Directors des Managers:

Patrick M. Wall

Vorsitzender und Mitglied des Verwaltungsrats des Managers. Herr Wall ist irischer Staatsbürger. Herr Wall schied 2015 aus der irischen Partnerschaft von PwC als Senior Partner und Vorsitzender des Governance-Ausschusses aus. Er ist als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tätig und hat eine Reihe von durch die Zentralbank genehmigte unabhängige Verwaltungsratsmandate inne, darunter die Funktionen des Vorsitzenden und des Organisational Effectiveness Director. Bevor er zu PwC kam, war Herr Wall Steuerinspektor bei der irischen Finanzbehörde. Herr Wall ist Absolvent (BA) des University College Dublin und besitzt ein Diplom des Institute of Directors in Corporate Governance. Er war Mitverfasser des OECD-Berichts über den Zugang zu Doppelbesteuerungsabkommen für kollektive Anlagevehikel und spielte eine wichtige Rolle beim Aufbau der internationalen Fondsindustrie in Irland und beriet bei der Auflegung des ersten internationalen OGAW-Fonds in Irland. Herr Wall war mehr als 20 Jahre lang Mitglied der IFSC-Gruppe Clearingstelle und führte den Vorsitz in einer Reihe von IFSC-Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Regierung.

Gregory P. Dulski

Verwaltungsratsmitglied des Managers. Herr Dulski ist als Federateds Seniorberater für alle rechtlichen und regulatorischen Angelegenheiten zuständig, die sich auf die internationalen Aktivitäten des alten Federated-Geschäfts auswirken; derzeit ist er General Counsel und Head of International Government Affairs von Federated Hermes (UK) LLP.

Herr Dulski hat fast 20 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hat für Federated Hermes seit mehr als 15 Jahren sowohl als externer als auch als interner Rechtsberater gearbeitet. Herr Dulski ist als Mitglied in einigen der internationalen Vorstände von Federated Hermes tätig. Er hat sich intensiv mit der Reform des Finanzdienstleistungssektors sowohl in den USA als auch in Europa beschäftigt. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit bei Federated Hermes hat Herr Dulski umfangreiche Branchenerfahrung durch seine Tätigkeit bei Janus Capital Group und ALPS Fund Services in Denver, Colorado und in der Investment Management Gruppe von Reed Smith LLP. Herr Dulski machte seinen Abschluss an der juristischen Fakultät der George Washington Universität in 2001 mit Auszeichnung. Er hat zudem einen Bachelor in Buchhaltung von der Arizona State Universität und ist ein amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer, aber als solcher nicht tätig.

Herr Dulski ist ebenfalls Gesellschafter von Federated Hermes und hat weitere Positionen in verbundenen Unternehmen von Federated Hermes inne.

Joseph L. Kagan

Verwaltungsratsmitglied des Managers. Herr Kagan ist britischer und südafrikanischer Staatsbürger. Er ist Leiter der Rechtsabteilung für das internationale Geschäft von Federated Hermes, verantwortlich für die Rechts- und Sekretariatsfunktionen von Hermes und Mitglied des Managementausschusses des Unternehmens. Herr Kagan trat 2010 in das Unternehmen ein und wurde 2015 zum Leiter der Rechtsabteilung befördert. Er ist außerdem Direktor von Federated Hermes Investment Funds plc, Hermes Fund Managers Ireland Limited und einer Reihe anderer Federated Hermes Gesellschaften.

Bevor er zu Federated Hermes kam, war Herr Kagan neun Jahre lang als Anwalt bei der Anwaltskanzlei Bryan Cave Leighton Paisner LLP tätig, wo er sich mit Gesellschafts- und Fondsrecht befasste. Herr Kagan ist als Solicitor in England und Wales und als Rechtsanwalt in Südafrika zugelassen. Er hat einen Bachelor of Arts und einen LLB-Abschluss von der University of the Witwatersrand in Johannesburg und einen Bachelor of Arts (Honours) in Wirtschaftswissenschaften von der University of Cape Town.

Sylvie McLaughlin

Verwaltungsratsmitglied des Managers. Frau McLaughlin wurde in August 2021 zum Head of Office des Managers ernannt. Frau McLaughlin fungiert außerdem als Director einer Reihe anderer Unternehmen von Federated Hermes. Vor ihrem Beitritt zum Manager war Frau McLaughlin seit Oktober 2017 Compliance und Operations Officer für Brandes Investment Partners (Europe) Limited und war zuvor 12 Jahre für Arthur Cox LLP tätig, wo sie zu allen Aspekten der Vermögensverwaltung und insbesondere zu Investmentfonds beriet und internationale und irische Vermögensverwaltungsunternehmen sowie Finanzdienstleister in Rechts-, Compliance und Risikofragen in Bezug auf irische Gesetze und Vorschriften beriet. Frau McLaughlin ist qualifizierte Rechtsanwältin (Solicitor), die seit 2005 bei der Law Society of Ireland zugelassen ist und einen Bachelor of Business and Legal Studies vom University College Dublin und einen MSc (Finance and Financial Law) von der University of London hält.

Ronan Walsh

Verwaltungsratsmitglied des Managers. Herr Walsh ist irischer Staatsbürger und ebenfalls Verwaltungsratsmitglied bei Federated Hermes International Funds plc, Federated Hermes Funds ICAV und Federated Hermes Alternative Funds ICAV. Zwischen 1981 und 2009 war er Partner in der Rechtsanwaltskanzlei Arthur Cox in Dublin mit Spezialisierung auf Gesellschaftsrecht mit Schwerpunkt Unternehmensfinanzen und Finanzdienstleistungen.

Herr Walsh fungiert zudem bei mehreren irischen Gesellschaften als Non-Executive Director. Er hat am Trinity College in Dublin studiert und 1975 sein Anwaltsexamen abgelegt.

Peter Germain

Verwaltungsratsmitglied des Managers. Herr Germain ist als stellvertretender Vorstandsvorsitzender, Rechtsvorstand und Chefsyndikus sowie als Secretary von Federated Hermes tätig.

Als Chefsyndikus von Federated Hermes, übernimmt Herr Germain eine strategische Rolle in den rechtlichen und regulatorischen Vorhaben von Federated Hermes und überwacht zudem die interne Audit-, Compliance- und Risikofunktionen des Unternehmens. Er ist seit 1984 für Federated Hermes tätig und wurde 2017 zum Rechtsvorstand ernannt. Herr Germain ist zudem Lehrbeauftragter für Recht an der School of Law der Duquesne University.

Michael Boyce

Verwaltungsratsmitglied des Managers. Herr Boyce ist irischer Staatsbürger und ist als unabhängiger Director für eine Reihe von irischen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Vor seiner Bestellung zum Verwaltungsratsmitglied nahm Herr Boyce die Position des Executive Director von Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited (vormals Ulster Bank Investment Services Limited („UBIS“)) ein.

Herr Boyce war Managing Director von Ulster Bank Custodial Services und Managing Director von UBIS bevor Northern Trust die UBIS in Mai 2000 übernahm. Herr Boyce hat mehr als 30 Jahre in der Finanzdienstleistungsbranche gearbeitet, darunter in den Bereich Aktienhandel, Fondsmanagement und Fondsverwaltung.

Herr Boyce hat ein Studium an der Michael Smurfit School of Business am University College Dublin mit einem Abschluss in Corporate Governance absolviert. Er ist Mitglied des Securities Institute, des Institute of Directors Ireland und der Corporate Governance Association of Ireland.

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN UND SONSTIGE ANGABEN IN BEZUG AUF DEN MANAGER

Außer im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers haftet der Manager nicht für infolge eines Rechtsirrtums oder anderweitig entstandene Schäden sowie für gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben und den Bestimmungen des Treuhandvertrags erfolgte Handlungen, erlittene Schäden oder Unterlassungen. Der Manager haftet unter keinen Umständen für mittelbare, Sonder-, Folge- oder sonstige Verluste oder Schäden, u.a. Schäden durch entgangene Gewinne, unabhängig davon, ob ein entsprechender Schaden durch Fahrlässigkeit, Verletzung der Vertragsverpflichtungen oder in anderer Weise entstanden ist.

Der Manager kann seine Bestellung durch schriftliche Mitteilung an den Treuhänder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen beenden. Bestellt der Treuhänder keinen neuen Manager, wird der Trust mit der Aufhebung der Bestellung des Managers beendet. Der Treuhänder kann die Bestellung des Managers in folgenden Fällen nach schriftlicher Mitteilung an den Manager aufheben: bei Liquidierung des Managers, bei Bestellung eines Examiner oder Receiver

(Vermögensverwalter) für die Vermögenswerte des Managers, bei versäumter Behebung eines wesentlichen Verstoßes innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung, bei Entzug der Genehmigung durch die Zentralbank oder bei Widerruf der auf den Manager ausgestellten Steuerbescheinigung gemäß Section 446 des Taxes Consolidation Act von 1977.

Der Treuhandvertrag gestattet es dem Manager, seine Managementpflichten an Dritte zu delegieren. Der Manager hat die Anlageberatungspflichten auf die Anlageberater, bestimmte betriebliche Unterstützungsdienstleistungen auf FASI und einige seiner Verwaltungsaufgaben auf den Verwalter übertragen. Sämtliche Gebühren und Aufwendungen der Anlageberater werden vom Manager aus seiner Verwaltungsgebühr bezahlt. Die Gebühren für die von FASI erbrachten Dienstleistungen werden vom Trust erhoben, der diese Gebühren an den Manager (zusätzlich zur Verwaltungsgebühr) auszahlt, damit der Manager FASI entlohnt (wie unten beschrieben, vgl. „Gebühren und Aufwendungen - FASI“). Die Gebühr des Verwalters wird getrennt bei den Fonds erhoben (wie unten beschrieben, vgl. „Gebühren und Aufwendungen - der Verwalter“).

Der Manager wird zu jeder Zeit seine Pflichten in Bezug auf die Fonds ordnungsgemäß wahrnehmen und im Fall eines Interessenskonflikts bezüglich eines Fonds des Trust sicherstellen, dass der Konflikt in angemessener Weise gelöst wird.

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN UND SONSTIGE ANGABEN IN BEZUG AUF DEN VERWALTER

Der Manager hat J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited als Verwalter („Verwalter“) zur Erfüllung bestimmter Registrierungs-, Bewertungs- und Verwaltungstätigkeiten und für die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen in Bezug auf Anteile bestellt. Der Verwalter ist eine in Irland gegründete, nicht börsennotierte Gesellschaft, die ein 100%iges Tochterunternehmen von J.P. Morgan Chase & Co., Delaware, USA ist.

Der Verwalter wurde gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvertrags in seiner jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager und dem Verwalter vom 1. November 1999 bestellt. Der Verwaltungsvertrag behält seine Gültigkeit, bis er von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Zudem kann der Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

- (i) entweder eine Partei für insolvent erklärt wurde, einen Vergleich mit den Gläubigern eingeht, eine Stundung erwirkt hat, einer gerichtlichen Zwangsverwaltung unterstellt oder Gegenstand ähnlicher Maßnahmen wurde,
- (ii) die jeweilige irische oder eine andere Aufsichtsbehörde einer Partei ihre Zulassung entzieht,

- (iii) der Finanzminister eine Partei über die geplante Aufhebung der Steuerbescheinigung dieser Partei gemäß Section 446 des Taxes Consolidation Act von 1997 in Kenntnis setzt oder diese Steuerbescheinigung widerrufen wird,
- (iv) ein anderes Ereignis eintritt, das zu einer Kündigung des Verwaltungsvertrags gemäß den Bestimmungen der Satzungsdokumente des Trust führt, oder
- (v) eine Partei nach Aufforderung zur Behebung einen wesentlichen Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen behebt (sofern dieser Verstoß behoben werden kann).

Gemäß dem Verwaltungsvertrag kann der Manager den Verwalter unter Verwendung der Vermögenswerte des Trust in Bezug auf dem Verwalter entstandene Verluste im Sinne des Verwaltungsvertrags freistellen, sofern diese Verluste nicht unmittelbar auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Verwalters bzw. der Directors, Officers oder Mitarbeiter des Verwalters zurückzuführen sind.

Der Verwalter kann seine Bestellung als Anbieter einer oder sämtlicher im Rahmen des Verwaltungsvertrags zur Verfügung gestellten Dienstleistungen genau an dem Tag aufheben, an dem der Treuhänder oder Manager seine Bestellung gemäß den Bedingungen des für die Bestellung geltenden Treuhandvertrags aufhebt oder aus einem beliebigen Grund nicht länger Treuhänder oder Manager des Trust ist.

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN UND SONSTIGE ANGABEN IN BEZUG AUF DIE ANLAGEBERATER

Gemäß einem überarbeiteten und neu gefassten Anlageberatungsvertrag vom 5. Juni 2009 (der „Anlageberatungsvertrag“) zwischen dem Manager, FGIMC und FIC wurde das Mandat von FGIMC als Anlageberater des Managers in Bezug auf ProFutur, ProBasis, Inter-Aktien und Europa-Aktien beibehalten; für Euro-Kurzläufer, Euro-Renten, Inter-Renten, ProBasis, ProFutur und Inter-Aktien ist weiterhin FIC als Anlageberater beauftragt. Die Anlageberater stellen dem Manager Researchdienste zur Verfügung und unterstützen diesen beim Kauf, Verkauf und Austausch von Wertpapieranlagen der Fonds.

FIC ist ein im US-Bundesstaat Delaware am 11. April 1989 gegründeter Statutory Trust. Bei FGIMC handelt es sich um eine im US-Bundesstaat Delaware am 12. Mai 1995 gegründete Kapitalgesellschaft. FIC und FGIMC sind registrierte Anlageberater im Sinne des „U.S. Investment Advisers Act“ von 1940 in seiner geltenden Fassung (das „Anlageberatungsgesetz“) und mittelbare Tochtergesellschaften von Federated Hermes.

Die Anlageberater und sonstige Tochtergesellschaften von Federated Hermes beraten ca. 163 US und internationale Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds sowie eine Vielzahl von separat verwalteten Konten (*Separately Managed Accounts*) (einschließlich Nicht-US- und Offshore-Fonds), deren Vermögen sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt ca. US\$ 619,4 Mrd. belief.

FIC erbringt Beratungsdienstleistungen für ca. 90 Separate Accounts institutioneller Kunden, private Investmentgesellschaften und andere kollektive Anlageinstrumente (u.a. Nicht-US- und Offshore-Fonds) sowie für eine Vielzahl von separat verwalteten Konten. Zum 31. Dezember 2020 betrug das verwaltete Vermögen insgesamt rund US\$ 117,3 Mrd.

FGIMC fungiert als Berater für ca. 17 Aktienfonds (u.a. als Unteranlageberater) sowie verschiedene Separately Managed Accounts, separat verwaltete Konten institutioneller Anleger, private Investmentgesellschaften und andere Pooled Investment Vehicles (u.a. Nicht-US- und Offshore-Fonds), deren Vermögen sich zum 31. Dezember 2020 auf insgesamt ca. US\$ 22,5 Mrd. belief.

Außer im Falle von Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verpflichtungen eines Anlageberaters gemäß dem Anlageberatungsvertrag haften die Anlageberater dem Manager, dem Trust, einem Fonds oder den Anteilhabern gegenüber nicht für Handlungen oder Versäumnisse bei oder in Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Dienstleistungen oder für Verluste, die durch den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Wertpapieren entstehen. Der Manager oder die Anlageberater können den Anlageberatungsvertrag vorbehaltlich einer Frist von mindestens 60 Tagen durch Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen. Bei Kündigung des Treuhandvertrags wird der Anlageberatungsvertrag automatisch beendet.

Im Juli 2018 erwarb Federated Hermes eine Mehrheitsbeteiligung an der Hermes Fund Managers Limited ("HFML"), die als Hermes Investment Management tätig ist, einem Pionier bei ESG Investitionen. HFML's Erfahrungen mit ESG-Themen verbessert Federated Hermes' Verständnis der im Zusammenhang mit diesen Themen möglichen wesentlichen Risiken und Chancen.

EOS bei Federated Hermes, die als Hermes Equity Ownership Services Limited (EOS) in 2004 als ein verbundenes Unternehmen von Hermes Investment Management Limited errichtet wurde, ist unser internes Engagement- und Stewardship-Team. Das mehr als 50-köpfige Team führt einen langfristigen, zielgerichteten Dialog mit Vertretern der Vorstands- und Geschäftsführungsebene von mehr als 1.200 Emittenten pro Jahr. Es ist bestrebt, die wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen durch konstruktive und kontinuierliche Diskussionen anzusprechen, mit dem Ziel, die langfristigen Ergebnisse für Investoren zu verbessern. Das umfassende Verständnis der Mitarbeiter über Sektoren, Themen und regionale Märkte hinweg sowie ihre sprachlichen und kulturellen Kenntnisse ermöglichen es EOS, den Unternehmen Einblicke in die Vorzüge des Umgangs mit ESG-Risiken und die positiven Vorteile der Nutzung von Chancen zu geben. Die Investment-Management-Teams von Federated Hermes haben Zugang zu den Erkenntnissen, die sich aus dem Verständnis der Herangehensweise eines Unternehmens an diese langfristigen strategischen Fragen ergeben, als zusätzlichen Beitrag zur Verbesserung der Risiko-Ertrags-Merkmale eines Portfolios.

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN UND SONSTIGE ANGABEN IN BEZUG AUF DEN TREUHÄNDER

Als Treuhänder des Trust und der Fonds fungiert J.P. Morgan Bank (Ireland) plc. Der Treuhänder ist eine in Irland am 28. Mai 1990 gegründete Private Limited Liability Company, die ein 100%iges Tochterunternehmen von J.P. Morgan Chase & Co., Delaware, USA ist. Sein Bankgeschäft umfasst u.a. Wertpapierverwaltung, Unternehmensfinanzierung, Agency-Treasury-Services und Depotbankdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen. Der Treuhänder wurde von der Zentralbank als Treuhänder für den Trust und die Fonds zugelassen.

Der Treuhänder hat die Aufgabe, Verwahr-, Kontroll- und Überprüfungsleistungen im Hinblick auf die Vermögensgegenstände des Trust und jeden Fonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Regelungen und der Richtlinie zu erbringen. Der Treuhänder wird des Weiteren Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung und Steuerung der Geldströme und Zeichnungen eines jeden Fonds erbringen.

Der Treuhänder muss unter anderem sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Einziehung von Anteilen des Trust in Übereinstimmung mit den Vorgaben der OGAW-Regelungen und der Satzung des Trust erfolgen. Der Treuhänder wird die Anweisungen des Managers befolgen, es sei denn, diese widersprechen den OGAW-Regelungen oder der Satzung des Trust. Der Treuhänder ist zudem verpflichtet, die Geschäftsführung des Trust in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und hierüber den Anteilhabern zu berichten.

Der Treuhänder haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihm oder einem Unterverwahrer verwahrt werden, es sei denn, es kann der Nachweis erbracht werden, dass der Verlust nicht die Folge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner Pflichten ist und die Folge eines externen Ereignisses ist, welches außerhalb der Kontrolle des Treuhänders liegt und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Anstrengungen unvermeidbar gewesen wäre.

Der Treuhänder ist berechtigt, sämtliche oder Teile seiner Verwahraufgaben zu übertragen, wobei jedoch seine Haftung dadurch, dass er einen Dritten mit der Verwahrung einiger oder sämtlicher Vermögensgegenstände betraut hat, nicht berührt wird. Der Treuhänder hat seine Verwahraufgaben in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente übertragen. Die Liste der von dem Treuhänder bestimmten Unterbeauftragten befindet sich in Anhang A. Die Inanspruchnahme bestimmter Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen der Trust investiert. Aus einer solchen Unterbeauftragung entstehen keine Konflikte. Der Treuhandvertrag wird so angepasst, dass er diese Haftungsregeln widerspiegelt.

Aktuelle Informationen über die Pflichten des Treuhänders, über möglicherweise auftretende Interessenkonflikte und über die Auslagerungsvereinbarungen des Treuhänders werden den Anlegern von dem Manager auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRAGLICHE VERPFLICHTUNGEN UND SONSTIGE ANGABEN IN BEZUG AUF FASI

FASI ist eine im Commonwealth of Pennsylvania, USA, gegründete Kapitalgesellschaft und mittelbare Tochtergesellschaft von Federated Hermes. Diese Gesellschaft erbringt gegenüber dem Manager betriebliche Unterstützungsleistungen, u.a. die Unterstützung des Managers bei der Beantwortung von Fragen von Finanzinstituten über die Fonds, die Bereitstellung von Computersystemen und Programmierungsleistungen sowie die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in Bezug auf bestimmte rechtliche, buchhalterische und Rechnungslegungsdienste.

DIENTSTLEISTER

Der Manager ist berechtigt, Zahlstellen und örtliche Vertreter zu bestellen, sofern diesbezüglich eine Mitteilung an die Zentralbank erfolgt. Gemäß den Bedingungen der zwischen dem Manager und diesen Zahlstellen bzw. örtlichen Vertretern getroffenen Vereinbarungen ist der Manager verpflichtet, der Zahlstelle bzw. dem örtlichen Vertreter eine Gebühr für die in dieser Funktion für den Trust in dem betreffenden Land erbrachten Leistungen zu zahlen. Die Gebühren werden in der für die jeweilige Rechtsordnung geschäftsüblichen Höhe erhoben und werden in den Rechnungsabschlüssen des Trust aufgeführt.

VERTRIEBSPARTNER

Die LVM Finanzdienstleistungen GmbH gehört zur Unternehmensgruppe der LVM Versicherung in Münster. Die LVM Versicherung wurde 1896 gegründet. LVM bietet ausschließlich durch ihre mehr als 200 selbstständigen Makler Versicherungsprodukte und Dienstleistungen für rund 3,7 Millionen Kunden in ganz Deutschland an. LVM offeriert Kranken-, Rechtsschutz, Lebens-, Gebäude-, Auto-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Finanzprodukte und -dienstleistungen durch die LVM Finanzdienstleistungen GmbH und ihre Kooperationspartner. Die gesamten Versicherungsprämien beliefen sich zum 31. Dezember 2020 auf über € 3,9 Milliarden.

Hermes Investment Management Limited („HIML“) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HFML. HIML ist von der FCA zur Ausübung von regulierten Tätigkeiten im Vereinigten Königreich zugelassen und unterliegt den Vorschriften der FCA. HIML wurde nach dem Recht von England und Wales am 1. Februar 1990 gegründet. Zum 30. Juni 2019 belief sich das von HIML und ihren verbundenen Unternehmen verwaltete und beratene Vermögen auf insgesamt etwa £36 Mrd.

RECHTSBERATER

In Angelegenheiten des irischen Rechts erfolgt die Rechtsberatung durch Arthur Cox LLP, Dublin, Irland.

ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Abschlussprüfer für den Trust ist KPMG LLP, die diese Funktion von ihrer Niederlassung in Dublin, Irland, aus wahrnimmt.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jeder Anteil trägt den ihm zuzurechnenden Teil der Aufwendungen des Trust und des Fonds. Diese Kosten beinhalten insbesondere

- (a) die Kosten für die Errichtung und Führung des Trust und der Fonds,
- (b) Gebühren für Management- und Anlageberatungsdienstleistungen,
- (c) Gebühren für Verwaltungsdienstleistungen,
- (d) Gebühren für betriebliche Unterstützungsleistungen,
- (e) Druckkosten für Prospekte, Vertriebsunterlagen und andere Unterlagen für Anteilinhaber und potenzielle Anleger,
- (f) Kosten für die Registrierung des Trust, der Fonds und der Anteile bei einer (Aufsichts-)Behörde, einer Wertpapierbörse oder einem anderen Geregelt Markt,
- (g) Steuern und Abgaben,
- (h) Treuhand- und Depotgebühren,
- (i) Druck-, Porto-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtsberatungskosten sowie an Zahlstellen oder Steuervertreter zu zahlende Gebühren,
- (j) Kosten für Berichte an Anteilinhaber, an die Zentralbank und Behörden,
- (k) Kosten für Sitzungen des Managers und Versammlungen der Anteilinhaber sowie die Einholung entsprechender Vollmachten,
- (l) Versicherungsprämien,
- (m) Verbandsmitgliedsbeiträge sowie
- (n) einmalige und außerordentliche Kosten.

Sind diese Ausgaben nur einer Anteilklasse bzw. bestimmten Anteilklassen zuzuordnen, fallen diese Kosten lediglich für die jeweilige Klasse bzw. die jeweiligen Klassen an.

Anleger werden auf die nachstehende ausführliche Auflistung der Gebühren der Dienstleistungsanbieter verwiesen.

DER MANAGER

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Führung des Trust und der Fonds verbundenen Aufwendungen wurden vom Manager getragen. Der Trust hat sich gegenüber dem Manager verpflichtet, diese Aufwendungen innerhalb der ersten 12 Monate der Geschäftstätigkeit eines neuen Fonds zu erstatten.

Gemäß dem Treuhandvertrag erhält der Manager eine jährliche Verwaltungsgebühr (außer diese verringert sich infolge eines freiwilligen Verzichts oder einer Erstattung), wie nachstehend aufgeführt:

Fonds	% der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte des Fonds
Euro-Kurzläufer	0,85%
Euro-Renten	1,10%
Inter-Renten	1,10%
ProBasis	1,25%
ProFutur	1,25%
Europa-Aktien	1,50%
Inter-Aktien	1,50%

Die Verwaltungsgebühr läuft täglich auf Basis des durchschnittlichen monatlichen NAV der Fonds auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Der Manager hat zudem Anspruch auf die Erstattung seiner Auslagen in angemessener Höhe, diese können alle Kosten Gebühren und Auslagen beinhalten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trust stehen, dazu gehören auch Gebühren und (getätigte) Auslagen eines Vermittlers. Der Manager kann die Verwaltungsgebühr freiwillig verringern bzw. darauf verzichten oder andere Vorkehrungen treffen, um die Kosten des Fonds soweit zu reduzieren, wie diese Kosten über niedrigere Kostengrenzen hinausgehen, die der Manager durch Mitteilung an den Trust gegebenenfalls von sich aus als wirksam festsetzt.

DER VERWALTER

Der Verwalter erhält gemäß dem Verwaltungsvertrag aus dem Vermögen des Trust eine Vergütung, deren Höhe zwischen dem Manager und dem Verwalter schriftlich vereinbart wird. Wie zum Datum dieses Prospekts schriftlich vereinbart, hat der Verwalter Anspruch auf Vergütung für die Erbringung folgender Dienstleistungen: Buchführungs- und Rechnungslegungsdienste in Bezug auf Fonds, Transferstellen- und Kontodienstleistungen, Cashmanagement, Aufsichts-/Treuhanddienstleistungen, Verwaltungs-/Domizilierungsdienstleistungen, Zahlstellendienste sowie die Bereitstellung und Wartung von IT-Systemen. Der Verwalter hat außerdem Anspruch auf Erstattung der ihm bei der Ausführung seiner Aufgaben für den Trust entstandenen Auslagen.

Die aktuelle schriftliche Gebührenvereinbarung sieht für die Erbringung von Fondsbuchführungsdienstleistungen durch den Verwalter folgende Gebühren vor, die auf Grundlage der Gesamtvermögenswerte aller Fonds ermittelt werden und die Gebühren für die tägliche Berechnung des NAV sowie die Erstellung der Jahresabschlüsse beinhalten:

Gesamtwert des Fonds (auf Basis des durchschnittlichen monatlichen Nettovermögens)	Gebühr
bis zu EUR 200 Mio.	0,065%
EUR 201 Mio. bis EUR 400 Mio.	0,050%
EUR 401 Mio. bis EUR 600 Mio.	0,040%
mehr als EUR 600 Mio.	0,030%

Gemäß der schriftlichen Gebührenvereinbarung in ihrer aktuellen Fassung hat der Verwalter ferner Anspruch auf eine Gebühr in Höhe von EUR 7.500 p.a. für Verwaltungs-/Domizilierungsdienstleistungen, von den Fonds zu entrichtende Gebühren für Transferstellen- und Kontodienstleistungen in Höhe von EUR 8.000 p.a. je eingetragener Anteilklasse, eine Gebühr in Höhe von 0,015% p.a. des Gesamtvermögens aller Fonds für die Erbringung von Aufsichts-/Treuhanddienstleistungen, eine Gebühr in Höhe von EUR 10.000 p.a. in Bezug auf Zahlstellendienste für sämtliche Fonds, eine Gebühr in Höhe von EUR 5.000 p.a. für die Bereitstellung und Wartung von IT-Systemen sowie bestimmte Konto- und Transaktionsgebühren.

DIE ANLAGEBERATER

Die Gebühren und Aufwendungen der Anlageberater werden vom Manager aus seiner Verwaltungsgebühr beglichen.

Die Anlageberater senken oder verzichten auf ihre Gebühren, um die Aufwendungen der Fonds auf eine Höchstgrenze zu beschränken, die der Manager nach seinem Ermessen jeweils für gültig erklärt.

DER TREUHÄNDER

Der Treuhänder erhält von dem jeweiligen Fonds eine Gebühr (zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer) in Höhe von 0,015% p.a. des durchschnittlichen monatlichen Nettovermögens jedes Fonds, zuzüglich Gebühren für die Verwahrung der Vermögenswerte (zu marktüblichen Sätzen), Transaktionsgebühren und Auslagen. Diese Gebühren laufen täglich auf und sind monatlich rückwirkend zahlbar. Sie basieren auf den durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerten der Fonds. Die Gebühren für die Unterdepotbanken und Verwahrstellen sowie die Transaktionsgebühren, die in marktüblicher Höhe erhoben werden, werden von dem Fonds getragen, für den sie anfallen.

FASI

FASI stellt dem Manager im Rahmen eines Vertrags über betriebliche Unterstützungsleistungen verschiedene Verwaltungsdienstleistungen zur Verfügung. Die Gebühr für diese Unterstützungsleistungen wird anhand der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte aller von Federated Hermes verwalteter Fonds, die von einem Unternehmen der Federated Hermes Gruppe beraten oder gesponsort werden, berechnet. Die Höhe dieser Gebühr reicht von 0,1% auf Vermögenswerte bis zu US\$ 50 Mrd. bis zu 0,075% bei Vermögenswerten, die US\$ 50 Mrd. übersteigen. Die jeweilige Gebühr wird anhand der durchschnittlichen täglichen Nettovermögenswerte des Trust berechnet und aus dem Vermögen des Trusts an den Manager (zusätzlich zu seiner Verwaltungsgebühr) gezahlt, damit der Manager die fälligen Gebühren an FASI zahlt.

VERTRIEBSPARTNER UND FINANZVERMITTLER

Vertriebspartner und Finanzvermittler erhalten u.U. von dem Manager eine Vertriebsgebühr und ihre Auslagen erstattet. Einzelheiten zu den Zahlungen des Managers an die Vertriebspartner können dem jeweils einschlägigen Ergänzungssprospekt entnommen werden. Wie in dem Ergänzungssprospekt beschrieben, fallen Vertriebsgebühren und Auslagen zusätzlich zu einer Verkaufsgebühr im Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile an. Die an die Vertriebspartner und Finanzvermittler zu zahlende Gebühr basiert auf dem Nettoinventarwert der Anteile ihrer Kunden. Mit dieser werden die für die Kunden erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Buchführung und der Betreuung der Anteilinhaber sowie sonstige Dienstleistungen abgegolten.

Neben den von den Fonds zu tragenden Aufwendungen können Finanzvermittler, über die Anteile gekauft werden, Anlegern Gebühren für geleistete Dienste in Rechnung stellen, die mit dem Eigentum an den Anteilen zusammenhängen. Dieser Prospekt sollte daher zusammen mit etwaigen Vereinbarungen zwischen einem Anleger und Finanzvermittler im Hinblick auf geleistete Dienste, die Gebühren für diese Dienstleistungen und alle eventuellen Einschränkungen und Beschränkungen gelesen werden.

BESTEuerung IN IRLAND

Der folgende Abschnitt ist eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten irischen Steuervorschriften, die für den Trust und bestimmte Anleger in den Trust als Endbegünstigte der Fondsanteile gelten. Er ist keine vollständige Darstellung aller geltenden steuerlichen Konsequenzen für den Trust oder alle Arten von Anlegern, von denen manche u.U. speziellen Vorschriften unterliegen. So wird beispielsweise nicht der Steuerstatus von Anteilhabern behandelt, bei denen der Kauf von Anteilen am Trust als Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking (Anlageform, bei der der Anleger direkt oder indirekt Einfluss auf die Wahl der Anlagen hat) gelten würde. Dementsprechend sind die spezifischen Umstände des einzelnen Anteilhabers ausschlaggebend. Die Erläuterungen in diesem Abschnitt stellen keine Steuerberatung dar, und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre Fachberater zu konsultieren und sich über mögliche

steuerliche oder andere Konsequenzen beraten zu lassen, die sich gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie eingetragen oder errichtet sind, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz/Sitz oder Aufenthalt haben, und im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände jeweils im Zusammenhang mit dem Kauf, Eigentum, Verkauf, Umtausch oder einer anderweitigen Veräußerung von Anteilen ergeben.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf Auskünften, die der Manager bezüglich der in Irland zum Datum dieses Dokumentes geltenden Rechtsvorschriften und gängigen Praxis erhalten hat. Gesetzgeberische, verwaltungstechnische und richterliche Änderungen können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass der zum Zeitpunkt einer Anlage in die Fonds vorliegende oder angestrebte Steuerstatus unbegrenzte Zeit fortbestehen wird.

IRLAND

Dem Manager wurde mitgeteilt, dass aufgrund der Ansässigkeit des Trust zu Steuerzwecken in Irland der Trust und die Anteilinhaber folgenden Steuerstatus haben:

BESTEuerung

Der folgende Abschnitt ist eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten irischen Steuervorschriften, die für den Trust und bestimmte Anleger in den Trust als Endbegünstigte der Anteile an dem Trust gelten. Er ist keine vollständige Darstellung aller geltenden steuerlichen Konsequenzen für den Trust oder alle Arten von Anlegern, von denen manche unter Umständen speziellen Vorschriften unterliegen. So wird beispielsweise nicht der Steuerstatus von Anteilhabern an dem Trust behandelt, bei denen der Kauf von Anteilen als Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“ – Anlageform, bei der der Anleger direkt oder indirekt Einfluss auf die Wahl der Anlagen hat) gelten würde. Dementsprechend sind die spezifischen Umstände des einzelnen Anlegers ausschlaggebend. Die Erläuterungen in diesem Abschnitt stellen keine Steuerberatung dar, und Anteilhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre fachlichen Berater zu kontaktieren und sich über mögliche steuerliche oder andere Konsequenzen beraten zu lassen, die sich gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie eingetragen oder errichtet sind, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz/Sitz oder Aufenthalt haben, und im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände jeweils im Zusammenhang mit der Kauf, dem Besitz, dem Verkauf, dem Umtausch oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen ergeben.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf Auskünften, die der Verwaltungsrat bezüglich der in Irland zum Datum dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetzgebung und steuerlichen Praxis erhalten hat. Gesetzgeberische, verwaltungstechnische und richterliche

Änderungen können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage vorliegende oder beabsichtigte Steuersituation unbegrenzte Zeit fortbestehen wird.

BESTEuerung DES TRUST

Den Directors wurde mitgeteilt, dass der Trust gemäß aktueller irischer Rechtsprechung und -praxis als Anlageorganismus (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, solange er in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt der Trust in Irland im Allgemeinen keiner Besteuerung seiner Erträge oder Veräußerungsgewinne.

Steuerpflichtiges Ereignis

Bei Eintreten eines „steuerpflichtigen Ereignisses“ in Bezug auf den Trust können in Irland jedoch Steuern anfallen. Als steuerpflichtiges Ereignis gelten u.a. Ausschüttungen an Anteilinhaber, die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, die Kündigung oder die Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken infolge des Haltens von Anteilen am Trust über einen Zeitraum von acht Jahren oder länger. Im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses unterliegt der Trust der entsprechenden irischen Besteuerung.

In Bezug auf ein steuerpflichtiges Ereignis fällt keine irische Steuer an, wenn:

- (a) der Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („Nicht in Irland Ansässiger“) und er (oder eine zwischengeschaltete Person, die in seinem Namen handelt) die entsprechende Erklärung erbracht hat, und der Trust keine Informationen hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger im Wesentlichen zutreffend sind oder
- (b) der Anteilinhaber ein Nicht in Irland Ansässiger ist und dies dem Trust bestätigt hat und der Trust dahingehend eine schriftliche Zustimmungserklärung der irischen Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) in Händen hält, dass dem Erfordernis, die notwendige Erklärung der Nicht-Ansässigkeit abzugeben, in Bezug auf den Anteilinhaber entsprochen worden ist und die Zustimmung nicht widerrufen wurde oder
- (c) der Anteilinhaber eine in Irland ansässige, steuerbefreite Person gemäß nachstehender Definition ist.

Liegt dem Trust zum maßgeblichen Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständige Erklärung oder eine schriftliche Mitteilung der Zustimmung der irischen Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber entweder in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat („Ein in Irland Ansässiger“) oder keine In Irland ansässige, steuerbefreite Person ist und somit steuerpflichtig ist.

Die folgenden Transaktionen gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- Transaktionen (die ansonsten als steuerpflichtiges Ereignis gelten könnten) in Verbindung mit Anteilen, die über ein anerkanntes, im Auftrag der Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) bestimmtes Clearing-System gehalten werden;
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/Lebenspartnern sowie jegliche Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehepartnern/Lebenspartnern im Falle einer gerichtlichen Trennung, eines Auflösungsbeschlusses und/oder einer Scheidung (wie zutreffend);
- ein durch einen Anteilinhaber nach üblichen Marktbedingungen durchgeführter Umtausch von Anteilen des Trust in andere Anteile des Trust, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- ein durch eine ordnungsgemäße Verschmelzung oder Umstrukturierung des Trust (im Sinne von Section 739H des TCA) mit einem anderen Anlagevehikel begründeter Anteiltausch.

Wenn der Trust aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist er berechtigt, von der aus diesem steuerpflichtigen Ereignis resultierenden Zahlung einen dem angewandten Steuersatz entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers oder des entsprechenden Endbegünstigten in Höhe des Steuerbetrags zurückzukaufen oder zu kündigen. Die betroffenen Anteilinhaber müssen den Trust in Bezug auf Verluste schadlos halten, die dem Trust dadurch entstehen, dass er aufgrund des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird.

Fiktive Veräußerungen

Der Trust kann in Bezug auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen von einem Wahlrecht der Nichtbesteuerung Gebrauch machen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile eines Fonds von Anteilinhabern, bei denen es sich um In Irland Ansässige und nicht um In Irland ansässige, steuerbefreite Personen (jeweils wie nachstehend definiert) handelt, 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds, unterliegt der Trust der Besteuerung in Bezug auf fiktive Veräußerungen von Anteilen in diesen Fonds gemäß nachstehenden Bestimmungen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile des Fonds dieser Anteilinhaber jedoch weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds, kann sich der Trust gegen eine Besteuerung fiktiver Veräußerungen entscheiden und wird dies voraussichtlich auch tun. In diesem Fall teilt der Trust betroffenen Anteilinhabern mit, dass er diese Entscheidung getroffen hat. Diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, für Steuern im Rahmen der Selbstveranlagung selbst aufzukommen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von In Irland ansässigen Anteilinhabern“ aufgeführt.

Irischer Gerichtsdienst

Wenn Anteile vom Irischen Gerichtsdienst (*Irish Courts Service*) gehalten werden, ist der Trust nicht verpflichtet, eine irische Steuer bei einem steuerpflichtigen Ereignis in Bezug auf diese Anteile auszuweisen. Wenn Gelder unter der Kontrolle und vorbehaltlich der Anweisung eines Gerichts dazu verwendet werden, Anteile an dem Trust zu erwerben, übernimmt vielmehr der Gerichtsdienst in Bezug auf die erworbenen Anteile die Aufgabe des Trust, unter anderem die Steuer in Bezug auf steuerpflichtige Ereignisse auszuweisen und Steuererklärungen abzugeben.

IN IRLAND ANSÄSSIGE, STEUERBEFREITE ANTEILINHABER

Der Trust ist nicht zu einem Steuerabzug in Bezug auf folgende Kategorien von in Irland ansässigen Anteilhabern verpflichtet, sofern dem Trust die notwendigen Erklärungen dieser Personen (oder einer zwischengeschalteten Person, die in ihrem Namen handelt) vorliegen, und der Trust keine Informationen hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger im Wesentlichen zutreffend sind. Ein Anteilinhaber, der unter die nachstehend aufgeführten Kategorien fällt und dem Trust (direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person) die erforderlichen Erklärungen erbracht hat, wird in diesem Dokument als „In Irland ansässige, steuerbefreite Person“ bezeichnet:

- (a) Nach Section 774 des TCA zugelassene steuerbefreite Pensionspläne bzw. Rentenversicherungsverträge oder Pensionsfonds im Sinne von Section 784 bzw. Section 785 des TCA;
- (b) Gesellschaften der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Section 706 des TCA;
- (c) Anlageorganismen im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder Anlagekommanditgesellschaften (limited partnerships) im Sinne von Section 739J des TCA;
- (d) spezielle Anlageprogramme im Sinne von Section 737 des TCA;
- (e) gemeinnützige Organisationen im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des TCA;
- (f) Verwaltungsgesellschaften, die die Voraussetzungen einer *qualifying management company* im Sinne von Section 739B(1) des TCA erfüllen;
- (g) offene Investmentfonds (Unit Trusts), auf die Section 731(5)(a) des TCA Anwendung findet;
- (h) Personen, die gemäß Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Steuer auf Veräußerungsgewinne haben, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds (*Approved Retirement Fund*) oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds (*Approved Minimum Retirement Fund*) sind;

- (i) Personen, die gemäß Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne haben, wobei die Anteile als Vermögenswerte in einem persönlichen Rentensparvertrag (*Personal Retirement Savings Account, PRSA*) gehalten werden;
- (j) Kreditgenossenschaften (*Credit Unions*) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- (k) die National Asset Management Agency;
- (l) die National Treasury Management Agency oder ein *Fund investment vehicle* (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) dessen einziger Anteilinhaber der Finanzminister Irlands ist (*Minister for Finance of Ireland*) oder Irland handelnd durch die National Treasury Management Agency;
- (m) Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegen (Verbriefungsgesellschaften);
- (n) unter bestimmten Umständen Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer in Bezug auf von dem Trust erhaltene Zahlungen unterliegen; oder
- (o) sonstige Personen, die in Irland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, denen das Eigentum an Anteilen im Rahmen des Steuerrechts oder durch schriftlich festgehaltene Praxis oder Genehmigung der irischen Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) gestattet sein kann, ohne dass der Trust dadurch steuerpflichtig wird oder die für den Trust geltenden Steuerbefreiungen gefährdet sind.

Werden Steuern aufgrund einer fehlenden erforderlichen Erklärung erhoben, ist keine Steuererstattung für Anteilinhaber, die In Irland ansässige, steuerbefreite Personen sind, vorgesehen. Eine Steuererstattung kann nur für Anteilinhaber erfolgen, bei denen es sich um der irischen Körperschaftsteuer unterliegende Unternehmen handelt.

BESTEuerung VON NICHT IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILINHABERN

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die (direkt oder durch eine zwischengeschaltete Person) die gegebenenfalls erforderliche Erklärung über ihre Nichtansässigkeit erbracht haben, haben in Irland auf die Erträge oder Veräußerungsgewinne, die sie mit ihrer Anlage in den Trust erhalten, keine Steuer zu entrichten, und es werden keine Steuern auf die Ausschüttungen oder Zahlungen des Trust für eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Kündigung oder eine sonstige Veräußerung seiner Anlage einbehalten. Diese Anteilinhaber müssen i.d.R. in Irland keine Steuern in Bezug auf Erträge oder Veräußerungsgewinne aus dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen zahlen, sofern die Anteile nicht einer Niederlassung oder Vertretung dieser Anteilinhaber in Irland zuzurechnen sind.

Liegt dem Trust keine schriftliche Zustimmungserklärung der irischen Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) dahingehend vor, dass dem Erfordernis, die notwendige Erklärung der Nichtansässigkeit in Bezug auf den Anteilinhaber

vorzulegen, entsprochen worden ist, und wurde die Zustimmung nicht widerrufen, so werden im Falle des Versäumnisses eines Nicht in Irland ansässigen Anteilinhabers (oder einer zwischengeschalteten Person) bzgl. der Einreichung der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses wie vorstehend beschrieben Steuern erhoben, und ungeachtet dessen, dass der Anteilinhaber seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, sind solche Steuerabzüge i.d.R. nicht erstattbar.

Hält ein Nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile des Trust, die einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, so unterliegt es in Bezug auf Ertrags- und Kapitalzahlungen, die es von dem Trust im Rahmen der Selbstveranlagung erhält, der irischen Körperschaftsteuer.

BESTEuerung VON IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILINHABERN

Steuerabzug

Der Trust führt Steuern auf Ausschüttungen (außer in Bezug auf Veräußerungen) an die irische Finanzbehörde zu einem Satz von 41% ab, die an einen in Irland ansässigen Anteilinhaber, der nicht als in Irland ansässige, steuerbefreite Person gilt, vorgenommen wurden.

Der Trust führt zudem Steuern auf Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Kündigungen oder sonstigen Veräußerungen von Anteilen eines solchen Anteilinhabers, in Höhe von 41% ab. Ein Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers in den Trust zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den gemäß besonderen Vorschriften festgestellten ursprünglichen Kosten der Anlage.

In Fällen, in denen der Anteilinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und dem Trust eine entsprechende Bestätigung des Anteilinhabers vorliegt, in der die Steuernummer des Unternehmens und dessen eingetragener Status bestätigt werden, wird der Trust Steuern auf Ausschüttungen des Trust an die Gesellschafter, sowie auf Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Kündigungen oder sonstigen Veräußerungen von Anteilen des Anteilinhabers in Höhe von 25% abziehen.

Fiktive Veräußerungen

Der Trust führt zudem Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen an die irische Finanzbehörde ab, wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds, die von In Irland ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich nicht um In Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, gehalten werden, mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung erfolgt an jedem achten Jahrestag des Kaufs von Fondsanteilen durch solche Anteilinhaber. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die von dem Anteilinhaber gehalten werden, am entsprechenden achten Jahrestag oder, wie nachstehend beschrieben, nach Wahl des Trust dem Wert der Anteile am 30. Juni oder am 31. Dezember (je

nachdem, welcher dieser beiden Tage näher vor dem Datum der fiktiven Veräußerung liegt) und den entsprechenden Kosten in Bezug auf diese Anteile errechnet. Der Differenzbetrag wird mit einem Steuersatz von 41% besteuert (bzw. im Falle von in Irland ansässigen als Gesellschaft eingetragenen Anteilinhabern beim Vorliegen einer entsprechenden Bestätigung mit einem Steuersatz von 25%). Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlten Steuern sind auf die Steuerschuld im Hinblick auf die tatsächliche Veräußerung dieser Anteile anrechenbar.

In Fällen, in denen der Trust in Bezug auf fiktive Veräußerungen steuerpflichtig ist, wird der Trust sich voraussichtlich dazu entschließen, Gewinne für In Irland ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um In Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds am 30. Juni oder am 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser beiden Tage näher vor dem Datum der fiktiven Veräußerung liegt) anstatt unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile am entsprechenden achten Jahrestag zu berechnen.

Der Trust kann in Bezug auf fiktive Veräußerungen von einem Wahlrecht der Nichtbesteuerung Gebrauch machen, wenn der Gesamtwert der von In Irland ansässigen Anteilinhabern (bei denen es sich nicht um In Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt) gehaltenen Anteile des jeweiligen Fonds geringer ist als 10% des Nettoinventarwerts des Fonds. In diesem Fall sind solche Anteilinhaber dazu verpflichtet, Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen im Rahmen der Selbstveranlagung zu zahlen. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilinhaber am entsprechenden achten Jahrestag gehaltenen Anteile und den entsprechenden Kosten in Bezug auf diese Anteile berechnet. Der Differenzbetrag wird gemäß Case IV in Schedule D als steuerpflichtiger Betrag angesehen und unterliegt der Besteuerung zu einem Steuersatz von 25%, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist bzw., wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist von 41%. Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlten Steuern sind auf die Steuerschuld im Hinblick auf die tatsächliche Veräußerung dieser Anteile anrechenbar.

Irische Reststeuerschuld

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Irland ansässige Unternehmen handelt und die Zahlungen erhalten, bei denen die Steuern schon abgeführt worden sind, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die der Steuerpflicht gemäß Case IV in Schedule D unterliegt und von der Steuer in Höhe des Satzes von 25% bzw. 41% ohne das Vorliegen einer Bestätigung) abgeführt wurde. Vorbehaltlich nachstehender Erläuterungen zu Steuerfragen in Bezug auf Währungsgewinne unterliegen solche Anteilinhaber i.d.R. keiner weiteren Steuerpflicht in Irland auf erhaltene Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile, von denen Steuern abgeführt wurden. Ein Unternehmen, bei dem es sich um einen in Irland ansässigen Anteilinhaber handelt, der die Anteile zu Geschäftszwecken hält, ist in Bezug auf von dem Trust gezahlte Erträge oder Gewinne als Teil dieser Geschäftsaktivitäten steuerpflichtig, wobei zu zahlende Körperschaftsteuer mit in Bezug auf die von dem Trust vorgenommenen Zahlungen in Abzug gebrachten Steuern verrechnet wird. Wenn in der Praxis Steuern auf Zahlungen an in Irland ansässige als

Gesellschaft eingetragene Anteilinhaber mit einem Satz von mehr als 25% abgezogen worden sind, soll eine Anrechnung der über die 25% Grenze der Körperschaftsteuer berechneten Steuern stattfinden.

Vorbehaltlich nachstehender Erläuterungen zu Steuerfragen in Bezug auf Währungsgewinne unterliegen In Irland ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, i.d.R. keiner weiteren Steuerpflicht in Irland für auf die Anteile erzielte Erträge oder aus der Veräußerung von Anteilen erzielte Gewinne, wenn der Trust den in Bezug auf an die Anteilinhaber geleisteten Zahlungen anzuwendenden Steuerbetrag abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilinhaber aus der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, unterliegt der Anteilinhaber der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Bezug auf diesen Gewinn in dem Jahr/den Jahren der Veranlagung, in dem/denen die Anteile veräußert wurden.

Wenn ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um eine in Irland ansässige, steuerbefreite Person handelt, eine Ausschüttung ohne Steuerabzug oder einen Gewinn aus einer Einlösung, Rücknahme, Kündigung oder sonstigen Veräußerung ohne Steuerabzug (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden) erhält, unterliegt der Anteilnehmer auch der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf diese Zahlung oder auf den Gewinnbetrag im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere gemäß Part 41A des TCA. Für den Fall, dass es sich bei dem Anteilnehmer um eine Körperschaft handelt, unterliegen die Zahlungen an den Anteilnehmer als Gewinne oder Wertsteigerungen auch der Einkommenbesteuerung gemäß Case IV des Schedule D. Eine in Irland ansässige Körperschaft als Anteilinhaber, die die Anteile im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit hält, unterliegt mit ihrem Einkommen oder Wertsteigerungen aus dem Fonds der Besteuerung als Teil ihres Gewerbebetriebes.

Gemäß Section 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013, muss der Trust jährlich bestimmte Details in Bezug auf die von den Investoren gehaltene Anteile an die irische Finanzbehörde (*Revenue Commissioners*) berichten. Die zu berichtenden Details beinhalten, den Namen, - sofern in den Aufzeichnungen enthalten - das Geburtsdatum und den Geburtsort und die vergebene Investmentnummer und den Wert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die zu berichtenden Details außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (also die irische Steuernummer, irish tax reference number, oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer, VAT registration number, oder im Fall einer natürlichen Person, die individuelle „PPS number“) oder - falls keine Steuernummer vorhanden ist - einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Diese Bestimmungen erfordern nicht den Bericht von solchen Details in Bezug auf Anteilinhaber,

- 1 die steuerbefreite irische Ansässige (im oben definierten Sinne) sind;

- 2 die weder in Irland Ansässige sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt die entsprechenden Erklärungen wurden abgegeben); oder
- 3 deren Anteile in einem anerkannten Abwicklungssystem (clearing system) gehalten werden.

Investoren sollten jedoch bezüglich der vorschriftsmäßig durch den Trust zusätzlich von Investoren abzufragenden Informationen und den damit verbundenen Berichtspflichten den Abschnitt „Automatischer Informationsaustausch“ zur Kenntnis nehmen.

DIVIDENDENZAHLUNGEN AUSLÄNDISCHER EMITTENTEN

Dividenden und Zinsen, die der Trust in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen der jeweilige Emittent der Anlagen seinen Sitz hat, steuerpflichtig sein und u.a. der Quellensteuer unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob der Trust gemäß den Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und verschiedenen Ländern von ermäßigten Quellensteuersätzen profitieren kann.

Werden dem Trust jedoch geleistete Quellensteuerzahlungen erstattet, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht geändert. Die Steuererstattung fließt den bestehenden Anteilhabern zum Erstattungszeitpunkt anteilig zu.

STEMPELGEBÜHREN

Da der Trust als Anlageorganismus (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA gilt, sind in Irland in der Regel keine Stempelgebühren für die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen zahlbar. Sofern jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von irischen Wertpapieren oder sonstigen irischen Vermögenswerten als Sachleistung bzw. in bar erfolgt, fallen möglicherweise irische Stempelgebühren auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieser Vermögenswerte an.

Für die Abtretung oder die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren eines nicht in Irland registrierten Unternehmens oder Körperschaft muss der Trust keine irischen Stempelgebühren zahlen, sofern die Abtretung oder Übertragung sich nicht auf Immobilien in Irland oder diesbezügliche Ansprüche oder Zinsen oder aber auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines in Irland registrierten Unternehmens (mit Ausnahme eines Unternehmens, bei dem es sich um einen Anlageorganismus (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA, oder eines Unternehmens, das die Voraussetzungen einer *qualifying company* im Sinne von Section 110 des TCA erfüllt, handelt) bezieht.

ANSÄSSIGKEIT

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern in den Trust um Privatanleger, institutionelle Anleger oder Trusts. Gemäß irischen Rechtsvorschriften kann sowohl für Privatanleger als auch Trusts das Konzept des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts gelten.

Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts findet in Bezug auf institutionelle Anleger keine Anwendung.

Privatanleger

ANSÄSSIGKEITSPRÜFUNG

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als eine in Irland ansässige Person angesehen, wenn sie (1) sich für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahrs in Irland aufhält oder (2) sich für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufhält, wobei diese natürliche Person in jedem Steuerjahr an mindestens 31 Tagen als in Irland ansässige Person gelten muss. Um die Zahl der in Irland verbrachten Tage zu bestimmen, gilt eine natürliche Person als anwesend, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Tages in dem Land befindet.

Ist eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig, kann sich diese Person unter bestimmten Umständen für die steuerliche Behandlung als in Irland ansässige Person entscheiden.

PRÜFUNG DES GEWÖHNLICHEN AUFENTHALTS

Galt eine natürliche Person für die drei vorangegangenen Steuerjahre als ansässig, so gilt diese Person ab Beginn des vierten Steuerjahres als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person gilt i.d.R. solange als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis sie für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre als nicht ansässig gegolten hat.

Trusts als Anleger

Ein Trust gilt i.d.R. als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder als in Irland ansässig gelten. Treuhändern wird empfohlen, sich entsprechend steuerlich beraten zu lassen, wenn Unklarheit darüber besteht, ob der Trust als in Irland ansässig gilt.

Unternehmen als Anleger

Ein Unternehmen gilt als in Irland ansässig, wenn es seinen Verwaltungssitz (*central management and control*) in Irland hat oder (unter bestimmten Umständen) in Irland gegründet wurde. Um Irland als Ort für den Verwaltungssitz eines Unternehmens geltend zu machen, müssen dort i.d.R. alle grundlegenden strategischen Entscheidungen getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen gelten als für Steuerzwecke in Irland ansässig, es sei denn:

- (i) das vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt in Irland ein Gewerbe und (a) die oberste Leitung dieses Unternehmens liegt bei Personen, die in einem „maßgeblichen Land“ innerhalb der EU (außer in Irland) oder in Ländern ansässig sind, mit denen ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäß Section 826(1) des TCA besteht oder unterzeichnet wurde und nach Ratifizierung gemäß Section 826(1) des TCA in Kraft tritt, oder (b) die Hauptaktiengattung des Unternehmens bzw. eines verbundenen Unternehmens wird maßgeblich und regelmäßig an einer anerkannten Börse in einem maßgeblichen Land gehandelt; oder

- (ii) das Unternehmen wird in einem Land außer Irland als ansässig betrachtet und gilt im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und diesem anderen Land nicht als in Irland ansässig.

Trifft eine der vorstehend unter (i) und (ii) aufgeführten Voraussetzungen auf ein in Irland gegründetes Unternehmen zu, gilt dieses nur dann als in Irland ansässig, wenn Irland der Ort seines Verwaltungssitzes ist, es sei denn, dass ein die unter (i) aufgeführten Voraussetzungen erfüllendes Unternehmen seinen Verwaltungssitz außerhalb Irlands hat, dennoch als in Irland ansässig gilt, für den Fall, dass (a) das Unternehmen nach dem Recht eines Landes als steuerlich in diesem maßgeblichen Land ansässig wäre, wenn es in diesem maßgeblichen Land eingetragen wäre, aber aus keinem sonstigen Grund dort steuerlich ansässig wäre, (b) das Unternehmen in dem maßgeblichen Land verwaltet wird, und, (c) die Anwendung des Rechts keines sonstigen Landes dazu führen würde, dass das Unternehmen als in diesem Land zum Zwecke der Besteuerung ansässig gelten würde.

Die vorstehend unter (i) dargestellte Ausnahme von der Gründungsregel der steuerlichen Ansässigkeit im Hinblick auf ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, verliert ihre Anwendbarkeit ab dem 31. Dezember 2020 oder - falls früher - ab dem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2014, in dem es zu einem Wechsel in der Anteilinhaberschaft an dem Unternehmen und einem wesentlichen Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung innerhalb eines Zeitraums beginnend am 1. Januar 2015 oder - falls früher - ein Jahr vor dem Wechsel in der Anteilinhaberschaft des Unternehmens und endend 5 Jahre nach dem Wechsel in der Anteilinhaberschaft des Unternehmens kam. Ein wesentlicher Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung umfasst für diese Zwecke die Aufnahme eines neuen Handelsgeschäfts oder einen wesentlichen Wechsel resultierend aus dem Eigentumserwerb oder einer Beteiligung oder eines Rechts am Eigentum.

VERFÜGUNG VON ANTEILEN UND IRISCHE KAPITALERWERBSSTEUER (*CAPITAL ACQUISITIONS TAX*)

- (a) Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Bei einer Verfügung über Anteile durch Schenkung oder Erbschaft kann der in Bezug auf die Schenkung oder Erbschaft Begünstigte im Hinblick auf die Anteile der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen, wenn der Übertragende oder der Begünstigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

- (b) Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland

Gilt der Trust als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA, unterliegt die Verfügung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern

- die Anteile Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft am Tag der Schenkung oder Erbschaft sowie am Bewertungstag sind,
- am Tag der Verfügung der Übertragende weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und
- am Tag der Schenkung oder Erbschaft der Begünstigte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

ERTEILUNG UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN FÜR STEUERLICHE ZWECKE

Automatischer Informationsaustausch

Irland hat den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch bekannt als "Common Reporting Standard" ("CRS"), in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen (automatic exchange of information, "AEOI"), der durch den Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Juli 2014 gebilligt wurde. Er baut auf der früheren Arbeit der OECD und der EU, globalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Model FATCA Intergovernmental Agreement) auf. Der CRS legt Details im Hinblick auf die auszutauschenden Finanzinformationen und die gängigen due diligence-Standards, die von den Finanzinstituten zu befolgen sind, fest. Ein „Finanzinstitut“ wird für Zwecke des CRS den Manager umfassen und könnte auch jeden zwischengeschalteten Finanzintermediär beinhalten, der ein Depot in einer teilnehmenden Jurisdiktion führt, in dem Anteile von einer in einer anderen teilnehmenden Jurisdiktion ansässigen Individualperson oder einem Rechtsträger direkt oder indirekt gehalten werden.

Unter dem CRR sind die teilnehmenden Jurisdiktionen verpflichtet, bestimmte Informationen auszutauschen, die Finanzinstitute über ihre nicht in dem örtlichen Zuständigkeitsbereich ansässigen Kunden haben. Mehr als 90 Jurisdiktionen haben sich verpflichtet, Informationen gemäß dem CRS auszutauschen und eine Gruppe von mehr als 40 Ländern, einschließlich Irland, haben sich zu einer frühzeitigen Anwendung des CRS verpflichtet. Für die Länder, die sich zu einer frühzeitigen Anwendung des CRS verpflichtet haben, wird mit einem ersten Informationsaustausch in Bezug auf nach dem 1. Januar 2016 eröffnete Konten und in Bezug auf Individualkonten mit hohem Wert, die bereits am 31. Dezember 2015 bestanden, Ende September 2017 gerechnet. In Bezug auf Individualkonten mit geringem Wert, die bereits am 31. Dezember 2015 bestanden und in Bezug auf Konten von Rechtsträgern wird mit einem ersten Informationsaustausch entweder Ende September 2017 oder September 2018, je nachdem wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren, gerechnet.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Trust gezwungen ist, den Namen, die Adresse, die Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer und die steuerliche Identifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person hinsichtlich meldepflichtiger Konten und Informationen in Bezug auf die Investition eines Anteilinhabers (einschließlich, aber nicht begrenzt auf den Wert der Anteile und sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Anteile) gegenüber den Steuerbehörden (Revenue Commissioners) offenzulegen, die diese Informationen für Zwecke des CRS mit den Steuerbehörden der teilnehmenden Jurisdiktionen austauschen können. Um seinen Verpflichtungen zu genügen, kann der Trust gegebenenfalls zusätzliche Informationen abfragen.

U.S.-Regelungen gemäß FATCA

Gemäß verschiedener Vorschriften des US „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ aus dem Jahr 2010 und der Umsetzungsrichtlinien der US-Steuerbehörde („IRS“) (zusammenfassend als „FATCA“ bezeichnet) wird ein US-Quellensteuerabzug in Höhe von 30% in folgenden Fällen vorgenommen: (a) ab dem 1. Juli 2014 auf Zinszahlungen, Zahlungen von Dividenden und sonstigen regelmäßigen Zahlungen an den Trust aus Quellen innerhalb der USA, (b) ab dem 1. Januar 2017 auf in Folge einer Eigentumsveräußerung durch den Trust erzielte Bruttoerlöse, die Zinsen oder Dividenden auslösen könnten (unabhängig davon, ob ein Gewinn oder ein Verlust in Bezug auf diese Veräußerung aus US-Quellen steuerlich zu beachten ist), es sei denn (i) der Trust beachtet die anwendbaren Regelungen des irischen Rechts zur Umsetzung des auf FATCA bezogenen Abkommens zwischen Irland und der USA ("Irland IGA"), um bestimmte Informationen hinsichtlich bestimmter US-Personen, die direkt oder indirekt (einschließlich ausländischer Unternehmen, die zum erheblichen Teil US Personen gehören) in den Fonds investieren, zu sammeln und Bericht zu erstatten, und, wo erforderlich, einen US Steuerabzug in Höhe von 30% auf Bruttoerlöse und ausländische „passthru“ Zahlungen an Anleger, die es versäumen, dem Manager solche Informationen, Genehmigungen, Formulare und sonstige Dokumente, die für die Erfüllung der Verpflichtungen des Fonds aus dem IGA erforderlich sind, bereitzustellen, vornimmt, oder (ii) der Trust aus sonstigen Gründen von den Regelungen befreit wird oder als solcher gilt, der die Regelungen einhält. Obwohl der Trust wirtschaftlich angemessene Maßnahmen ergreifen wird, um den FATCA-Quellenabzug auf Zahlungen an den Trust zu vermeiden, kann es keine Zusicherung geben, dass der Trust diese Verpflichtungen erfüllen kann. Wenn als Folge FATCA-Quellensteuerabzüge beim Trust anfallen, wird die verfügbare Summe für Ausschüttungen an die Anteilinhaber (ob im Falle einer Rückgabe oder in einem sonstigen Fall) erheblich verringert.

Jeder Anteilinhaber ist verpflichtet, zu der(n) im Gesetz vorgeschriebenen Zeit(en) und nach angemessener Anforderung des Managers oder seiner Beauftragten, jegliche im Gesetz vorgesehenen Informationen und Dokumente, sowie alle nach angemessener Anforderung durch den Manager oder in seinem Auftrag geforderten Dokumente, die dem Trust zur Ermöglichung der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß FATCA erforderlich sind, bereitzustellen. Soweit der

Anteilinhaber es versäumt, die Informationen ausreichend und zeitgemäß bereitzustellen, können US-Quellensteuern in Höhe von 30% auf Bruttoerlöse und ausländische „passthru“ Zahlungen an diesen Anteilinhaber anfallen.

Jeder potenzielle Anleger oder Anteilinhaber sollte die mögliche Auswirkung von FATCA auf ihre Anlagen in den Trust mit ihren Steuerberatern besprechen.

Zustimmung der Anteilinhaber zur Erteilung und Offenlegung von Informationen

Durch die Zeichnung von Anteilen an einem Fonds stimmt jeder Anteilinhaber zu, auf Nachfrage solche Informationen zu erteilen, die für Zwecke der Besteuerung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den CRS, die Kooperationsänderungsrichtlinie und FATCA, erforderlich sind, und autorisiert die automatische Offenlegung von Informationen durch den Manager oder in seinem Auftrag gegenüber den Revenue Commissioners oder anderen zuständigen Steuerbehörden. Sollten solche Informationen nicht erteilt werden, könnte dies zu einer zwangsweisen Rücknahme von Anteilen oder zu anderen angemessenen Maßnahmen des Managers führen. Anteilinhaber, die sich weigern, die erforderlichen Informationen dem Manager oder seinen Beauftragten zu erteilen, können auch den Revenue Commissioners gemeldet werden.

Jeder potentielle Anleger und Anteilinhaber sollte die sich für ihn aus diesen Zustimmungen ergebenden Anforderungen mit seinen eigenen steuerlichen Beratern besprechen.

DATENSCHUTZ

Zukünftige Investoren sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen eines Antragsformulars in Bezug auf Anteile persönliche Informationen offengelegt haben, die „personenbezogene Daten“ im Sinne der Irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils geltenden Fassung) und jeder maßgeblichen Umsetzung entsprechender Rechtsvorschriften oder diesen nachfolgender oder diese ersetzender Rechtsvorschriften (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) nach deren Inkrafttreten sowie der Nachfolgeverordnung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (zusammen die „Rechtsvorschriften zum Datenschutz“) darstellen können.

Der Trust nutzt die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber für folgende Zwecke:

- fortlaufende Führung und Verwaltung der Beteiligung eines Anteilinhabers an dem Trust sowie jeglicher zugehöriger Konten in Einklang mit dem Vertrag zwischen dem Anteilinhaber und dem Manager;
- Durchführung statistischer Analysen und Marktforschungen im Rahmen der rechtmäßigen Geschäftsinteressen des Trusts;

- Erfüllung gesetzlicher und behördlicher Verpflichtungen, die auf den Anteilinhaber und den Trust anwendbar sind, einschließlich geltender Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Section 891C und Section 891E bis einschließlich Section 891G des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie auf der Grundlage dieser Sections erlassenen Vorschriften können personenbezogene Daten der Anteilinhaber (einschließlich Finanzinformationen) an die Irish Revenue Commissioners weitergegeben werden. Diese kann ihrerseits Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzauskünfte) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI (Automatic Exchange of Information) Internetseite unter www.revenue.ie.
- die Offenlegung oder Übertragung in Irland oder Ländern außerhalb Irlands, einschließlich aber ohne Beschränkung auf die Vereinigten Staaten, die möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze haben wie Irland, an Dritte, einschließlich Finanzberatern, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologiedienstleistern oder an den Trust und seine Beauftragten oder ordnungsgemäß autorisierten Agenten und ihre jeweiligen zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen.
- Aufzeichnung von Telefonaten von Anteilinhabern und sonstigen Personen mit dem Manager und seinen Agenten und Dienstleistern für die Bestandsführung, Sicherheit, Qualitätssicherung und/oder Trainingszwecke; und
- für alle sonstigen spezifischen Zwecke, für die der Anteilinhaber seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

Der Manager kann personenbezogene Daten der Anteilinhaber seinen Beauftragten, Fachberatern, Dienstleistern, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologiedienstleistern sowie allen ordnungsgemäß autorisierten Agenten und zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen der Vorgenannten zu den gleichen oder ähnlichen Zwecken offenlegen.

Personenbezogene Daten der Anteilinhaber können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht über Datenschutzgesetze verfügen, die mit denen in Irland identisch sind oder diesen entsprechen. Im Falle einer solchen Übertragung hat der Manager sicherzustellen, dass eine solche Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Anteilinhabern mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz in Einklang steht, und insbesondere, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wie beispielsweise die Aufnahme von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder gegebenenfalls die Sicherstellung dessen, dass der Empfänger „Privacy Shield“-zertifiziert ist. Nähere Informationen über die Übertragungsmethoden für Daten von Anteilinhabern

oder eine Kopie der Darstellung der relevanten Sicherheitsvorkehrungen können beim Verwalter angefordert werden.

Gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz haben die Anteilinhaber folgende Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten:

- ein Zugangsrecht zu ihren vom Manager verwahrten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Änderung und Korrektur von Ungenauigkeiten ihrer von dem Manager gehaltenen personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Löschung ihrer vom Manager verwahrten personenbezogenen Daten;
- das Recht auf Übertragbarkeit ihrer vom Manager verwahrten personenbezogenen Daten;
- das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung ihrer vom Manager verwahrten personenbezogenen Daten zu beantragen; und
- das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer vom Manager verwahrten personenbezogenen Daten einzulegen.

Diese Rechte sind vorbehaltlich in den Rechtsvorschriften zum Datenschutz vorgesehener Beschränkungen ausübbar. Unter bestimmten Umständen – beispielsweise aufgrund der Struktur des Trusts oder der Art und Weise, wie der Anteilinhaber Anteile an einem Fonds hält – ist es dem Manager gegebenenfalls nicht möglich, diesen Rechten nachzukommen. Anteilinhaber können die Ausübung dieser Rechte beim Manager unter folgender Adresse beantragen: federated.offshore@bnymellon.com.

Bitte beachten Sie, dass der Manager die personenbezogenen Daten über die gesamte Dauer der Anlage eines Anteilinhabers und auch danach gemäß den gesetzlichen und behördlichen Pflichten des Trusts, u.a. der internen Richtlinie zur Aufbewahrung von Unterlagen, verwahren kann.

Der Trust ist gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz ein für die Datenverarbeitung verantwortliches Unternehmen (*Data Controller*) und verpflichtet sich, die von Anteilhabern bereitgestellten Informationen gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz vertraulich zu behandeln. Bitte richten Sie etwaige Fragen, Anliegen oder Kommentare bezüglich dieser Hinweise oder der Nutzung personenbezogener Daten der Anteilinhaber durch den Manager im Auftrag des Trusts an den Verwalter. Anteilinhaber haben das Recht, eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (*Office of the Data Protection Commissioner*) einzureichen, wenn sie mit der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch den Manager im Auftrag des Trusts nicht einverstanden sind.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen zukünftige Investoren zu: (i), dass Telefonate mit dem Manager, seinen Beauftragten, ordnungsgemäß autorisierten Agenten und ihren jeweiligen zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen, für die Bestandsführung, Sicherheit und/oder Trainingszwecke aufgezeichnet werden; und (ii), dass in Zusammenhang mit der Verwaltung, Durchführung bzw.

Erbringung von Fondsverwaltungs- und -verwahrdiensten für den Trust personenbezogene Daten von dem Manager, dem Verwalter und der Verwahrstelle an ihre verbundenen Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergeleitet werden.

DER TREUHANDVERTRAG

Jeder Anteilinhaber ist wirtschaftlicher Eigentümer in einem durch den Treuhandvertrag begründeten Trust. Der Treuhandvertrag sieht vor, dass der Trust die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Gebühren, die für ihn entstehen bzw. ihm zuordenbar sind, zu tragen hat.

Der Treuhandvertrag kann zu folgenden Zwecken vom Treuhänder und vom Manager mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank geändert werden, ohne dass es einer Zustimmung der Anteilinhaber bedarf:

1. Beseitigung von Unklarheiten oder Korrektur oder Änderung mangelhafter oder widersprüchlicher Bestimmungen;
2. Änderung von Bestimmungen, die von der Zentralbank oder einer als ihr Nachfolger eingesetzten irischen staatlichen Behörde verlangt wird oder infolge einer Änderung der OGAW-Regelungen oder der von der Zentralbank im Zusammenhang mit den OGAW-Regelungen erlassenen Vorschriften notwendig oder empfehlenswert ist;
3. Festlegung von Bestimmungen, die die Interessen der Anteilinhaber nicht wesentlich beeinträchtigen;
4. Änderung des Treuhandvertrags in einer Art und Weise, die im Hinblick auf die Umsetzung von den Fonds betreffenden Steuervorschriften erforderlich oder angemessen ist, oder
5. Berücksichtigung der Aufnahme zusätzlicher Geregelter Märkte in den Treuhandvertrag.

Der Treuhandvertrag kann zudem in jeglicher Hinsicht durch den Treuhänder und den Manager durch ordentlichen Beschluss gemäß den nachfolgend genannten Bestimmungen geändert werden, sofern ohne die Zustimmung aller Anteilinhaber keine Änderung vorgenommen wird, die zur Reduzierung der Beteiligung eines Anteilinhabers oder zur Reduzierung des prozentualen Anteils der für eine Zustimmung zu Änderungen erforderlichen Anteile führt.

Der Trust ist als Einheit gesehen Dritten gegenüber nicht haftbar. Jeder Fonds des Trust ist für seine eigenen Verbindlichkeiten und seinen Anteil an den ihm zugewiesenen Verbindlichkeiten zuständig und für keine weiteren Verbindlichkeiten haftbar. Die Vermögenswerte der einzelnen Fonds des Trust sind ausschließlich Eigentum des betreffenden Fonds, werden von den anderen Fonds des Trust getrennt und nicht dazu verwendet, die Verbindlichkeiten eines anderen Fonds des Trust oder die Ansprüche gegenüber einem anderen Fonds des Trust direkt oder indirekt zu erfüllen und werden für derartige Zwecke auch nicht zur Verfügung gestellt.

VERSAMMLUNGEN

Versammlungen der Anteilinhaber können vom Manager oder vom Treuhänder einberufen werden. Der Treuhänder ist auf Verlangen von Anteilhabern, die mindestens 15% der Anteile des Trust oder eines Fonds des Trust halten, zur Einberufung einer Versammlung der Anteilinhaber verpflichtet.

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn Anteilinhaber, die mindestens 10% der Anteile eines Fonds bzw. des Trust halten, persönlich anwesend sind oder von einem Bevollmächtigten vertreten werden.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Treuhandvertrags ist eine Versammlung der Anteilinhaber befähigt, durch ordentlichen Beschluss eine Änderung oder Ergänzung des Treuhandvertrags, die Abberufung des Treuhänders, die Beendigung des Trust oder eines Fonds des Trust oder einen Plan zur Umstrukturierung des Trust zu billigen. Eine Versammlung der Anteilinhaber eines Fonds des Trust ist ebenfalls befähigt, durch ordentlichen Beschluss eine Änderung der Anlageziele, -politik, -beschränkungen oder -beschränkungen dieses Fonds zu billigen. Eine Versammlung der Anteilinhaber hat keine weiteren Befugnisse außer den im Prospekt beschriebenen. Ein ordentlicher Beschluss des Trust ist ein Beschluss, der durch einfache Mehrheit von persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung von Anteilhabern des Trust oder eines Fonds des Trust zustande kommt. Ein außerordentlicher Beschluss ist ein Beschluss, der durch eine Dreiviertelmehrheit der vorstehend beschriebenen Stimmen zustande kommt. Jeder Anteilinhaber darf eine Stimme durch Handzeichen abgeben. Bei einer namentlichen Abstimmung ist jeder Anteilinhaber zur Abgabe einer Stimme pro Anteil berechtigt (wobei auf einen Bruchteil eines Anteils keine Stimme entfällt), und jeder Anteilinhaber darf an der Versammlung sowie an der Abstimmung persönlich teilnehmen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Ein durch geheime schriftliche Abstimmung gefasster Beschluss der Anteilinhaber, die eine einfache Mehrheit der Anteile des Trust oder eines Fonds halten, ist in jedem Fall als ordnungsgemäß verabschiedeter ordentlicher Beschluss des Trust bzw. dieses Fonds zu behandeln. Ein durch geheime schriftliche Abstimmung gefasster Beschluss von Anteilhabern, die mindestens eine Dreiviertelmehrheit der Anteile halten, ist als außerordentlicher Beschluss zu behandeln. Alle Anteile des Trust, außer Bruchteilen, sind mit den gleichen Stimmrechten ausgestattet.

GEBRAUCH DES NAMENS

Federated Hermes hat dem Trust die Erlaubnis zur Verwendung des Namens „Federated“ in der Firma des Trust erteilt. Federated Hermes kann diese Erlaubnis jederzeit nach eigenem Ermessen widerrufen. In diesem Fall ist der Trust verpflichtet, seinen Namen zu ändern. Die Anteilinhaber sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle notwendigen Beschlüsse in einer Versammlung des Trust gefasst werden, um eine solche Firmenänderung durchzuführen.

PFLICHTINFORMATIONEN ÜBER DEN TRUST GEMÄSS MIFID II UND PRIIP-VERORDNUNG

Die europäischen Rechtsvorschriften geben bestimmte Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern vor. Neben den Vorschriften der OGAW-Richtlinie müssen Wertpapierfirmen, die den MiFID II-Vorschriften unterliegen, gegenüber Anlegern und potenziellen Anlegern bestimmte Informationen über die von ihnen vertriebenen Finanzprodukte offenlegen. Wenn Anlegern ein OGAW-Fonds über ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger oder Versicherungsanlageprodukt (zusammen als „PRIIP“ bezeichnet) angeboten wird, ist der PRIIP-Hersteller zudem im Rahmen der PRIIP-Verordnung verpflichtet, den Anlegern und potenziellen Anlegern bestimmte Informationen in Form eines Basisinformationsblattes für die PRIIP (ein sogenanntes „PRIIP-KID“) offenzulegen.

Der Manager beabsichtigt, Informationen über den Trust und jeden Fonds zur Verfügung zu stellen, um den MiFID II-Vorschriften unterliegenden Wertpapierfirmen und PRIIP-Herstellern die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erleichtern. Bezüglich MiFID II beinhaltet dies Informationen über den vom Manager identifizierten Zielmarkt und die Vertriebsstrategie für jeden Fonds sowie Informationen über Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für Portfoliotransaktionen. Bezüglich der PRIIP-Verordnung beinhaltet dies Informationen über das Risikoprofil und die Berechnung der Wertentwicklung sowie über Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für Portfoliotransaktionen. Die Offenlegung der Informationen erfolgt über branchenübliche Vorlagen gegenüber Wertpapierfirmen, PRIIP-Herstellern sowie Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage beim jeweiligen Federated Hermes-Ansprechpartner oder per E-Mail an Federated.US.Services@federatedinv.com.

BERICHTE

Das Geschäftsjahr des Trust endet am 31. Oktober. Der Manager veranlasst jedes Jahr die Erstellung eines Jahresberichts und des geprüften Jahresabschlusses für den Trust und jeden Fonds. Außerdem wird der Manager einen Halbjahresbericht erstellen und den Anteilhabern zur Verfügung stellen. Dieser Halbjahresbericht enthält den ungeprüften Halbjahresabschluss des Trust und der einzelnen Fonds.

Der Jahresbericht und der Jahresabschluss werden für den Zeitraum bis zum 31. Oktober eines Jahres erstellt, der Halbjahresbericht für den Zeitraum bis zum 30. April eines Jahres. Jahresberichte müssen innerhalb von vier Monaten und Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums veröffentlicht werden.

Die Berichte stehen im Internet unter <http://fimi.federatedinvestors.com> und www.fondsfamilie.de zur Verfügung.

MINDESTGRÖSSE

Wird ein neuer Fonds errichtet, so muss der NAV des Fonds einen durch die Directors bestimmten und den Anteilinhabern des Fonds jeweils mitgeteilten Mindestbetrag innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Einführung überschreiten (Mindestgröße). Sollte der Fonds die Mindestgröße innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichen, muss der Manager sämtliche ausgegebenen Anteile des Fonds zurücknehmen und an die Anteilinhaber die Rücknahmeerlöse auszahlen.

BEENDIGUNG

Der Manager oder der Treuhänder können den Treuhandvertrag kündigen und den Trust liquidieren, wenn (1) der Trust nicht mehr die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 734 des Taxes Consolidation Act von 1997 oder eines Nachfolgegesetzes erfüllt und er nach Auffassung des Managers beendet werden sollte, (2) wenn der Trust nicht mehr das Kriterium der Rechtmäßigkeit erfüllt oder nach Auffassung des Managers unter Berücksichtigung der Aufwendungen, der Gesamtgröße des Trust und anderer vom Manager als relevant erachteter Faktoren eine Weiterführung des Trust nicht durchführbar, nicht ratsam oder nicht mehr im besten Interesse der Anteilinhaber ist, oder (3) der Trust kein OGAW im Sinne der OGAW-Regelungen mehr ist.

Vorbehaltlich der OGAW-Regelungen kann der Treuhänder durch schriftliche Benachrichtigung gegenüber dem Manager und den Anteilinhabern mit mindestens dreißig (30) Tagen Vorankündigung ausscheiden, wenn der Treuhänder nach eigenem gewissenhaften Ermessen der Meinung ist, dass er das aufgrund der OGAW-Regelungen geforderte Sicherheitsniveau bezüglich der Investments aufgrund der Investitionsentscheidungen des Managers oder weil er hinsichtlich durch die OGAW-Regelungen geforderter Aspekte keine ausreichende rechtliche Bestätigung bezüglich einer Jurisdiktion, in der der Manager einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Trust investieren will, bekommen kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Treuhänder seine Aufgaben weiterführt bis ein neuer durch die Zentralbank genehmigter Treuhänder bestellt ist. Für den Fall, dass kein neuer Treuhänder innerhalb von 90 Tagen seit der Benachrichtigung durch den Treuhänder bestellt wird, kann der Treuhänder den Trust beenden. In einem solchen Fall wird der Treuhänder die Anteilinhaber darüber informieren. Der Trust und der Treuhandvertrag können vom Treuhänder auch bei Eintritt bestimmter, den Manager betreffender Ereignisse beendet werden:

Sowohl der Manager als auch der Treuhänder können einen Fonds des Trust beenden, wenn der NAV dieses Fonds an drei aufeinanderfolgenden Handelstagen nach Ende des Erstangebots unter US\$ 5.000.000 liegt.

Der Trust und/oder ein Fonds des Trust können durch einen ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag verabschiedeten außerordentlichen Beschluss der Anteilinhaber des Trust bzw. dieses Fonds beendet werden.

Alle Anteilinhaber sind schriftlich über die Beendigung des Trust in Kenntnis zu setzen. Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung des Trust werden die Vermögenswerte, die für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen (nach Erfüllung aller Ansprüche der Gläubiger), anteilig an die Anteilinhaber verteilt.

Bei Abwicklung des Trust werden die Vermögenswerte des Trust, die für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen (nach Erfüllung aller Ansprüche der Gläubiger) anteilig an die Anteilinhaber des Trust verteilt.

INTERESSENSKONFLIKTE

Der Manager, die Anlageberater, der Verwalter, der Treuhänder und jede Partei, an die von dem Manager, den Anlageberatern, dem Verwalter oder dem Treuhänder Management-, Anlageberatungs- und Verwaltungsfunktionen übertragen werden, können als Manager, Treuhänder oder Anlageberater für andere Fonds tätig sein, welche ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Fonds, oder in anderer Weise mit diesen zusammenarbeiten. Deshalb können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenskonflikte mit dem Fonds entstehen. In einem solchen Fall wird jeder der Vorgenannten zu jeder Zeit seinen Verpflichtungen aus dem Treuhandvertrag, dem Anlageberatungsvertrag bzw. dem Verwaltungsvertrag nachkommen.

TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

„**Verbundene Person**“ ist der Manager oder der Treuhänder und die Beauftragten oder Unterbeauftragten des Managers oder des Treuhänders (nicht jedoch durch den Treuhänder beauftragte gruppenfremde Unterverwahrer) und jedes verbundene Unternehmen oder Gruppenunternehmen des Managers, des Treuhänders oder jedes Beauftragten oder Unterbeauftragten.

Der Manager muss sicherstellen, dass jegliche Transaktionen zwischen dem Trust und einer Verbundenen Person auf „arm's length-Basis“ durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgt.

Die Gesellschaft darf Transaktionen mit Verbundenen Personen vornehmen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen in (a), (b) oder (c) erfüllt ist:

(a) der Wert einer Transaktion förmlich bewertet wurde entweder (i) durch eine vom Treuhänder als unabhängig und sachkundig bestätigte Person oder (ii), im Fall der Beteiligung des Treuhänders an der Transaktion, durch eine von den Directors als unabhängig und sachkundig bestätigte Person eingeholt wurde;

(b) die Transaktion an einer organisierten Börse zu den bestmöglichen Bedingungen entsprechend den Regeln der betreffenden Börse durchgeführt wird: oder

(c) die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Auffassung des Treuhänders oder, sofern der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist, nach Auffassung der Directors der Vorgabe entsprechen, dass Transaktionen mit verbundenen Personen auf „arm's-length-Basis“ und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

Der Treuhänder ist verpflichtet oder - sofern der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist - sind die Directors verpflichtet, zu dokumentieren, wie den Anforderungen der vorstehenden Buchstaben (a), (b) oder (c) genügt wurde. Wenn eine Transaktion entsprechend vorstehendem Buchstaben (c) durchgeführt wurde, muss der Treuhänder oder, sofern der Treuhänder an der Transaktion beteiligt ist, müssen die Directors seine bzw. ihre Beweggründe dafür dokumentieren, dass die Transaktion den hier dargestellten Prinzipien entspricht.

Interessenskonflikte können sich aus Transaktionen mit Finanzderivaten sowie aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und -instrumenten ergeben. Zum Beispiel können die Kontrahenten solcher Transaktionen sowie Vertreter, Vermittler oder andere Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen anbieten, eine Verbindung zum Treuhänder aufweisen und eventuell aus diesem Grund Gewinne, Gebühren oder Umsätze generieren oder Verluste durch solche Transaktionen zu vermeiden suchen. Außerdem können Interessenskonflikte entstehen, wenn eine Partei, die eine Verbindung zu einem Kontrahenten aufweist, die durch diesen Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu bewerten hat und hierbei ggfs. Sicherheitsabschläge vornimmt.

Die Anlageberater können Transaktionen über Broker ausführen, mit denen sie Vereinbarungen über so genannte weiche Provisionen (*soft commissions*) getroffen haben. Mithilfe der sich aus diesen Vereinbarungen ergebenden Vorteile können die Anlageberater für die Fonds und für Dritte Anlagedienstleistungen erbringen. Insbesondere können die Anlageberater vereinbaren, dass ein Broker eine höhere Provision als die von einem anderen Broker für die Ausführung der Transaktion berechnete Provision erhält, solange die Anlageberater in gutem Glauben befinden, dass die Höhe der Provision im Hinblick auf den Wert der von diesem Broker erbrachten oder von ihm bezahlten Makler- und sonstigen Dienstleistungen angemessen ist. Diese Leistungen können in Research-Dienstleistungen, der Bereitstellung von Quotierungen, Nachrichtendiensten, Portfolio- und Handelsanalysesoftwaressystemen oder auch speziellen Ausführungs- und Abrechnungsdiensten bestehen und von den Anlageberatern oder anderen Tochtergesellschaften von Federated Hermes in Verbindung mit Transaktionen verwendet werden, an denen die Fonds nicht beteiligt sind. Die Anlageberater werden jedoch stets die bestmögliche Ausführung (Best Execution) für alle Transaktionen anstreben (d.h. unverzügliche und zuverlässige Ausführung zum günstigsten Preis). Nähere Angaben zu den Vereinbarungen über weiche Provisionen sind den Jahres- und Halbjahresberichten der Fonds zu entnehmen.

Soweit die Anlageberater oder der Manager Bewertungen für Wertpapiere vornehmen, deren Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, besteht ein möglicher Interessenskonflikt, da ein Anstieg des NAV eines Fonds zu höheren Beratungsgebühren führen kann. Sämtliche Wertpapiere werden jedoch mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet.

VERGÜTUNGSPOLITIK DES MANAGERS

Die Gesellschaft hat - wie durch die OGAW-Regelungen verlangt - eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik“). Zum Stand dieses Prospektes findet die Vergütungspolitik auf die Directors Anwendung, die für ihre Leistungen gegenüber dem Manager oder gegenüber dem Trust eine Vergütung erhalten. Aufgrund der Größe und der internen Organisation des Managers und des Trust und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten wurde kein Vergütungskomitee (*remuneration committee*) gebildet. Jede Vergütungsvereinbarung mit einem Director bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Weitere Informationen zur gegenwärtigen Vergütungspolitik des Managers sind unter <https://www.hermes-investment.com/ie-remuneration-policy/> einsehbar. Auf Anfrage sind diese Informationen auch in Papierform kostenlos erhältlich.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Weder der Trust noch einer der Fonds ist in Gerichts- oder Schiedsverfahren involviert, und dem Manager sind keine rechtshängigen oder drohenden Gerichtsverfahren oder Klagen gegen den Trust oder einen der Fonds bekannt.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können von erheblicher Bedeutung sein:

- der den Trust begründende Treuhandvertrag vom 1. November 1999 in der geänderten Fassung vom 30. August 2006 bzw. in der überarbeiteten Neufassung vom 30. April 2010 und die Nachtragsvereinbarung zum Treuhandvertrag vom 9. August 2017, [in der geänderten Fassung vom...[•]2021];
- der Überarbeitete und Neugefasste Anlageberatungsvertrag vom 5. Juni 2009 [, in der geänderten Fassung vom [•]2021];
- der Verwaltungsvertrag vom 1. November 1999 in der geänderten Fassung vom 12. September 2013 und der Nachtragsvereinbarung zum Verwaltungsvertrag vom 3. Mai 2017, [in der geänderten Fassung vom [•]2021], gemäß dem der Verwalter Verwaltungsdienstleistungen für den Manager erbringt;
- die zwischen dem Manager und HIML geschlossene Vertriebsvereinbarung vom [•];
- die zwischen dem Manager und LVM Finanzdienstleistungen GmbH geschlossene Vertriebsvereinbarung, in der geänderten und erneuerten Fassung, vom 11. Mai 2001;
- der Zahl- und Informationsstellenvertrag vom 4. April 2000 zwischen dem Trust, dem Manager und J.P. Morgan AG, in der erneuerten Fassung, gemäß dem Letztere als Zahl- und Informationsstelle für den Trust bestellt wird.

BEREITSTELLUNG UND EINSICHT VON UNTERLAGEN

Der Treuhandvertrag, die vorstehend genannten wesentlichen Verträge und die Jahres- und Halbjahresberichte liegen zusammen mit Kopien der OGAW-Regelungen und den von der Zentralbank gemäß den OGAW-Regelungen herausgegebenen OGAW-Verlautbarungen unter der Adresse JPMorgan House, IFSC, Dublin 1, D01 W213, Irland, zur Einsichtnahme bereit. Exemplare des Treuhandvertrags sowie aller Jahres- und Halbjahresberichte können beim Manager kostenlos angefordert werden.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

J.P. Morgan AG, Junghofstraße 14, 60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anleger (Rücknahmeerlöse, (etwaige) Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auf Wunsch der Anleger über die deutsche Zahl- und Informationsstelle ausgezahlt werden.

Der jeweils gültige ausführliche Prospekt, zusammen mit dem Ergänzungsprospekt der R EUR Accumulating-Anteile vom 1. Januar 2022, dem Ergänzungsprospekt für die Federated Hermes-Anteile vom 1. Januar 2022, dem Ergänzungsprospekt für die LVM-Anteile vom 1. Januar 2022, den Wesentlichen Anlegerinformationen, den Jahres- und Halbjahresberichten, die wesentlichen Verträge, auf die im obenstehenden Abschnitt „Wesentlich Verträge“ verwiesen wird, sowie dem Treuhandvertrag – jeweils in Papierform – sind bei der Geschäftsadresse der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenfrei in Papierform erhältlich und liegen an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main (Deutschland) während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Der Nettoinventarwert je Anteil und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anleger werden an jedem Börsentag auf der Internetseite fiml.federatedinvestors.com veröffentlicht und sind bei der Geschäftsadresse der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main (Deutschland) während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

Außer im Falle einer Aussetzung der Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen werden die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der LVM-Anteile zusätzlich auf der Internetseite <http://www.fondsfamilie.de> veröffentlicht; die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise der R EUR Accumulating-Anteile und der Federated Hermes-Anteile werden auf der Internetseite fiml.federatedinvestors.com veröffentlicht.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung:

„Ablauf der Annahmefrist“ - bedeutet 16.00 Uhr (MEZ) an jedem Handelstag oder jeder andere vom Manager bestimmte und den Anteilhabern mitgeteilte Zeitpunkt.

„Alternative Investmentfonds“ - bezeichnet alternative Investmentfonds wie in der EU-Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds definiert.

„Anerkannte Statistische Ratingagentur“ - ist eine anerkannte statistische Rating-Agentur, z.B. Standard & Poor's, Moody's Investors Service und Fitch Ratings.

„Anlegergelder“ - Zeichnungs- und Rückkaufbeträge.

„Anteile“ - sind das wirtschaftliche Eigentum am Trust verbriefende Anteile.

„Anteilhaber“ - ist ein Inhaber von Anteilen.

„BAML Country Blend/Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index“ - der BAML Country Blend/Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index ist eine gemischte Gewichtung, die sich aus 20% des Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index und 80% des BAML Country Blend bildet, einem speziell zusammengesetzten Index, der sich folgendermaßen zusammensetzt: 30% des BofA Merrill Lynch Japan Government Index; 15% des BofA Merrill Lynch Euro Government Index; 5% des BofA Merrill Lynch Eastern Europe Government Index; 18% des BofA Merrill Lynch UK Gilt Index; 1% des BofA Merrill Lynch Australia Government Index; 6% des BofA Merrill Lynch Canada Government Index; 2.5% des BofA Merrill Lynch Sweden Government Index; 2.5% des BofA Merrill Lynch Denmark Government Index.

„BAML Euro Government Index/MSCI Europe Index“ - der BAML Euro Government Index/MSCI Europe Index ist eine gemischte Gewichtung zweier Indizes, bestehend aus 80% des BAML Euro Government Index und 20% des MSCI Europe Index.

„Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index“ - der Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index ist ein breit aufgestellter Index, der den Markt der in US Dollar denominierten festverzinslichen steuerpflichtigen Anleihen mit Investment-Grade bemisst. Der Index umfasst Treasuries, staatsbezogene Anleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities (Industrieanleihen festverzinslich und hybrid ARM Pass-Throughs, Asset-Backed Securities und Commercial Mortgage-Backed Securities (agency und non-agency)). Der Index wird nicht verwaltet und es kann nicht in ihn direkt investiert werden. Der Index wird von Bloomberg geführt. Weitere Informationen finden sich unter <https://index.barcap.com/indices/Home>.

„BofA Merrill Lynch („BAML“) Euro Government Index“ - der BofA Merrill Lynch Euro Government Index beschreibt die Performance der auf Euro lautenden öffentlichen Schuldtitel, die von den Euromitgliedsländern entweder auf dem Eurobondmarkt

oder auf dem Inlandsmarkt des Ausgabestaates öffentlich aufgelegt werden. In Frage kommende Staaten müssen Mitglieder der Eurozone sein, ein langfristiges Fremdwährungs-Staatsschulden Investment Grade Rating (beruhend auf einem Durchschnitt von Moody's, S&P und Fitch) aufweisen und müssen über mindestens eine jederzeit verfügbare, transparente Preisquelle für ihre Wertpapiere verfügen.

„Directors“ - bezeichnet die jeweiligen Directors des Managers und alle durch diese ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse.

„Euro“ oder „€“ - bezeichnet die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der am 1. Januar 1999 eingeführten Europäischen Währungsunion.

„Ergänzungsprospekte“ - Ergänzungen zu den Prospekten, die Bestandteil des vollständigen Prospekts des Trusts sind und jeweils eine Klasse von Anteilen repräsentieren, die vom Trust angeboten werden als R EUR Accumulating-Anteile, Federated Hermes-Anteile und LVM-Anteile.

„Federated Hermes“ - bezeichnet Federated Hermes, Inc. (früher, „Federated Investors, Inc.“).

„Finanzvermittler“ - ist eine durch den Manager oder die Vertriebsgesellschaft genehmigte Person, die entweder:

- (a) ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines in Irland ansässigen Investmentunternehmens für Dritte besteht oder solche Zahlungen miteinschließt, oder
- (b) für Dritte Anteile an einem Anlageorganismus hält oder Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen abwickelt.

„Geregelter Markt“ - Mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere sind Anlagen auf die im Prospekt aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt.

- (i) Jede Börse in der EU und jede Börse in den Vereinigten Staaten, Australien, UK (für den Fall, dass UK nicht mehr Mitglied der EU sein sollte), Kanada, Japan, Neuseeland, Norwegen und der Schweiz, die eine Börse im Sinne des geltenden Börsenrechts des jeweiligen Landes ist.
- (ii) Jede als eine *National Stock Exchange* bei der SEC registrierte Börse; NASDAQ; der von der Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) organisierte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten; der als „Grey Book Market“ bezeichnete Markt im Vereinigten Königreich, der von den Personen auf der von der Financial Services Authority gemäß Section 43 des Financial Services Act 1986 geführten Liste gemäß den von der Financial Services Authority im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen sowie von in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion“ vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Geldmarktinstituten betrieben wird; der von der Securities Dealers Association von Japan regulierte OTC-Markt in Tokyo; der von der International Securities Markets

Association organisierte Markt; der Markt für US-Staatspapiere, der von der Aufsicht der Federal Reserve Bank in New York unterliegenden Primärhändlern geführt wird; der französische OTC-Markt für *Titres de Créances Negotiables* (handelbare Schuldverschreibungen); der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, reguliert von der Investment Dealers Association of Canada.

- (iii) Die folgenden Börsen und Märkte: Wertpapierbörse Hongkong, Bombay Stock Exchange, Wertpapierbörse Kuala Lumpur, Singapore Exchange, Taiwan Stock Exchange, Stock Exchange of Thailand, Stock Market Division der Korea Exchange, Shanghai Stock Exchange, Philippine Stock Exchange, JSE Limited, Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Egyptian Exchange, National Stock Exchange of India, Indonesia Stock Exchange, Amman Stock Exchange, Nairobi Stock Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Casablanca Stock Exchange, Namibian Stock Exchange, Nigerian Stock Exchange, Karachi Stock Exchange, Kuwait Stock Exchange, Colombo Stock Exchange, Zimbabwe Stock Exchange, Mercado de Valores de Buenos Aires (MERVAL), Wertpapierbörse Bogota, Wertpapierbörse Medellín, Bolsa de Valores de Lima, Bolsa de Valores de Caracas, Bolsa de Valencia, Bolsa Comercio Santiago, Bolsa Electrónica de Chile, Wertpapierbörse São Paulo, Wertpapierbörse Rio de Janeiro, Stock Exchange of Mauritius, Istanbul Stock Exchange, Botswana Stock Exchange, Beirut Stock Exchange, Lahore Stock Exchange, die Börse von Abu Dhabi (ADSM), die Börse von Doha (DSM), der Finanzmarkt von Dubai (DFM), die internationale Börse von Dubai (DIFX), die Euronext.liffe, die Börse von Island (ICEX), die Börse von Ljubljana und die Börse von Bratislava.

- (iv) Für Anlagen in Finanzderivate:

- (A) Der von der International Securities Markets Association organisierte Markt; der US-amerikanische OTC-Markt, der von der Aufsicht der SEC und der FINRA unterliegenden Primär- und Sekundärhändlern sowie von durch den U.S. Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation regulierten Bankinstituten geführt wird; der Markt, der von den in der Veröffentlichung der Financial Services Authority mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets: „The Grey Paper““ (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Geldmarktinstituten geführt wird; der von der Securities Dealers Association von Japan regulierte OTC-Markt in Japan; der Alternative Investment Market (AIM) im Vereinigten Königreich, reguliert von der London Stock Exchange; der französische OTC-Markt für *Titres de Créances Negotiables* (handelbare Schuldverschreibungen); der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, reguliert von der Investment Dealers Association of Canada.

- (B) American Stock Exchange, Australian Securities Exchange, Bolsa Mexicana de Valores, Chicago Board of Trade, Chicago Board Options Exchange, CME, NASDAQ OMX – Kopenhagen

(einschließlich FUTOP), Eurex Deutschland, NYSE Euronext – Amsterdam, NASDAQ OMX – Helsinki, Wertpapierbörse Hongkong, Kansas City Board of Trade, London International Financial Futures and Options Exchange (LIFFE), NYSE Euronext – Paris, spanische Terminbörse MEFF (Produkte mit festem und variablem Zinssatz), Montréal Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, Terminbörse Neuseeland, Wertpapier- und Terminbörse OMLX in London, Terminbörse Stockholm, Osaka Securities Exchange, Pacific Stock Exchange, NASDAQ OMX Futures Exchange, NASDAQ OMX PHLX, Singapore Exchange, JSE – Safex Equity Derivatives, Sydney Futures Exchange, National Association of Securities Dealers Automated Quotations System (NASDAQ), Tokyo Stock Exchange, TSX Venture Exchange.

Diese Börsen und Märkte sind im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, die selbst keine Liste von anerkannten Börsen und Märkte ausgibt.

„Geschäftstag“ - ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Europäische Zentralbank und die Deutsche Bundesbank für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und jeder beliebige Tag eines Monats, den der Manager jeweils bestimmt.

„In Irland Ansässiger“ - sofern nicht anders vom Manager bestimmt, eine Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, wobei es sich nicht um eine In Irland ansässige, steuerbefreite Person gemäß dem Abschnitt „Besteuerung in Irland“ handeln darf.

„Handelstag“ - jeder Geschäftstag, sofern vom Manager mit Zustimmung des Verwalters und unter vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber nicht anders festgelegt, wobei jeder Monat mindestens zwei Handelstage haben muss.

„Investment-Grade-Rating“ - in Bezug auf ein Wertpapier bedeutet, dass dieses Wertpapier über ein Rating von mindestens BBB- von S&P bzw. über ein Rating von mindestens Baa3 von Moody's oder ein vergleichbares oder höheres Rating einer sonstigen Anerkannten Statistischen Ratingagentur verfügt.

„Investor Money Regulations“ - der Zentralbank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fondsdienstleister.

„Maßgeblicher Zeitraum“ - bedeutet ein Zeitraum von acht Jahren, der mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt, und jeder nachfolgende Zeitraum von acht Jahren, der sich unmittelbar an den vorhergehenden maßgeblichen Zeitraum anschließt.

„MSCI Europe Index“ - der MSCI Europe Index ist ein die frei zirkulierenden Aktien adjustierender, gewichteter Marktkapitalisierungsindex, der entwickelt wurde, um die Aktienmarkt-Performance der entwickelten Märkte in Europa zu erfassen. Der MSCI Europe Index setzt sich zusammen aus den Indizes der folgenden 16 Ländern mit entwickelten Märkten: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, Schweiz und Vereinigtem Königreich.

„MSCI Europe Index/BAML Euro Government Index“ - der MSCI Europe Index/BAML Euro Government Index ist eine gemischte Gewichtung zweier Indizes, bestehend aus 40% des BAML Euro Government Index und 60% des MSCI Europe Index.

„MiFID II“ - Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.

„Mitgliedstaat“ - bezeichnet jedes europäische Land, das Mitglied der EU ist.

„Nachträge zum Prospekt“ - Nachträge zum Prospekt als Bestandteil des ausführlichen Prospekts des Trust, jeweils bezogen auf eine Klasse von Anteilen, die von dem Trust angeboten und als Federated-Anteile und LVM-Anteile bezeichnet werden.

„Nettoinventarwert“ oder „NAV“ - ist der Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Anteilklasse.

„OECD“ - ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die derzeitigen Mitgliedstaaten der OECD sind auf der OECD-Website (www.oecd.org) aufgelistet.

„Offenlegungsverordnung“ - ist die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„OGAW“ - ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Regelungen gegründet wurde.

„OGAW-Regelungen“ - sind die *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011* in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie sämtliche von der Zentralbank gemäß den OGAW-Regelungen erlassenen Vorschriften.

„OGAW-Verlautbarungen“ - sind die von der Zentralbank erlassen Verlautbarungen (einschließlich sämtlicher Auslegungsvorschriften), Vorschriften und Bedingungen gemäß den OGAW-Regelungen und/oder dem Zentralbankgesetz hinsichtlich der Regulierung von Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere in seiner jeweils gültigen Fassung.

„PRIIP-Verordnung“ - Europäische Verordnung 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte.

„Revenue Commissioners“ - die irische Finanzbehörde (the Revenue Commissioners of Ireland) und oder jede Nachfolgebehörde.

„Richtlinie“ - bezeichnet die Richtlinie 2009/05/EC des Rates und des europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009, zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) in der jeweils geltenden Fassung.

„Taxonomie-Verordnung“ - bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.

„Treuhänder“ - bezeichnet J.P. Morgan Bank (Ireland) plc.

„Treuhandvertrag“ - bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem Manager und dem Treuhänder vom 1. November 1999 in der überarbeiteten Neufassung vom 30. August 2006 bzw. der überarbeiteten Neufassung vom 30. April 2010 und dem ersten Nachtrag zum Treuhandvertrag vom 9. August 2017.

„Umbrella-Geldkonto“ - meint jedes einzelne Umbrella-Geldkonto, das auf den Namen des Trust geführt wird.

„USA“ oder „Vereinigte Staaten“ - bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

„US-Person“ - bezeichnet, soweit nicht anders vom Manager bestimmt, eine Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat, eine Personen- oder Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde, oder eine Vermögensmasse oder einen Trust, deren bzw. dessen Erträge – unabhängig vom Ort des Entstehens – der Besteuerung auf US-Bundesebene unterliegen.

- (i) Jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (ii) eine vorstehend definierte Personen- oder Kapitalgesellschaft oder andere juristische Person, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurde,
- (iii) eine Vermögensmasse oder ein Trust, deren bzw. dessen Erträge – unabhängig vom Ort des Entstehens – der Besteuerung auf US-Bundesebene unterliegen,
- (iv) jede Vermögensmasse, deren Testamentsvollstrecker (*executor*) oder Nachlassverwalter (*administrator*) eine US-Person ist,
- (v) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist,
- (vi) jede in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person,

- (vii) alle Konten, die keine Diskretions- oder vergleichbaren Konten sind (außer Vermögensmassen oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhändern zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden,
- (viii) jedes Diskretions- oder vergleichbare Konto (außer Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat,
- (ix) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern:
 - (A) diese entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes errichtet oder gegründet wurde und
 - (B) diese von einer US-Person vorwiegend zum Zwecke der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 registrierten Wertpapieren errichtet wurde, es sei denn, diese wurde von qualifizierten Anlegern (*accredited investors*) (wie in §230.501(a) definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts sind, errichtet oder gegründet und befindet sich in deren Eigentum.

„Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ - Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ - die folgenden Geschäfte: Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, buy-sell back Geschäfte oder sell-buy back Geschäfte und Lombardgeschäfte.

„Zentralbank“ - ist die Central Bank of Ireland oder eine entsprechende nachfolgende Aufsichtsbehörde, der die Genehmigung und Aufsicht des Trust obliegt.

„Zentralbankgesetz“ - ist der *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013* in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zentralbank-Vorschriften“ - ist der *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2019*, in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zinsrichtlinie“ - hat die im Abschnitt „EU-Zinsrichtlinie“ dieses Prospektes zugewiesene Bedeutung.

„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“ - bezeichnet in Mitgliedstaaten errichtete Organismen, die gemäß der Richtlinie zugelassen sind, und an einem Regulierten Markt in der Europäischen Union notiert sein können und/oder jeder der folgenden offenen kollektiven Anlageorganismen:

- (a) Organismen, die auf Guernsey gegründet wurden und als Class A schemes zugelassen sind,
- (b) Organismen, die auf Jersey als anerkannte Fonds (*recognised funds*) gegründet wurden,
- (c) Organismen, die auf der Isle of Man als autorisierte Organismen (*authorised schemes*) gegründet wurden,
- (d) von der Zentralbank zugelassene Publikums-AIF (*retail investor alternative investment funds*), wenn diese Fonds in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen der OGAW-Regelungen und Zentralbank-Vorschriften genügen,
- (e) alternative Investmentfonds (*alternative investment funds*), die in einem EWR-Staat, UK (für den Fall, dass UK nicht mehr Mitglied der EU sein sollte), den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind, und in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen der OGAW-Regelungen und Zentralbank-Vorschriften genügen, und
- (f) sonstige Organismen, die von der Zentralbank zugelassen wurden und in diesem Prospekt aufgeführt sind.

„Zuständige Person“ - Hermes Fund Managers Ireland Limited.

ANHANG A

UNTERBEAUFTRAGTE VON DER BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ODER DIE BANK OF NEW YORK MELLON BESTIMMT¹

Land/Markt	Unterverwahrer
Ägypten	Citibank, N.A., Kairo
Argentinien	HSBC Bank Argentina S.A., Buenos Aires
Australien	JPMorgan Chase Bank, N.A., Melbourne**
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited, Al Seef
Bangladesch	Standard Chartered Bank, Dhaka
Belgien	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Brüssel
Belgien	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.**
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited, Hamilton
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited, Gaborone
Brasilien	J.P. Morgan S.A. DTVM, Sao Paulo **
Bulgarien	Citibank Europe plc, Sofia
Chile	Banco Santander Chile, Santiago
China A-Shares	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai,
	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited
China B-Shares	HSBC Bank (China) Company Limited, Shanghai
China Connect	JPMorgan Chase Bank, N.A., Hong Kong **
Costa Rica	Banco BCT, S.A., San Jose
Dänemark	Nordea Bank Abp, Kopenhagen
Deutschland	Deutsche Bank AG, Eschborn
	J.P. Morgan AG, Frankfurt**
Estland	Swedbank AS, Tallinn
Finnland	Nordea Bank Finland Plc, Abp, Helsinki
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Pantin
	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.**
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited, Accra
Griechenland	HSBC France, Athen
Hong Kong	JPMorgan Chase Bank, N.A., Hong Kong**
Island	Islandsbanki hf, Reykjavik
Indien	JPMorgan Chase Bank N.A., Mumbai**

Land/Markt	Unterverwahrer
Indonesien	PT Bank HSBC Indonesia, Jakarta
Irland	JPMorgan Chase Bank, N.A., London**
Israel	Bank Leumi le-Israel B.M., Tel Aviv
Italien	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.**
	J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC**
	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Milan
Japan	Mizuho Bank, Ltd., Tokyo
	MUFG Bank, Ltd., Tokyo
Jordanien	Standard Chartered Bank, Amman
Kanada	Canadian Imperial Bank of Commerce, Toronto
Kanada	Royal Bank of Canada, Toronto
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan, Almaty
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited, Nairobi
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A., Bogota
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d., Zagreb
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Safat
Lettland	Swedbank AS, Riga
Litauen	AB SEB Bankas, Vilnius
Luxemburg	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Hesperange
Malawi	Standard Bank Limited, Malawi, Blantyre
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad, Kuala Lumpur
Marokko	Société Générale Marocaine de Banques, Casablanca
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Ebene
Mexiko	Banco Nacional de México S.A., Mexico, D.F.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited, Windhoek
Neuseeland	JPMorgan Chase Bank, N.A., Wellington**
Niederlande	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Amsterdam
	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.**
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc, Lagos
Norwegen	Nordea Bank Abp, Oslo
Österreich	UniCredit Bank Austria AG, Wien
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G., Seeb

Land/Markt	Unterverwahrer
Pakistan	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited, Karachi
Peru	Banco del Peru S.A., Lima
Philippinen	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Taguig City
Polen	Bank Handlowy w. Warszawie S.A., Warschau.
Portugal	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Lissabon
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe plc, Bukarest
Russland	J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company), Moskau**
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia, Riyadh J.P. Morgan Saudi Arabia Company, Riyadh **
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc, Lusaka
Schweden	Nordea Bank Abp., Stockholm
Schweiz	UBS Switzerland AG, Zürich
Serbien	UniCredit Bank Srbija a.d., Belgrad
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited, Harare
Singapur	DBS Bank Ltd, Singapur
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Bratislava
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d., Ljubljana
Südafrika	FirstRand Bank Limited, Johannesburg
Südkorea	Standard Chartered Bank Korea Limited, Seoul Kookmin Bank Co. Ltd., Seoul
Spanien	Santander Securities Services S.A., Madrid
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited, Colombo
Taiwan	JPMorgan Chase Bank, N.A., Taipei**
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited, Dar es Salaam
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited, Bangkok
Tschechische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A., Tunis
Türkei	Citibank A.S., Istanbul

Land/Markt	Unterverwahrer
*UEMOA-Staaten - Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal, Togo	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA, Abidjan
UEMOA Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA, Abidjan
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited, Kampala
Ukraine	JSC Citibank, Kiev
Ungarn	Deutsche Bank AG, Budapest
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A., Montevideo
USA	JPMorgan Chase Bank, N.A., New York**
Vereinigte Arabische Emirate - DFM	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate - NASDAQ Dubai	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigte Arabische Emirate - ADX	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Deutsche Bank AG, London, Depository and Clearing Centre JPMorgan Chase Bank, N.A., London**
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd., Ho Chi Minh Stadt
Zypern	HSBC France, Athen

** J.P. Morgan Tochtergesellschaft

Land	Zentrale internationale Wertpapier-Verwahrstelle
Internationaler Wertpapier Markt	Euroclear S.A./N.V. Clearstream Banking, S.A.

INVESTMENT-RATINGS

DEFINITIONEN DER BEWERTUNGSSTUFEN VON STANDARD AND POOR'S (S&P) FÜR LANGFRISTIGE SCHULDITITEL

AAA — Höchste Bonität. Das Rating AAA impliziert das geringste Kreditrisiko. Es wird nur bei außergewöhnlich hoher Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen vergeben. Eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit durch vorhersehbare Ereignisse ist höchst unwahrscheinlich.

AA — Sehr hohe Bonität. Das Rating AA impliziert ein sehr geringes Kreditrisiko. Es deutet auf eine sehr hohe Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen hin. Eine Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit durch vorhersehbare Ereignisse ist sehr unwahrscheinlich.

A — Hohe Bonität. Das Rating A impliziert ein geringes Kreditrisiko. Die Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen wird als gut eingeschätzt. Gleichwohl besteht hier eine etwas höhere Anfälligkeit im Hinblick auf Änderungen der äußeren Umstände oder wirtschaftlichen Bedingungen als bei höheren Ratings.

BBB — Gute Bonität. Das Rating BBB impliziert die aktuelle Erwartung eines niedrigen Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen wird als angemessen erachtet. Gleichwohl ist die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung bei ungünstigen Veränderungen der äußeren Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen hier höher. Die Stufe BBB stellt das niedrigste Investment-Grade-Rating dar.

BB – Spekulativ. Das Rating BB impliziert die Möglichkeit der Entwicklung eines Kreditrisikos, insbesondere als Folge ungünstiger wirtschaftlicher Veränderungen. Gleichwohl stehen u.U. Alternativen geschäftlicher oder finanzieller Art zur Verfügung, die eine Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ermöglichen. Wertpapiere der Stufe BB haben kein Investment-Grade-Rating.

B – Hochspekulativ. Das Rating B deutet auf ein beträchtliches Kreditrisiko hin, auch wenn eine gewisse Sicherheit gewährleistet wird. Finanzielle Verpflichtungen werden derzeit erfüllt, doch eine dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist nur bei einer stabilen und günstigen Geschäfts- und Wirtschaftslage gegeben.

CCC, CC, C – Hohes Ausfallrisiko. Ein Ausfall ist durchaus möglich. Eine Zahlungsfähigkeit ist nur bei einer nachhaltigen und günstigen Geschäfts- und Wirtschaftsentwicklung gegeben. Das Rating CC deutet auf einen wahrscheinlichen Ausfall in irgendeiner Form hin, das Rating C signalisiert einen bevorstehenden Ausfall.

D – Zahlungsausfall. Das Rating D wird erteilt, wenn Zahlungen in Bezug auf eine finanzielle Verpflichtung am Fälligkeitsdatum nicht geleistet werden, selbst wenn die entsprechende Nachfrist noch nicht abgelaufen ist, es sei denn, Standard & Poor's ist der Überzeugung, dass solche Zahlungen innerhalb dieser Nachfrist tatsächlich geleistet werden. Das Rating „D“ wird auch erteilt, nachdem ein Insolvenzantrag gestellt oder ähnliche Maßnahmen ergriffen wurden und Zahlungen in Bezug auf eine finanzielle Verbindlichkeit dadurch gefährdet sind.

BEWERTUNGSSTUFEN VON MOODY'S FÜR COMMERCIAL PAPER

Prime-1 – Emittenten (oder sie unterstützende Dritte) mit einem Prime-1-Rating bieten einen äußerst zuverlässigen Schuldendienst in Bezug auf die Rückzahlung vorrangiger kurzfristiger Schuldtitel. Eine mit Prime-1 bewertete Schuldendienstfähigkeit ist häufig durch folgende Merkmale gekennzeichnet: führende Marktstellung in gut entwickelten Branchen, hohe Kapitalrentabilität, konservative Kapitalstruktur mit moderatem Fremdkapitalanteil und hoher Deckung der Forderungen aus Vermögenswerten, hohes internes Cashflow-Aufkommen, hohe Deckung fester finanzieller Belastungen durchlaufende Erträge und gesicherter Zugang zu unterschiedlichen Finanzmärkten und alternativen Liquiditätsquellen.

Prime-2 – Emittenten (oder sie unterstützende Dritte) mit einem Prime-2-Rating bieten einen zuverlässigen Schuldendienst in Bezug auf die Rückzahlung vorrangiger kurzfristiger Schuldtitel. Eine mit Prime-2 bewertete Schuldendienstfähigkeit ist häufig durch die oben aufgeführten Merkmale gekennzeichnet, lediglich zu einem geringeren Grad. Die intakte Ertragsentwicklung und die Deckungsquote unterliegen eher Schwankungen und Kapitalisierungsmerkmale können, auch wenn diese immer noch angemessen sind, eher von äußeren Umständen beeinträchtigt werden. Ausreichend Ersatzliquidität ist vorhanden.

BEWERTUNGSSTUFEN VON STANDARD & POOR'S FÜR COMMERCIAL PAPER

A-1 – Kurzfristige Schuldtitel mit einem A-1-Rating besitzen das höchste Rating von Standard and Poor's. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ist hoch. Innerhalb dieser Kategorie werden einige Schuldtitel mit einem Pluszeichen (+) versehen, um anzuzeigen, dass die Zahlungsfähigkeit des Schuldners außergewöhnlich hoch ist.

A-2 – Kurzfristige Schuldtitel mit einem A-2-Rating reagieren sensibler auf ungünstige Veränderungen der äußeren Umstände und wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldtitel mit einem höheren Rating. Dennoch stellt sich die Zahlungsfähigkeit des Schuldners als zufriedenstellend dar.

BEWERTUNGSSTUFEN VON FITCH RATINGS FÜR COMMERCIAL PAPER

F-1 – Bei Schuldtiteln mit diesem Rating ist die Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Emittenten oder in Bezug auf andere Emissionen in demselben Land am stärksten ausgeprägt. Dieses Rating ist mit dem „besten“ Kreditrisiko im Vergleich mit allen Emittenten oder Emissionen des gleichen Landes gemäß den nationalen Bewertungsstufen gleichzusetzen und wird i.d.R. an sämtliche Zahlungsverpflichtungen, die von einem Staat begeben oder garantiert werden, vergeben. Bei außergewöhnlich niedrigem Kreditrisiko wird das Rating mit einem Pluszeichen (+) versehen.

F-2 – Bei Schuldtiteln mit diesem Rating ist die Fähigkeit zur fristgerechten Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Emittenten oder in Bezug auf andere Emissionen in demselben Land zufriedenstellend. Die Sicherheitsgewähr ist jedoch niedriger als bei Schuldverschreibungen mit einem höheren Rating.

ADRESSEN

MANAGER

Hermes Fund Managers Ireland Limited
The Wilde
53 Merrion Square
Dublin 2, Irland

BOARD OF DIRECTORS DES MANAGERS

Patrick M. Wall
Gregory P. Dulski
Joseph L. Kagan
Sylvie McLaughlin
Ronan Walsh
Peter Germain
Michael Boyce

COMPANY SECRETARY DES MANAGERS

Bradwell Limited
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2, D02 T380, Ireland

TREUHÄNDER

J.P. Morgan Bank (Ireland) plc
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2, D02 RK57
Irland

ANLAGEBERATER

Federated Global Investment Management Corp.
101 Park Avenue, 41st Floor
New York, New York USA 10178

Federated Investment Counseling
1001 Liberty Avenue
Pittsburgh, Pennsylvania USA 15222-3779

VERTRIEBSSTELLE DER LVM-ANTEILE

LVM Finanzdienstleistungen GmbH
Kolde-Ring 21
48126 Münster
Deutschland

VERTRIEBSSTELLE FÜR FEDERATED HERMES- ANTEILE UND R EUR ACCUMULATING-ANTEILE

Hermes Investment Management Limited
Sixth floor, 150 Cheapside
London EC2V 6ET
United Kingdom

VERWALTER

J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
D02 RK57
Ireland

Federated Administrative Services, Inc.
1001 Liberty Avenue
Pittsburgh, Pennsylvania USA 15222-3779

ABSCHLUSSPRÜFER

KPMG Chartered Accountants
1 Harbourmaster Place
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 F6F5
Irland

RECHTSBERATER

Arthur Cox LLP
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2, D02 T380, Irland

FEDERATED UNIT TRUST

ERGÄNZUNGSPROSPEKT
FÜR
FEDERATED HERMES-ANTEILE VON

EURO-KURZLÄUFER

1. JANUAR 2022

Dieser Ergänzungsprospekt des Federated Unit Trust (der „Trust“) bezieht sich auf die Federated Hemes-Anteile (die „Anteile“), die eine Klasse von Anteilen des Euro-Kurzläufer (der „Fonds“) bilden, und sollte in Verbindung mit dem Prospekt vom 1. Januar 2022 gelesen werden.

Dieser Ergänzungsprospekt ist Bestandteil des Prospekts und in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen. Der in diesem Ergänzungsprospekt und im Prospekt des Trust verwendete Begriff „Prospekt“ umfasst den Prospekt des Trust, den vorliegenden Ergänzungsprospekt sowie die aktuellen Jahresberichte und -abschlüsse des Trust und des Fonds bzw. ihre Halbjahresberichte und -abschlüsse, wenn Letztere aktuelleren Datums sind. Die im Prospekt definierten Begriffe haben, soweit nicht anders bestimmt, in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

ANLAGEN IN DEN TRUST

KAUF VON ANTEILEN

Zugelassene Anleger können an jedem Handelstag unmittelbar über den Verwalter oder über einen Finanzvermittler Anteile zum jeweiligen NAV je Anteil zuzüglich des anwendbaren Ausgabeaufschlags kaufen. Erstzeichnungen werden nicht angenommen und Anteile werden nicht ausgegeben bevor ein Kontoeröffnungsantrag und ergänzende Unterlagen durch den Verwalter angenommen wurden. Der Manager behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag abzulehnen. Nach Übermittlung des erstmaligen Kontoeröffnungsantrags und der ergänzenden Unterlagen und der Annahme durch den Fonds, können Anleger Anteile über einen Finanzvermittler, der die Kaufaufträge in deren Auftrag an den Verwalter weiterleitet, erwerben. Der Kontoeröffnungsantrag und die ergänzenden Unterlagen können zwar per Fax übermittelt werden, um ein Konto beim Fonds zu eröffnen und die erstmalige Zeichnung in Gang zu setzen. Um Verzögerungen der Annahme und/oder Zahlung im Rahmen eines Rücknahmeauftrags zu vermeiden, muss das Original jedoch umgehend beim Verwalter eingereicht werden. Anteile werden zu dem Angebotspreis verkauft, der als nächster nach Eingang des Auftrages ermittelt wird. Alle Anteilzeichnungen müssen in Euro erfolgen. Der NAV der Anteile wird zum Geschäftsschluss oder einem anderen Zeitpunkt, den der Manager mit Genehmigung des Verwalters festlegt, an dem entsprechenden Handelstag berechnet, jedoch keinesfalls vor Ablauf der Annahmefrist. Rücknahmeanträge werden erst angenommen, wenn sowohl der Kontoeröffnungsantrag als auch die Unterlagen bezüglich der Verhinderung von Geldwäsche im Original beim Verwalter eingegangen sind und alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden. Folgeanträge für Kauf oder Rücknahme können schriftlich, auf dem Postweg, per Telefax oder telefonisch erfolgen und werden vom Verwalter bis zum Ablauf der Annahmefrist angenommen. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers können nur bei Erhalt der Originalunterlagen erfolgen.

Elektronische Überweisungen erfolgen auf das bei J.P. Morgan AG geführte Konto (Kontonummer 6161600892) der Federated Unit Trst Re Fed Sh Cl, die im Namen des Managers Zahlungen entgegennehmen darf (weitere Informationen sind dem Kontoeröffnungsantrag für die Anteile zu entnehmen). Die Zeichnungsbeträge müssen bei J.P. Morgan AG spätestens bis 16.00 Uhr (MEZ) am zweiten Geschäftstag nach dem Handelstag eingehen, damit eine Ausführung an einem Handelstag möglich ist. Die Anleger oder ihre Finanzvermittler sind für die unverzügliche Überweisung der entsprechenden Beträge für Kaufaufträge verantwortlich. Der Verwalter kann sich, sogar vor Eingang von Zeichnungsbeträgen, auf die platzierten Aufträge berufen und die zu erwartenden Zeichnungsbeträge anlegen. Unterlässt oder versäumt es ein Anleger, die Überweisung der Zeichnungsbeträge bis zum zweiten Geschäftstag nach dem jeweiligen Handelstag zu veranlassen, so können dem Fonds Verluste, Kosten oder Auslagen entstehen. Anleger und Finanzvermittler erklären sich bereit, den Trust, den Manager, den Verwalter und die Anlageberater für Verluste, Kosten und Auslagen zu entschädigen, die diesen dadurch entstanden sind, dass der Anleger es versäumt oder unterlassen hat, rechtzeitig die Überweisung der Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Mitteln auf das Konto des Fonds zu veranlassen.

Für eine Anlage in den Fonds müssen Antragsteller bestätigen, (1) dass sie weder US-Personen sind noch die Anteile für oder zugunsten von US-Personen erwerben, (2) dass der jeweilige Zeichner die Anteile nicht in die bzw. den Vereinigten Staaten oder an oder zugunsten von US-Personen verkauft, anbietet, überträgt, hypothekarisch belastet oder in sonstiger Weise abtritt, und (3) ob sie In Irland Ansässige sind. Anteilinhaber des Fonds müssen den Trust unverzüglich informieren, falls sie US-Personen oder In Irland Ansässige werden. Falls sie US-Personen werden, müssen sie die Anteile zurückgeben oder anderweitig an Personen, die keine US-Personen sind, verfügen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche können eine Aufforderung an einen Antragsteller zur Vorlage eines Identitätsnachweises, eines Nachweises über die Quelle des Vermögens oder der Mittel beim Manager oder beim Verwalter beinhalten. Für den Fall, dass die Zahlung des Antragstellers nicht über ein Anerkanntes Institut oder aus einem Kooperierenden Land erfolgt, können im Einzelfall detaillierte Nachweise erforderlich werden.

Die Antragsteller werden darüber informiert, ob ein Identitätsnachweis benötigt wird. Eine natürliche Person muss beispielsweise u.U. eine amtlich von einer öffentlichen Stelle wie einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter in ihrem Wohnsitzstaat beglaubigte Kopie eines Reisepasses oder eines Personalausweises zusammen mit einem Nachweis über die Adresse des Antragstellers, wie eine Nebenkostenabrechnung oder einen Kontoauszug, vorlegen. Ein Antragsteller, der eine juristische Person ist, hat u.U. folgende Dokumente vorzulegen: eine beglaubigte Kopie der Eintragungsurkunde (ggf. mit einem Nachweis über eine Namensänderung), die Statuten (*bylaws*), die Gründungsurkunde und Satzung (*Memorandum* und *Articles of Association*) (oder entsprechende Dokumente), eine Liste der Unterschriftsberechtigten, die Namen, Positionen, Geburtsdaten sowie Wohn- und Geschäftsadressen aller Directors des Antragstellers und Anteilinhaber, die 10% oder mehr des ausgegebenen Anteilkapitals der juristischen Person halten, sowie eine von den Directors des Antragstellers ordnungsgemäß ausgestellte Kontoeröffnungsvollmacht, durch die die kontoführenden Personen bevollmächtigt werden.

Der Verwalter oder der Manager kann nach eigenem Ermessen für angemessen oder erforderlich befundene Schritte zur Beendigung der Beziehung zu einem Anteilinhaber unternehmen, sofern geltende Rechtsvorschriften dies verlangen.

MINDESTANLAGEBETRAG

Der anfängliche Mindestanlagebetrag für den Fonds beträgt EUR 100.000. Es kann jedoch ein Anteilkonto für den Fonds mit einem niedrigeren Betrag eröffnet werden, sofern das Konto innerhalb von zwölf Monaten nach Eröffnung einen Stand von EUR 100.000 erreicht. Bei Folgeanlagen sind mindestens EUR 50 anzulegen. Nach Ermessen des Managers kann eine jährliche Kontoführungsgebühr von bis zu EUR 20 erhoben werden. Antragsteller, die Anteile erwerben möchten, werden zum Zeitpunkt der Anlage über die Kontoführungsgebühren informiert.

KOSTEN DER ANTEILE

Anleger des Fonds müssen zusätzlich zum Nettoinventarwert der Anteile einen Ausgabeaufschlag zahlen, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Fonds	Maximaler Ausgabeaufschlag in % des Nettoinventarwerts
Euro-Kurzläufer	bis zu 0,30%

GEBÜHREN FÜR VERWALTUNGSTECHNISCHE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

Für die Anteile ist aus dem Vermögen des Fonds eine Gebühr für verwaltungstechnische Unterstützungsleistungen an den Manager zu entrichten, die höchstens 1,00% p.a. des tagesdurchschnittlichen, jeder Klasse zuzuordnenden NAV des Fonds beträgt. Durch diese Gebühr soll es dem Manager ermöglicht werden, Vertriebs- und Verkaufspersonal für unterstützende Leistungen bei der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Anteile, für die Bereitstellung und Auslegung aktueller Informationen zum Fonds und zu seiner Wertentwicklung sowie für die Bereitstellung anderer Informationen und Unterstützungsleistungen zu vergüten.

BESTÄTIGUNGEN

Der Manager führt für jeden registrierten Anteilinhaber ein Anteilkonto. Es werden keine Namens- oder Inhaberpapiere ausgestellt. Schriftliche Bestätigungen über den Besitz von ausgegebenen Anteilen sowie über den Kauf oder die Rücknahme werden monatlich an alle registrierten Anteilinhaber versendet.

Ein Anteilkonto kann auf einen Namen oder auf die Namen von bis zu vier gemeinsamen Kontoinhabern eröffnet werden. Das Anteilregister kann am Sitz des Trust eingesehen werden.

DIVIDENDEN

Die Anlagepolitik des Managers sieht keine Erklärung oder Zahlung von Ausschüttungen auf die Anteile vor. Alle Erträge werden vom Fonds einbehalten und reinvestiert.

VERÄUSSERUNGSGEWINNE

Vom Fonds realisierte Veräußerungsgewinne werden nicht an die Anteilinhaber ausgezahlt. Alle Veräußerungsgewinne werden vom Fonds einbehalten und reinvestiert.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

RÜCKNAHMEANTRÄGE

Der Trust nimmt die Anteile zu dem zum Geschäftsschluss an einem Handelstag festgelegten NAV zurück. Rücknahmen können nur an einem Handelstag erfolgen. Rücknahmeanträge müssen in der vorgeschriebenen Form vor Ablauf der Annahmefrist eingereicht werden und sind erst nach Annahme durch den Manager wirksam.

Anteilinhaber können zur Rücknahme der Anteile den Manager, den Verwalter oder den Finanzvermittler kontaktieren. Der Finanzvermittler ist für die unverzügliche Weiterleitung der Rücknahmeanträge und die Übermittlung ordnungsgemäßer schriftlicher Rücknahmeanweisungen an den Manager bzw. den Verwalter (zur Weiterleitung an den Manager) verantwortlich. Es ist keine Rücknahmegebühr in Bezug auf eine Klasse von Anteilen zahlbar.

ERHALT VON ZAHLUNGEN

Gemäß den Anweisungen des Anteilinhabers oder seines Finanzvermittlers erfolgen Rücknahmen durch elektronische Überweisung in Euro. Erlöse für Rücknahmeanträge, die beim Manager vor 16.00 Uhr (MEZ) eingehen und von diesem angenommen werden, werden innerhalb von drei Handelstagen überwiesen. Rücknahmeanträge, die beim Manager nach 16.00 Uhr (MEZ) eingehen und von diesem angenommen werden, werden am nächsten Handelstag bearbeitet.

Rücknahmeerlöse, die nicht innerhalb von sechs Jahren ab dem Handelstag, an dem die Rücknahme durchgeführt wurde, vereinnahmt wurden, werden auf ein separates Konto ohne Verzinsung überwiesen, das der Manager oder sein Nominee zugunsten des Anteilinhabers, dem diese Rücknahmeerlöse zustehen, führt.

ZWANGSRÜCKNAHME

Aufgrund der hohen Kosten für die Führung eines Anteilkontos mit geringem Betrag ist der Trust berechtigt, die Anteile auf einem beliebigen Konto für den Fonds einzuziehen und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen, sofern der Kontostand für den Fonds unter den Mindestbetrag von EUR 1.500 fällt. Bevor die Anteile zum Zwecke der Schließung eines Kontos eingezogen werden, erhält der Anteilinhaber die Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen zusätzliche Anteile zu kaufen, um den für das Konto erforderlichen Mindestbetrag zu erfüllen.

Der Trust behält sich das Recht auf Einziehung von Anteilen vor, wenn diese unmittelbar oder mittelbar von einer US-Person oder einem In Irland Ansässigen gehalten werden, oder wenn der Anteilbesitz durch eine bestimmte Person rechtswidrig ist, den Interessen des Trust zuwiderläuft oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen des Treuhandvertrags verstößt.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILPREISE

Außer im Falle einer Aussetzung der Bestimmung von Verkaufs- und Rücknahmepreisen werden die aktuellen Verkaufs- und Rücknahmepreise der Federated Hermes-Anteile auf der Internetseite <http://fimi.federatedinvestors.com> veröffentlicht.

CLIENT SERVICE AGENTS

Finanzvermittler erhalten u.U. ihre Auslagen erstattet und eine aus der Managementgebühr zahlbare Gebühr als Vergütung für ihren Kunden erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Buchführung und der Betreuung der Anteilinhaber sowie sonstige Dienstleistungen. Diese Gebühr für die Finanzvermittler basiert auf dem Gesamtnettoinventarwert der Anteile ihrer Kunden.

ZAHL- UND INFORMATIONSTELLEN

BELGIEN

ABN AMRO Bank N.V., Belgian Branch
Borsbeeksebrug 30
2600 Antwerp
BELGIEN

DEUTSCHLAND

J.P. Morgan AG
Junghofstrasse 14
60311 Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND

LUXEMBURG

Société Générale Luxembourg
(Operational center)
28-32 Place de la gare
L-1616 LUXEMBURG

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Federated Hermes (UK) LLP
150 Cheapside
London EC2V 6ET, VEREINIGTES KÖNIGREICH

SPANIEN

AllFunds Bank, S.A.
C/ Estafeta nº 6 (La Moraleja)
Complejo Plaza de la Fuente - Edificio 3
28109 Alcobendas (Madrid)
SPANIEN

Datum: 1. Januar 2022